

JOHANNES GRÜNDEL

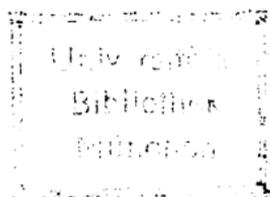
# FRAGEN AN DEN MORALTHEOLOGEN

Gespräch zwischen einem Moraltheologen  
und einem Laien über  
brennende Fragen der christlichen Lebensführung

1969

DON BOSCO VERLAG · MÜNCHEN

Mit kirchlicher Druckerlaubnis  
München, 24. 2. 69, GV Nr. 793/4  
Dr. Gerhard Gruber, Generalvikar



XP 69/1888

1. Auflage 1969

© Don Bosco Verlag, München

Umschlaggestaltung Christoph Albrecht, Schmidham  
Gesamtherstellung Salesianische Offizin, München

# INHALT

## DER CHRIST ALS SÜNDER

<b>Sünde</b>	9
Schwere Sünde – läßliche Sünde	14
Klare Erkenntnis – volle Einwilligung	16
Schwere Sünde = Todsünde?	19
Sünde wider den Heiligen Geist	20
Todsünde erst im Tode? – Das Verharren	23
Gebotsübertretung	25

## DAS GEWISSEN DES MÜNDIGEN CHRISTEN

<b>Gewissen – Gewissensfreiheit</b>	29
Der Gewissensentscheid – Der „Spielraum“ – Ausrichtung des Gewissens	33
Die Bedeutung des Gewissensirrtums	36
Gewissensbildung	38
Vorwegnehmender Gehorsam – Entscheidung im Gewissen – Vorgriffe	39

## ZUR AUSRICHTUNG DES GEWISSENS AN DER SITTlichen NORM

<b>Die Heilige Schrift</b>	41
Normen aus der Natur?	45
<b>Sittliche Normen – wandelbar oder unwandelbar?</b>	47
Zentralismus – örtliche Freiheiten	51
Kasuistik	52
Vorrang des Fachmannes	54

## **DER CHRIST UND SEINE GESCHLECHTLICHKEIT**

<b>Sexualität – Geschlechtsleben</b>	55
Positive Wertung aus der Natur?	60

## **DER CHRIST UND DIE LIEBE**

<b>Liebe</b>	63
Der Liebesbegriff	64
Liebesbegriff und Geschlechtlichkeit	66
Autoerotik	68
Vorehelicher Verkehr – Einübung, Erprobung der leiblichen Liebe	69
Noteheschließung	72
„Petting“ – Liebesspiele	73

## **DER CHRIST IN EHE UND FAMILIE**

<b>Ehe und Familie</b>	75
Abschaffung der Norm?	82
Katholische Ehemoral	84
„Humanae vitae“ und Empfängnisverhütung	105
Der positive Gehalt und das ganzheitliche Menschenbild von „Humanae vitae“	107
Positive Aspekte	109
Kritische Einwände zur Enzyklika „Humanae vitae“	111
Unveränderliche Lehre?	113
Kritik am Lehramt?	119
Verantwortung und Gewissen	121
Absolut unerlaubte Methoden	124
Andere Entscheidung der Kirche?	125
Eigenständige Gewissensentscheidung	126
Literatur	129

Die nachfolgenden „Fragen an den Moraltheologen“ wurden – anlässlich einer Podiumsdiskussion in einer Münchener Gemeinde – von einem Laien dem Moraltheologen Prof. Dr. Johannes Gründel gestellt.

Prof. Gründel beantwortete die Fragen, die ohne Zweifel auf Grund ihrer Aktualität von allgemeinem Interesse sind, aus der heutigen Sicht der Moraltheologie, und zwar in einer – auch dem theologisch nicht Vorgebildeten – allgemeinverständlichen Sprache.

Damit wurde eine Brücke geschlagen von der moraltheologischen Wissenschaft zum Allgemeinverständnis und zur christlichen Lebensführung.

Für diesen wegweisenden Überschnitt haben Verlag und Herausgeber Herrn Prof. Gründel herzlich zu danken.

Um die pastorale Zielsetzung des Buches nicht zu gefährden, wurde weitgehend auf jeden wissenschaftlichen Apparat, auf Quellennachweise, Anmerkungen und Zitationen verzichtet.

Die Herausgabe und Redaktion des Buches besorgte Richard Pinzl.

DER VERLAG



# Der Christ als Sünder

## SÜNDE

*Was ist Sünde? Vor allem aber gilt es zu klären: Was ist schwere Sünde?*

*Die schwere Sünde, so lehrt die Kirche, trennt von Gott. Wann aber trennt sich der Mensch von Gott, und welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, daß eine Sünde eine schwere, von Gott trennende Sünde ist?*

Schon das Wort „Sünde“ dürfte wohl heute für so manche Menschen ein „Fremdwort“ darstellen; es erscheint ihnen wie ein Begriff aus überholter Denkweise oder aus vergangenen Zeiten. Man hat bisweilen den Eindruck, das Bewußtsein der Sündigkeit schwinde unter den Menschen mehr und mehr, der Begriff der Sünde werde gänzlich aus dem Wortschatz des modernen Menschen getilgt oder zumindest mit einem anderen rein innerweltlichen Gehalt gefüllt: Man spricht vom Verkehrs-sünder, vom Parksünder, vom Steuersünder und meint damit irgendeine Gesetzesübertretung.

Gehen wir zunächst einmal von dieser Erfahrungstatsache, vom gesetzwidrigen Verhalten aus: Daß sich der Mensch gelegentlich irrt, daß er Fehler begeht, die sich unter Umständen äußerst verhängnisvoll auswirken, dürfte jedem geläufig sein. Im Mao-Brevier der chinesischen Kommunisten, der „Bibel des Fernen Ostens“, wird der Abschnitt 27 überschrieben mit „Kritik und Selbstkritik“ Darin heißt es unter anderem: „Wir haben festgestellt: Man muß die Stube ständig auskehren, sonst wird sich

Staub ablagern; man muß das Gesicht regelmäßig waschen, sonst wird das Gesicht schmutzig. Auch in den Köpfen unserer Genossen und in der Arbeit unserer Partei kann sich Staub ablagern, auch hier muß man fegen und waschen . . . Hast du Fehler gemacht, so korrigiere sie, hast du keine gemacht, sei noch mehr auf der Hut.“ Und an einer anderen Stellè des gleichen Kapitels: „Wir müssen alle früher gemachten Fehler schonungslos aufdecken und alles, was in der Vergangenheit schlecht war, wissenschaftlich analysieren und kritisieren, um künftighin umsichtiger und besser arbeiten zu können . . . Wir werden jeden, der einen Fehler gemacht hat, willkommen heißen und ihn von seiner Krankheit heilen, damit er ein guter Genosse wird, wenn er seine Krankheit nicht verbirgt, um der Behandlung zu entgehen, wenn er nicht so lange auf seinem Fehler beharrt, bis er nicht mehr zu kurieren ist, sondern ehrlich und aufrichtig den Wunsch zeigt, sich dem Arzt anzuvertrauen und sich zu bessern.“ Sicherlich bleibt hier jede Kritik im Rahmen der kommunistischen Ideologie; die Kritik darf nicht an der Partei oder am Gesetz der Partei, sondern nur am eigenen fehlerhaften Verhalten ansetzen; die Frage nach der Wahrheit wird jedoch überhaupt nicht gestellt.

Für uns bleibt immerhin beachtenswert, daß hier eine Gruppe, die selbst gar nicht im Raum des Christentums steht, mit der Tatsache rechnet, daß der Mensch Fehler begeht, daß er schuldig wird; doch scheint sie mit dieser Tatsache nicht ganz fertig zu werden. Der einzelne wird aufgefordert, sich immer wieder kritisch zu prüfen und in Form einer Selbstkritik für schuldig zu erklären. Vor wem aber wird er schuldig? Für den kommunistischen Ideologen gibt es nur eine Schuld vor der Partei und ihrem Gesetz. Jeder Atheist muß sich letztlich mit einer rein innerweltlichen moralischen Deutung von Sünde und Schuld begnügen.

Für den Christen erscheint jedoch eine solche Wertung oberflächlich und unzureichend. Unter Sünde versteht er eine religiöse Wirklichkeit, die sich nur aus dem Glauben heraus erfass-

sen läßt. Wir können von Sünde nicht sprechen ohne Gott. Wo das Gottesbewußtsein schwindet, verliert der Mensch allmählich sein Sündenbewußtsein, vergißt er aber auch, daß er alles, was er besitzt, Gott schuldet und darum letztlich zu Dank und Gehorsam gegenüber Gott „aufgerufen“ ist. Darin besteht ja seine „Verantwortung“. Sünde ist darum für den Christen nicht bloß irgendein Versagen vor einem Gesetz, sondern im letzten ein Sich-versagen dem Rufe Gottes, der in jedem tatsächlich verpflichtenden Gesetz seinen Willen kundtut.

Bereits in den ersten Kapiteln des Alten Testaments berichtet die Heilige Schrift, daß sich der Mensch gegen Gott aufgelehnt hat, daß er ungehorsam war, daß seine „Antwort“ auf den Ruf Gottes mißlungen ist. In vier Bildern werden in der Urgeschichte die großen Sünden der Menschheit angedeutet: der Ungehorsam der ersten Menschen, der Brudermord Kains, der gottlose verderbte Wandel der Zeitgenossen Noachs und die Überheblichkeit der Menschen von Babel. In der Kreuzigung Christi erreicht schließlich die Sünde der Welt ihre Aufgipfelung; hier vollzieht sich der Sündenfall schlechthin, das Nein des Menschen zum Erlösungswerk und zur Liebe Gottes. Die Sünde gründet also nicht in Gott oder in einer Unvollkommenheit der Schöpfung; sie wurde vielmehr vom Menschen eigenmächtig begangen. Seitdem steht der Mensch unter dem Gesetz der Sünde. Der holländische Katechismus formuliert diesen Gedanken so: „Die Sünde Adams und Evas ist näher, als wir denken: in uns selbst . . . Adam, das ist der Mensch schlechthin; Kain, er steht in der Zeitung und er lebt in meinem eigenen Herzen! Noach und die Erbauer Babels, das sind wir selbst.“ Wir alle haben also, um mit Sartre zu sprechen, „schmutzige Hände“.

Das Wesen der Sünde ließe sich auch unter folgenden drei Gesichtspunkten aufzeigen:

a) Sünde ist *Ungehorsam* gegenüber dem Willen Gottes. Wenn sich der Christ im Glauben und in der Taufe zu Christus bekannt hat und zur Nachfolge und Jüngerschaft aufgerufen weiß,

so hat er auch in der Gehorsamshaltung gegenüber Gott seinem Meister zu folgen, der von sich sagte: „Meine Speise ist es, daß ich den Willen dessen tue, der mich gesandt hat“ (Jo 4, 34).

b) Sünde ist zutiefst auch *Unordnung*, Unsachlichkeit, Ungerechtigkeit; sie enthält ein Nein zu jener Ordnung, die dem Menschen zum Heil gegeben ist, die jedoch der Mensch in Freiheit bejahen sollte. Jeder von uns weiß, wie verhängnisvoll sich etwa im Straßenverkehr ein eigenwilliger Verstoß gegen die notwendige Ordnung auszuwirken vermag. Sünde trägt damit zutiefst asozialen Charakter. Augustinus erblickt die Unordnung der Sünde in der Abkehr von Gott und in der Hinkehr zur Schöpfung. In dieser Formulierung kommt jedoch eine gewisse Minderbewertung der Schöpfung zum Ausdruck. Darum müßte man genauer formulieren: Sünde besteht in der Abkehr von Gott und in der ungeordneten Hinkehr zur Schöpfung. Denn die Schöpfung an sich ist und bleibt gut, nur die ungeordnete Hinwendung des Menschen an die Güter dieser Welt, die Vergötzung derselben, ist Unordnung und Sünde.

Im Johannesevangelium wird der Begriff „Welt“ zuweilen negativ verwendet – z. B.: „Die Welt hat Ihn (Christus) nicht erkannt“ (Jo 1, 10). Ähnlich spricht Paulus von den „Fleischmenschen“ als den „Kindern dieser Welt“; doch ist damit jeweils nicht eine an sich „schlechte Welt“ gemeint, sondern jener Mensch, der ganz und gar in der Sünde verharrt und noch nicht zum Glauben gelangt ist. Wenn im Verlauf des Kirchenjahres an mehreren Sonntagen das Tagesgebet lautet: Gott, hilf uns, daß wir das Irdische verachten und das Himmlische lieben (*terrena despiciere et amare coelestia*), so wird hier der Begriff des Irdischen in einer leicht mißverständlichen Weise verwendet. Vielleicht sollte man den Begriff „verachten“ besser entsprechend dem lateinischen Wort „*despicere*“ mit „von oben herab schauen“ wiedergeben und dann formulieren: O Gott, gib, daß wir das Irdische so sehen, wie Du es willst (also in der rechten Ordnung), und daß wir das Himmlische lieben.

c) Sünde ist aber zutiefst *Lieblosigkeit*, ein Nein zur Liebe Gottes. Wenn jedoch „Gott die Liebe“ ist und wenn „jeder, der in der Liebe bleibt, auch in Gott bleibt“ (1 Jo 4, 16), dann ist eben Sünde nicht bloß Lieblosigkeit, sondern gleichzeitig auch Haß, Gottlosigkeit. Überall, wo Unfrieden, Streit, Versöhnungslosigkeit und Krieg herrschen, ist auch irgendwie die Sünde mit am Werk.

## Schwere Sünde – läßliche Sünde

*Wann begeht jemand eine schwere Sünde?*

*Was ist „schwere Sünde“?*

*Wir unterscheiden „läßliche Sünden“ und „schwere Sünden“. Bei der läßlichen Sünde haben wir die Verbindung mit Gott nicht getrennt, nicht unterbrochen; aber diese Verbindung ist „angeschlagen“.*

Hinter der sündigen Tat verbirgt sich eine sündige Haltung. Nicht die Tat als solche, sondern die personale Entscheidung gegen Gott bzw. gegen das Gewissen gibt bei der Beurteilung der Schwere einer Sünde den Ausschlag. Die traditionelle Moralthologie unterscheidet darum zwischen läßlicher Sünde und Todsünde. Der Begriff „läßliche Sünde“ kommt nicht von Lässigkeit, sondern von Nachlassen. Gemeint ist damit jener sündige Entschluß, dem die eigentliche Bosheit fehlt. Die Entscheidung des Sünders wird gleichsam nur am Rande vollzogen. In der holländischen Sprache nennt man ein solches Vergehen auch „tägliche Sünde“. Wo jemand in einer Tat einen schwerwiegenden Verstoß gegen Gottes Willen begeht, sprechen wir von schwerer Sünde – und wo der Mensch mit seiner ganzen Person hinter diesem Fehlentscheid steht, und zwar in einer Weise, daß darin seine eigentliche Bosheit zum Ausdruck kommt, ist für ihn diese schwere Sünde auch Todsünde.

Insofern jedoch hier auf Erden die Todsünde noch von Gott nachgelassen werden kann, könnte man unter diesem Gesichtspunkt auch die Todsünde als läßliche Sünde bezeichnen. Darum scheint es günstiger, statt von „läßlicher Sünde“ besser von „Wundsünde“ zu sprechen, insofern eben durch diese Sünde das Verhältnis des Menschen zu Gott und zu seinen Mitmenschen eine Verwundung und Beeinträchtigung erfahren hat, aber noch nicht abgebrochen wurde. Wie es eben unzählige verschieden schwere Verwundungen gibt – angefangen vom

Nadelstich bis zum Schädelbasisbruch –, so gibt es auch verschieden schwere Wundsünden, leichtere und schwerere, die bis in die Nähe des Todes führen, aber eben noch nicht Todsünden sind. Erst wo sich der Mensch in einem radikalen (wurzelaften) grundsätzlichen Entscheid gegen Gott bzw. gegen die Gerechtigkeit oder in einer wichtigen Sache gegen seinen Gewissensspruch wendet, bricht er damit sein Gottesverhältnis ab; er kündigt seinen Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes. Sicherlich ist es im Einzelfall nicht einfach, die genauen Grenzen zwischen Todsünde und Wundsünde festzulegen. Augustinus deutet dies als Ausdruck göttlicher Pädagogik: Gott habe die Grenze zwischen läßlicher Sünde und Todsünde absichtlich im Dunkeln gelassen, damit der Mensch nicht leichtsinnig die läßliche Sünde begehe. Mag man auch noch so viele läßliche Sünden anhäufen und zusammenzählen, sie allein machen noch keine einzige Todsünde aus. Doch hilft die Wundsünde die Todsünde vorbereiten, insofern sie den Menschen für eine Grundentscheidung gegen Gottes Willen disponiert. Darum ist auch die Wundsünde in ihren vielfachen Abstufungen durchaus ernst zu nehmen.

Die traditionelle Moraltheologie nennt als Voraussetzungen für das Begehen einer Todsünde: eine wichtige Sache, klare Erkenntnis der Übertretung und volle Einwilligung in diese.

## Klare Erkenntnis – volle Einwilligung

*Die „volle Einwilligung“! – In den meisten Fällen denkt man doch wohl zunächst nicht daran, daß dies oder jenes Sünde ist, und stellt erst im nachhinein fest: Das war Sünde. Zumeist ist man sich aber kaum im klaren: Habe ich nun eingewilligt oder bin ich „hineingeschlittert“? Ein Hineinschlittern aber ist keine volle Einwilligung!*

Selbstverständlich kann man in eine Todsünde nicht „hineinschlittern“ bzw. hineinfallen, sondern nur hineinschreiten. Eine Todsünde wird nicht so nebenbei begangen, sondern nur mit vollem Wissen und Willen. Hinsichtlich der Erkenntnis wird man hierbei sehr wohl unterscheiden, ob neben dem Wissen des Gebotenen oder Verbotenen auch ein Mindestmaß an Werteinsicht vorliegt.

Wer etwa im sog. „Sonntagsgebot“, d. h. in der Aufforderung, am Sonntag mit der Gemeinde die Eucharistie zu feiern, bloß eine Willkürforderung der Pfarrer oder der kirchlichen Obrigkeit erblickt, wem jegliche Einsicht in die Bedeutung der Eucharistiefeyer und der christlichen Gemeinde fehlt, wer also dieses Kirchengebot lediglich als eine Art Schikane ansieht, dem fehlt allerdings jene Werteinsicht, die für das Zustandekommen einer Todsünde wohl auch erforderlich ist. Andererseits scheint bei einem solchen Menschen der Glaube überhaupt wenig lebendig zu sein. Mag darum im Einzelfall für einen solchen Menschen das Schwänzen des Sonntagsgottesdienstes auch keine Todsünde darstellen, so führt es auf die Dauer sicherlich doch dazu, daß der letzte Gehalt des Glaubens allmählich absinkt und erlischt.

Was die Einwilligung zur Sünde bzw. die vorausgesetzte Freiheit betrifft – Sünde setzt ja ein Mindestmaß an Freiheit, die Möglichkeit, auch anders handeln zu können, voraus –, so ist das vorhandene Freiheitsgefühl nicht unbedingt gleichzusetzen mit der tatsächlich vorliegenden Freiheit. Für eine Todsünde wird jene hinreichende Freiheit vorausgesetzt, wie sie für einen zu verantwortenden vollmenschlichen Entscheid gefordert wird. Ein Kind kann noch keinen vollgültigen rechtskräftigen Akt setzen – dementsprechend wird ein Kind auch kaum eine Todsünde begehen können. Wo eben eine Einschränkung oder Hemmung der Freiheit oder der Erkenntnis vorliegt, wo eine geistige Beeinträchtigung oder Überraschung gegeben ist, wird es kaum zu einer tödlichen Sünde und damit auch nicht zu einer schweren Schuld kommen. Vermutlich liegt eine sogenannte formelle Todsünde verhältnismäßig selten vor, häufiger vielleicht jedoch das allmähliche Absterben des Glaubens und der Liebe.

Ausschlaggebend für die Bewertung der Schuld ist die Erkenntnis und Freiheit vor und beim Begehen der Sünde. Wer darum erst hinterher feststellt: „Das war Sünde – schwere Sünde oder Todsünde“, dürfte im Augenblick der sündigen Tat sicherlich nicht mit voller Zurechnungsfähigkeit gehandelt haben.

Trotzdem wird man die grundsätzliche Möglichkeit und Befähigung des Menschen zu einer fundamentalen Entscheidung gegen Gott oder gegen das Wahre, Gute und Gerechte nicht bestreiten dürfen. Wer dies tut, nimmt den Menschen als sittliches Wesen nicht mehr genügend ernst. Er muß ihm konsequenterweise auch eine letzte Verantwortlichkeit hinsichtlich des Guten wie des Bösen absprechen. Eine übertriebene Einschränkung menschlicher Freiheit zur Sünde bedeutet gleichzeitig auch eine Einschränkung der Freiheit zu echter Liebeshingabe. Dostojewskij macht sich zum Anwalt menschlicher Verantwortung und Freiheit, wenn er sagt: „Es ist eines freien und verantwortlichen Geschöpfes unwürdig, sich der Last der Verantwortung zu entledigen und sie auf äußere Kräfte abzu-

schieben, deren Spielball er wäre.“ Wollte man dem Menschen eine sittliche Verantwortung schlechthin absprechen, so könnte man auch die Offenbarung und das gesamte Erlösungswerk Jesu Christi nicht mehr ernst nehmen. Die Aufrufe der Heiligen Schrift zur Umkehr, Wachsamkeit und Liebesnachfolge des Herrn würden so ihren tiefsten Sinn verlieren.

## **Schwere Sünde = Todsünde?**

*Ist nun die schwere Sünde der Todsünde gleichzusetzen?*

Wir pflegen eine schwerwiegende Übertretung, einen bedeutenden Fehler „schwere Sünde“ zu nennen. Damit ist aber zunächst nur die äußerlich vorliegende Tat gemeint. Ob und inwieweit im einzelnen der Täter zurechnungsfähig, also voll verantwortlich dafür gemacht werden kann, hängt – wie bereits oben gesagt wurde – von seiner inneren Beteiligung an dieser bösen Tat ab. Liegt eine solche volle Zurechnungsfähigkeit vor, so wird für ihn diese schwere Sünde zur Todsünde. Todsünde würde sich somit von schwerer Sünde dadurch unterscheiden, daß wir hierbei auch die subjektive Seite der Sünde, die Schuldigkeit des Sünders, als gegeben annehmen. Das Urteil darüber, ob und inwieweit der einzelne schuldig geworden ist, ob tatsächlich eine Todsünde für ihn vorliegt, wird mit letzter Sicherheit wohl kaum gefällt werden können. Dieses Urteil bleibt Gott vorbehalten. Wo ich aus der Grundhaltung eines Menschen heraus vermute, daß er nicht „aus dem Glauben“ heraus lebt, bleibt einem solchen Menschen auch der Zugang zu jenem Liebesmahl, das in der heiligen Kommunion sich vollendet, versperrt. Für ihn, der doch in der Ablehnung Gottes bzw. des göttlichen Willens verharrt, wäre eine Teilnahme an der Eucharistie als Sakramentenempfang letztlich eine Lüge und damit ein Mißbrauch dieses Sakramentes.

## **Sünde wider den Heiligen Geist**

*Zu Beginn unseres Jahrhunderts hat ein deutscher Theologe einmal gesagt, es gäbe nur e i n e Todsünde: die Sünde wider den Heiligen Geist.*

*Kann Gott einem Menschen die ihm verheißene und für ihn bereitete Glückseligkeit für immer, also auf ewig nehmen wegen einer einzigen Todsünde, wenn doch so viele andere Sünden vergeben werden?*

Mit der Bemerkung über einen deutschen Theologen zu Beginn dieses Jahrhunderts wird offensichtlich auf den berühmten Würzburger Dogmatiker Hermann Schell († 1926) angespielt, der mit seinen Thesen zur Lehre von der Todsünde einiges Aufsehen erregte. Gerade gegenüber einer allzu einseitigen Betonung der materiellen Seite der Sünde und gegenüber den allzu ausgedehnten zeitgenössischen Todsündenkatalogen hob Schell die innere Beteiligung des Menschen an der Sünde besonders hervor. Schell wollte den tiefen Ernst und die Furchtbarkeit der Todsünde unterstreichen, wenn er für sie auch den Begriff der „Sünde wider den Heiligen Geist“ oder der „Sünde mit erhobener Hand“ verwendete.

Schell meinte, daß diese Sünde wider den Heiligen Geist hier auf Erden nirgends vollständig ausgebildet vorliege; denn der Mensch stehe ja immer noch unter dem Ruf der Gnade und könne sich bekehren, solange er lebe. Doch werde jede Sünde zur Sünde wider den Heiligen Geist, sobald sie freiwillig festgehalten, behauptet, beschönigt und gerechtfertigt, ja grundsätzlich geübt und gefördert werde. Darum sei die Sünde wider den Heiligen Geist nicht eine Art von Sünde neben den anderen, sondern die Verhärtung in irgendeiner Sünde. Sie sei das

an jeder eigentlichen Todsünde, was die Bekehrung zunächst subjektiv erschwert und ausschließt und allmählich auch objektiv verhindert.

Die theologischen Gegner Schells erreichten damals nicht nur die kirchliche Verurteilung dieser Thesen über die Todsünde, sondern sogar ein Verbot seiner gesamten Dogmatik. Sie warfen Schell zu Unrecht vor, daß seiner Meinung nach Todsünde ja nur die „Sünde mit erhobener Hand“, also jene Sünde sei, in der sich der Mensch bewußt gegen Gott wendet. Alle übrigen schweren Vergehen, in denen dies nicht unmittelbar geschehe, also Ehebruch, Meineid, Mord und dergleichen, müßten nach Schells Meinung zu den geringfügigen Sünden gerechnet werden. Schell hat sich selbst mehrmals gegen derartige Entstellungen seiner Lehre gewandt.

„Die Abwendung von Gott“, so betont er, „kann nicht nur durch Trotz und Auflehnung erfolgen, sondern ebenso und oft noch mehr durch den Gegensatz zu seinem gütigen, vollkommenen Wesen und zu seiner schöpferischen Ursächlichkeit, Wirksamkeit und Absicht. Das ist der tiefste Grund, warum die Gottes- und Nächstenliebe von Christus als ein untrennbares Gebot erklärt wurden und warum Johannes schreibt: ‚Wer sagt: ich liebe Gott, während er seinen Bruder haßt, der ist ein Lügner.‘“ Für Schell ist also nicht nur die direkte, gegen Gott gerichtete Bosheit, sondern auch die indirekte, aber bewußt festgehaltene Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit ein Angriff gegen Gott, eine „Sünde mit erhobener Hand“. Schell meint eben mit dem Begriff der „erhobenen Hand“ jenen Einsatz des Willens und der Erkenntnis, jenes Engagement der Person, das für die Sünde im vollen Ausmaß, also für die Todsünde, vorausgesetzt wird.

Wo allerdings ein Mensch bis zu seinem Tode in einer solchen Ablehnung, also in der Todsünde verharrt, geht er des ewigen Lebens, der ihm verheißenen Gottesschau verlustig.

Die Frage ist verständlich – und sie wurde auch immer wieder aufgeworfen: Kann Gott in seiner Güte überhaupt einem Menschen auf ewige Zeiten das Heil entziehen? Vielleicht sollten wir dabei bedenken: Gott nimmt den Menschen in seinem Entschieden so ernst, daß er niemanden zu seinem Heil zwingt, sondern jedem Menschen die Möglichkeit zu einem Nein, zur Selbstgenügsamkeit beläßt. Wir nehmen die Worte des Herrn nicht genügend ernst, wenn wir die Möglichkeit einer ewigen Verwerfung leugnen. Sicherlich bleibt für uns die Tatsache, daß es für den Menschen eine ewige Verwerfung, eine Hölle geben kann, ein vernunftmäßig nicht zu erfassendes Geheimnis.

Schon in frühchristlicher Zeit haben Theologen versucht, dieses Glaubensgeheimnis abzuschwächen oder abzuändern. So ist z. B. Origenes der Meinung, daß am Ende der Zeiten auch die Verdammten in der Hölle gerettet werden und an der ewigen Schau Gottes teilnehmen. Ähnliche Versuche zeichnen sich auch heute noch ab – etwa in dem Buch von Sartory: „In der Hölle brennt kein Feuer“ (1968).

Wenn man aber die Frage aufwirft, ob denn Gott tatsächlich einem in einer einzigen Todsünde Sterbenden das Heil versagen könne, wo doch so viele andere Todsünden vergeben werden, so sollte man bedenken, daß die Todsünde im wesentlichen in der zugrundeliegenden Ausrichtung und Haltung jenes Menschen besteht. Gerade aus dieser bösen Grundhaltung heraus wird er sich zur schwer sündhaften Tat entschließen. Man muß sich also vor einer allzu aktualistischen Beurteilung der einzelnen Sünde hüten. Wichtiger ist die Grundausrichtung des Sünders: Müht er sich tatsächlich um das Gute, um das Wahre, um Gerechtigkeit, letztlich um den Willen Gottes oder geht er eigensüchtig und rücksichtslos vor und kümmert sich nicht um den Willen Gottes bzw. um Gerechtigkeit, Liebe und Frieden?

## **Todsünde erst im Tode? – Das Verharren**

*Die Todsünde bewirkt die völlige Trennung vom Gnadenleben und der Gnadenfülle, die der Kirche (etwa in den Sakramenten) anvertraut ist. Aber diese Todsünde wird doch erst im Moment des leiblichen Todes eines Menschen zur nicht wiedergutzumachenden Sünde. Die Todsünde wird zur Sünde wider den Heiligen Geist erst dann, wenn der Mensch im Tode – vielleicht mit der dann vermehrten Erkenntnis – in dieser Sünde verharret. Gehört das „Dabei-verharren“ nicht als wesentliches Merkmal zur Todsünde? Wenn ein Mensch kurz vor seinem Tode noch bereut, dann ist ja auch die Todsünde vergeben. Müßte man den Begriff Todsünde nicht auch so sehen?*

Sicherlich führt jene Grundhaltung gegen Gott, die in der Todsünde vorausgesetzt wird, erst dann zum endgültigen ewigen Tode, wenn sie bis zum Lebensende festgehalten wird. Solange ein Mensch noch auf dieser Erde lebt, hat Gott seinerseits den Dialog mit ihm noch nicht unwiderruflich abgebrochen. Sobald sich der Mensch wieder zu Gott zurückwendet, wird er – selbst für die schwerste Sünde – Verzeihung erlangen. Man hat bisweilen vorschnell Todsünde einfachhin mit Hölle gleichgesetzt. Demgegenüber meinen heute einige Theologen (vor allem L. Boros), man sollte doch noch Raum lassen für eine eventuelle letzte und endgültige Entscheidung für oder gegen Gott, die sich erst im Augenblick des Todes vollziehe. Mag es eine solche geben oder nicht – sie bleibt eine unbewiesene und nie zu beweisende Hypothese –, auf alle Fälle würde auch eine solche Entscheidung im Tode wesentlich mit vorbereitet durch die vorausgehenden Grundentscheide des einzelnen Menschen während seines gesamten Lebens. Die Heilige Schrift kennt nicht den Begriff Todsünde, wohl aber den Begriff von der „Sünde zum Tode“. So heißt es in 1 Jo 5, 16–17: „Wenn einer seinen Bruder eine Sünde tun sieht, die nicht zum Tode führt,

so soll er bitten, und Gott wird ihm das Leben geben – denen, die nicht eine Sünde zum Tode begehen. Es gibt aber eine Sünde zum Tode, von der sage ich nicht, daß er dafür bitte. Jede Ungerechtigkeit ist Sünde, und es gibt eine Sünde, die nicht zum Tode führt.“ Mit dieser Sünde zum Tode ist also mehr gemeint als das, was wir im allgemeinen Todsünde nennen. Johannes versteht darunter offensichtlich den Zustand endgültiger Verhärtung, der bis in den Tod hinein festgehalten wird und damit zu ewiger Zerrissenheit, eben ins Verderben, in die Hölle führt. Offensichtlich versteht auch Jesus mit der „Sünde wider den Heiligen Geist“ jene innere Verhärtung des Menschen, die bis in den Tod hinein festgehalten wird, wenn er sagt: „Wahrlich ich sage euch, den Menschenkindern werden alle Sünden und Lästerungen, die sie begehen, nachgelassen werden. Wer aber wider den Heiligen Geist lästert, der wird in Ewigkeit keine Vergebung finden, sondern mit ewiger Sünde belastet bleiben“ (Mk 3, 28–29; vgl. auch Mt 12, 31–32).

## Gebotsübertretung

*Ist unter diesen Aspekten eine Übertretung der Zehn Gebote Gottes eine Todsünde?*

Ob und inwieweit die Übertretung der Zehn Gebote Gottes eine Todsünde ist, müßte jeweils im Einzelfall geprüft werden – je nach der zugrundeliegenden Freiheit, Aufmerksamkeit und Bosheit. Ich würde überhaupt nicht nur auf die sogenannten Zehn Gebote Gottes zurückgreifen; denn diese stellten ja ursprünglich jene Grundordnung dar, die das Volk Israel in seinem Bunde mit Jahwe anerkannte. Jeder Israelit, der diese Grundordnung nicht einhielt, schloß sich damit vom Volk Gottes aus. Darum waren in diesem Grundgesetz im wesentlichen die todeswürdigen Vergehen zusammengefaßt. (Auch die Lüge war insofern ein todeswürdiges Vergehen, als eben im Alten Testament damit die „Falschaussage vor Gericht“ [„Lügenzeuge“] gemeint war, auf Grund deren ein anderer Mensch mit dem Todesurteil bestraft wurde.) Wir müßten heute diese Frage besser so formulieren: Wo überall kann sich ein solches Nein zu Gott, ein solcher Ungehorsam, eine solche Lieblosigkeit abzeichnen, die wir Todsünde nennen? Sicherlich in allen wichtigen Angelegenheiten unseres Lebens – auch in den rein sozialen Verpflichtungen. Sünde ist eben nicht bloß ein Verstoß gegen Gott, sondern letztlich und zutiefst ein asoziales Verhalten, ein Verstoß gegen die Gemeinschaft. Zudem hat Christus die Begegnung mit dem Nächsten und mit der Gemeinschaft derartig aufgewertet, daß er sie mit der Gottesbegegnung unmittelbar verbindet, wenn er sagt: „Was ihr

einem dieser geringsten meiner Brüder getan habt, habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40) und: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18, 20). In den Gerichtsreden des Herrn werden auch die zu seiner Linken verurteilt, weil sie jene geforderte Hilfeleistung am Nächsten nicht vorgenommen haben: „Alsdann wird Er (Christus) zu denen auf der Linken sprechen: Hinweg von mir, Verfluchte, in das ewige Feuer, das dem Teufel und seinen Engeln bereitet ist; denn ich war hungrig, ihr aber habt mich nicht gespeist; ich war durstig, ihr aber habt mich nicht getränkt; ich war ein Fremdling, ihr aber habt mich nicht aufgenommen; ich war nackt, ihr aber habt mich nicht bekleidet; krank und im Gefängnis war ich, ihr aber habt mich nicht besucht . . . Wahrlich ich sage euch, was immer ihr einem der Geringsten nicht getan habt, habt ihr auch mir nicht getan. Und diese werden in die ewige Strafe eingehen“ (Mt 25, 41–46). Es mag durchaus Menschen geben, die zwar keine einzelne schwere Todsünde vorweisen, die aber in ihrer gesamten Grundhaltung bereits auf das Böse ausgerichtet sind, also zutiefst Todsünder sind. Vielleicht fehlte ihnen bisher die Gelegenheit, ihre bösen Absichten in der Tat zu verwirklichen. Sie sind „verhinderte Todsünder“, wenn man unter Todsünde nur die einzelne sündige Tat verstehen will.

Der Christ kann und darf aber nicht über Sünde und Schuld sprechen, ohne auch gleichzeitig des Heiles und der Erlösung zu gedenken. Gerade das Neue Testament verkündet als Frohbotschaft das Erbarmen Gottes mit den sündigen und schuldbeladenen Menschen. Wo sich darum ein Mensch von seiner Sünde löst, wo er auf das Gnadenwirken Gottes „reagiert“ und im Glauben in die Nachfolge Christi eintritt, kann er rückschauend auf seine Schuld mit Augustinus von einer „felix culpa“, von einer glücklichen Schuld sprechen. Die Kirche hat dieses Augustinus-Wort sogar in ihren mitternächtlichen Ostergesang übernommen, wenn sie betet: „O Schuld, glücklich bist du zu preisen, Welch großen Erlöser hast du gefunden.“ Augu-

stinus ; mahnt darum: „Von Gott trennt nichts als einzig der böse \ Wille; reiß die Scheidewand der Sünde nieder, und du bist boei Gott.“



# Das Gewissen des mündigen Christen

## GEWISSEN – GEWISSENSFREIHEIT

*Das Gewissen gibt uns Auskunft über Sünde oder Nichtsünde. Was aber ist das Gewissen? Und was ist die Gewissensfreiheit, die das II. Vatikanische Konzil so sehr betont?*

*Ein Beispiel hierzu: Nicht wenige Eheleute empfinden im Gewissen – auch nach reiflicher Überlegung, die ja immer vorausgesetzt werden muß – keinerlei Schuldgefühle, obgleich ihre Eheführung (Empfängnisregelung) den offiziellen Äußerungen der Kirche widerspricht. Viele aber wissen nicht, wie sie sich mit diesem ihrem Gewissen „guten Gewissens“ der Kirche stellen sollen oder können. Hat sich die Auffassung vom Gewissen des einzelnen, hat sich die Lehre vom Gewissen durch das II. Vatikanische Konzil geändert?*

*Die im Beispiel genannten Eheleute sind doch vielfach der Meinung, sie könnten mit ihrem Gewissen zwar nicht vor der Kirche, jedoch sehr wohl vor Gott bestehen.*

Die Frage nach verantworteter Elternschaft bzw. nach sittlich erlaubter Empfängnisregelung, die als Beispiel genannt wurde, soll hier zunächst einmal ausgeklammert werden; sie wird im Zusammenhang mit den Fragen über Ehe und Familie zur Sprache kommen.

Es wäre sicherlich verkehrt, wollte man das Gewissen als eine Sammlung festgefügt, dem Menschen angeborener Grundsätze und Ideen verstehen. Das Gewissen ist zunächst lediglich eine Anlage des Menschen – sagen wir vielleicht noch besser: eine Befähigung des Menschen, sich aufgerufen zu wissen, das Gute zu tun und das Böse zu meiden. Diese grundsätzliche Fähigkeit gehört zum Menschen als Person schlechthin. Gleichviel, ob er an die Existenz eines Gottes glaubt oder nicht, weiß er sich doch berufen, das Rechte zu tun. Wo immer jemand offensichtlich dagegen handelt, wird er auch entsprechend von seinem Gewissen gemahnt, gewarnt, zur Umkehr aufgerufen – es sei denn, er ist gegenüber diesen Regungen in seinem Innersten schon völlig taub geworden; eine Anlage des Menschen kann ja durchaus auch verkümmern.

Der Apostel Paulus weist im Römerbrief darauf hin, daß auch die Heiden, denen nicht jene Gesetzeskenntnis zukommt wie den Juden, von ihrem Gewissen her das Rechte zu tun wissen: „Wenn nämlich die Heiden, die kein Gesetz haben, von Natur aus die Forderungen des Gesetzes erfüllen, so sind diese Gesetzlosen sich selbst Gesetz. Sie zeigen ja, daß die Gesetzesforderung in ihr Herz geschrieben ist, da ihr Gewissen ihnen Zeugnis gibt und ihre Gedanken sich untereinander anklagen oder auch verteidigen“ (Rö 2, 14–15). Und etwas später fügt er im gleichen Brief hinzu: „Alles, was nicht aus Überzeugung (aus Glauben) geschieht, ist Sünde“ (Rö 14, 23). Für Paulus ist also das Gewissen die letzte Instanz, der gegenüber der Mensch sich zu verantworten hat. Darüber hinaus gibt es für den Menschen keine weitere Instanz, an die er appellieren kann. Im Gewissen erfährt der Mensch selbst dann noch den Anspruch Gottes, wenn er im einzelnen konkreten Gewissensspruch einem Irrtum unterliegt. Gewissen darf hier allerdings nicht als rein persönliche Meinung verstanden werden, sondern als Überzeugung – jene Überzeugung, zu der eben der Mensch auf Grund seines eifrigen Suchens und Strebens nach dem Wah-

ren und Rechten gelangt. Nach der eigenen Überzeugung zu handeln, bedeutet also nicht, willkürlich zu handeln, sondern ehrlich nach dem Rechten zu suchen und dasselbe zu erfüllen. Für den Christen bedeutet „aus Überzeugung handeln“ das gleiche wie „aus dem Glauben heraus handeln“. Darum kann jener Text des Römerbriefes auch übersetzt werden: „Alles, was nicht aus dem Glauben heraus geschieht, ist Sünde“ (Rö 14, 23).

Wenn nun im echten Gewissensspruch – der nicht unbedingt auch ein rechter, also ein nicht irrender Gewissensspruch sein muß – Gott seinen Anspruch gegenüber dem Menschen anmeldet, so besitzt jeder einzelne auch das Recht, diesen im Gewissen erfahrenen Anspruch Gottes zu verwirklichen. Er hat das Recht, von niemandem gehindert zu werden, das zu tun, was sein Gewissen ihm gebietet – es sei denn, daß er einem so schweren Gewissensirrtum unterliegt, daß sein Verhalten in schwerer Weise das Leben der gesamten Gemeinschaft stört. Das meint auch das II. Vatikanische Konzil, wenn es in der Pastoralkonstitution in Artikel 16 die Würde des Gewissens, auch des irrenden Gewissensspruches, unterstreicht. Im anschließenden Artikel 17 hebt es die Bedeutung der Freiheit des Menschen für sein sittliches Handeln hervor. Im Dekret über die Religionsfreiheit in Artikel 2 bezeichnen die Konzilsväter schließlich das Recht auf Religionsfreiheit als ein Grundrecht jeder menschlichen Person. Es heißt darin: „Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen wie jeglicher menschlicher Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen, innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf

religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird.“

Der Mensch besitzt also ein Recht auf die Gewissens- und Religionsfreiheit; das Gewissen ist seine letzte Instanz. Gott wird jeden nach seinem Gewissen richten.

## **Der Gewissensentscheid – Der „Spielraum“ – Ausrichtung des Gewissens**

*Wir bekommen gewisse Normen vorgesetzt. Wie weit aber hat der einzelne im Gewissen einen Spielraum, um sich innerhalb dieser Normen zu bewegen? Welche Möglichkeiten hat hier das Konzil für unseren Gewissensentscheid aufgezeigt und offengelassen?*

*Viele sind eben doch der Meinung, vor Gott im Recht zu sein, aber vor der Kirche mit diesem Gewissen nicht bestehen zu können.*

*Wie aber kann der einzelne feststellen, ob er sich in seinem Gewissen irrt oder nicht?*

*Woran kann und soll er sein Gewissen ausrichten, wie und woran kann er sein Gewissen normieren?*

Ich sagte schon, daß das Gewissen nicht einfachhin mit willkürlicher Meinung gleichgesetzt werden darf. Der Mensch besitzt zutiefst eine Verpflichtung, nach dem Wahren, d. h. nach dem Willen Gottes, zu suchen und dementsprechend auch sein Gewissen zu formen. Kardinal J. H. Newman, der große Konvertit des 19. Jahrhunderts, vergleicht das Gewissen mit einer Uhr, die immer wieder gerichtet werden muß, will sich der Mensch auf sie verlassen. Für eine rechte Ausrichtung des Gewissens bieten sich für den Menschen verschiedene Hilfen an. Letzte Norm ist und bleibt der Wille Gottes. Dieser Wille Gottes kann sicherlich auch im Befehl der Autorität, in den einzelnen Gesetzen und Geboten, in der jeweiligen Situation usw. für uns erkennbar werden. Sicherlich begegnet uns in der Schöpfungs-

ordnung, vor allem aber in der Wortoffenbarung des Alten und Neuen Testaments, der Wille Gottes; er zeichnet sich vornehmlich in der vorbildlichen Gestalt Jesu Christi ab, in der Kirche als dem weiterlebenden geheimnisvollen Leib des Herrn, die ja im Dienst der Gläubigen steht und dem einzelnen zur Erkenntnis und Erfüllung des Willens Gottes Hilfestellung leisten möchte. Wir sehen bereits, daß auf die Frage, woran der einzelne sein Gewissen ausrichten muß, eine sehr vielschichtige Antwort zu geben ist. Wo ein Mensch ehrlich bemüht ist, seine eigene Meinung immer wieder neu zu überprüfen und sie nach dem Willen Gottes und nach der Wahrheit auszurichten, besitzt er den Anspruch, in seiner Überzeugung geachtet zu werden – selbst wenn er irrt. Der Christ wird die Achtung vor dem Gewissensentscheid des Nächsten sogar jenem Menschen zukommen lassen, der seinerseits dem Christen gegenüber diese Achtung nicht bekundet. Es ist ja eine Eigentümlichkeit der ideologischen Staaten des Ostens, daß sie – im Anschluß an die Gewissenstheorie von Hegel – den Gewissensspruch des einzelnen absolut dem Staat unterordnen im Sinne von: du bist nichts, dein Volk ist alles. Eine solche absolute Unterordnung unter die Autorität kennt der Christ nicht. Auch die Autorität, auch den Befehl seiner Kirche, kann der Christ wiederum nur über sein Gewissen als sittlich verbindlich anerkennen. Sicherlich weiß der Katholik, daß die Kirche dort, wo sie eine Glaubensüberzeugung aller Christen formuliert oder wo sie mit letzter Autorität etwas zu glauben befiehlt, auch mit letzter Verbindlichkeit zu ihm spricht – aber auch dies erkennt er nur über die im Gewissen angenommene katholische Glaubenslehre. Bereits einige mittelalterliche Theologen – unter ihnen besonders Thomas von Aquin – betonen, daß niemand der wahren Kirche Jesu Christi gegen sein Gewissen beitreten dürfe.

Wo die Kirche nicht mit letzter Autorität spricht – etwa in einer Enzyklika – weiß sich der Christ zwar durchaus zum Gehorsam

aufgerufen. Dennoch aber ist er nicht davon entbunden, sich ein Gewissensurteil darüber zu bilden, ob und inwieweit ihn diese Forderung tatsächlich bindet. Käme er trotz gründlicher Sachkenntnis zu einer anderen Überzeugung, so müßte er dieser durchaus folgen.

## Die Bedeutung des Gewissensirrtums

*Könnte man aber damit nicht sagen: Wenn auch das irrende Gewissen vor Gott anerkannt wird, wenn der einzelne irrende Mensch nicht schuldig wird, dann ist der Gewissensirrtum doch gar nicht so gefährlich, dann braucht sich ja auch der einzelne Mensch gar nicht so sehr um eine rechte Ausrichtung des Gewissens zu mühen. Die Hauptsache ist, er bleibt von seiner innerlich gefaßten Meinung überzeugt?*

Keineswegs. Im Gewissensirrtum zeichnet sich eine Folge der Sündigkeit der Menschheit ab, die durchaus katastrophale Bedeutung haben kann. Ein Beispiel soll dies näherhin erläutern: Nehmen wir an, ein Arzt fällt bei einem Kranken eine Diagnose, stellt aber auf Grund einer Täuschung statt eines Leberschadens einen Nierenschaden fest – also eine Fehldiagnose. Die eingeleitete Therapie aber führt auf Grund dieser Fehldiagnose nicht zur Gesundung, sondern zum Tode des Patienten. Der Arzt ist daran unschuldig, vorausgesetzt, daß er sich auch redlich um eine rechte Diagnose bemüht hat. War dies nicht der Fall, gründet also seine Fehldiagnose in einer Oberflächlichkeit oder Schlampigkeit, so wird er dementsprechend auch für die Folgen dieses seines Irrtums wenigstens teilweise mit zur Verantwortung gezogen werden. Wem jedoch als Arzt auf Grund eines schuldlosen Irrtums ein solches Mißgeschick unterläuft, der wird sich hernach um so mehr um eine sorgfältige Arbeit, um ein Suchen nach der Wahrheit bemühen. Dies gilt sicherlich auch vom Gewissen des Christen.

Solange jemand seinen Irrtum nicht erkennt, solange er seiner Überzeugung sicher ist, kann er sich auf diesen seinen Gewis-

sensspruch verlassen und wird auch vor Gott bestehen können. Dabei bleibt vorausgesetzt, daß er ständig neu um eine vertiefte Erkenntnis der Wahrheit und des Willens Gottes besorgt ist; denn ein Handeln entsprechend einem irrenden Gewissen führt doch dazu, daß das Gute in der Welt nicht so verwirklicht wird, wie es notwendig wäre, daß also die rechte Gestaltung dieser Erde dem Menschen in diesem Irrtum mißlingt. Im Verlauf der Geschichte gab es durchaus schwerwiegende Gewissensirrtümer, die für die Betroffenen zwar nicht schwer schuldbar, aber für das Gemeinschaftsleben äußerst verhängnisvoll waren, so etwa die Gewohnheit jener Kannibalen, die ihre 70jährigen Männer und Frauen auf die Bäume schickten und jene von ihnen, die beim Schütteln herabfielen, verspeisten; sie wollten diese Altersschwachen vor einem jammervollen Altern und Dahinsiechen bewahren – ein Gewissensirrtum, der zu einem Handeln führte, das zutiefst der Würde jeder menschlichen Person widersprach.

## Gewissensbildung

*Demnach meint „Gewissensbildung“ sowohl die menschliche Bildung als auch die Bildung im Glauben?*

Auf alle Fälle wird der Christ letztlich sein Gewissen am Wort Gottes, wie es in den Heiligen Schriften und auch in der kirchlichen Verkündigung zum Ausdruck kommt, ausrichten. Wer um eine Formung seines Glaubens besorgt ist, bemüht sich auch um eine rechte Bildung des Gewissens. Aber auch jener Atheist, der sich redlich um die Erkenntnis des Wahren und Rechten kümmert, bildet sein Gewissen; soweit er sich um Wahrheit müht, ist er bereits auf dem Wege zu dem, der die Wahrheit und das Leben schlechthin ist, zu Christus. Man könnte ihn also als anonymen Christen bezeichnen. Umgekehrt müßte man allerdings auch jenen Christen, der nicht um eine Verwirklichung des Guten, Wahren und Rechten bemüht ist, als anonymen Atheisten bezeichnen.

## **Vorwegnehmender Gehorsam – Entscheidung im Gewissen – Vorgriffe**

*Darf ich aus meiner Gewissensentscheidung heraus einen Vorgriff auf das tun, was die Kirche meiner Überzeugung nach in naher Zukunft entscheiden wird, was also sozusagen „in der Luft liegt“? Läßt sich dies verantworten, wenn ich überzeugt bin, daß sich die Kirche nach Abschluß der im Gang befindlichen Diskussionen so entscheiden wird, wie ich dies im Augenblick meine, schon tun zu können. Kann ich diese zu erwartende Entscheidung für mich bereits praktizieren im Sinne eines voraus-eilenden Gehorsams? Ein Beispiel dafür wäre doch etwa die Leichenverbrennung, die Jahrzehnte hindurch bis in unsere Zeit hinein als Todsünde gewertet wurde und mit Exkommunikation belegt war, dann aber gleichsam „über Nacht“ erlaubt wurde?*

Der Christ ist kein Utopist, sondern Realist. Ihm geht es um den Willen Gottes für das Heute. Hinter einem sogenannten vorwegnehmenden Gehorsam kann sich durchaus die Unfähigkeit und Angst vor einer Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Problemen verstecken. Das bedeutet nicht, daß nicht unter Umständen – wie dies etwa bei gewissen liturgischen Fragen schon vor Jahrzehnten geschehen ist – von seiten einer verantwortungsbewußten Gruppe ein gewisses Experimentieren und Handeln gegen die bestehenden kirchlichen Gesetze möglich und sogar notwendig ist. Was angesichts der kirchlichen Gesetze möglich ist, die ja keineswegs unter allen Umständen verpflichtet, verbietet sich jedoch gegenüber den unabdingbar bestehenden Forderungen Gottes. Es wäre sicherlich nicht erlaubt, analog zu jenem eben genannten Experimentieren auch ein „Experimentieren in sittlichen Fragen“ zu empfehlen.

Dabei bleibt die Gewissensentscheidung dessen, der sich ehrlich um den Willen Gottes müht, durchaus verpflichtend; allerdings gehört zur rechten christlichen Grundhaltung auch jene Bescheidung, die eben immer wieder auch die eigene Meinung in Frage stellen läßt: zunächst durch eine anderslautende Aussage der Autorität oder der bestehenden Gesetze. Ich hätte Bedenken gegenüber jenen Reformern und Übereiferern, die grundsätzlich meinen, ihre eigene Position gegenüber der Kirche auszuspielen zu können mit dem Hinweis, die Kirche bedürfe dieser Avantgardisten, um überhaupt voranzukommen. Selbstverständlich bleibt innerhalb der Kirche stets auch Raum für das zu allen Zeiten vorhandene „prophetische Element“; jederzeit hat es Stimmen gegeben, die gegenüber einer allzu starren rechtlichen oder festgefahrenen kirchlichen Haltung ihre Stimme erhoben haben – aber es waren doch zumeist Menschen, die aus einer tiefen Gottverbundenheit und aus dem Engagement für das Reich Gottes heraus sich in verantwortungsbewußter Weise von ihrem Gewissen zu einer Entscheidung aufgerufen wußten. Wo jemand auf Grund einer echten und sorgfältig geprüften Gewissensentscheidung der Überzeugung ist, daß die Kirche in einer diskutierten Frage ihre Position in aller nächster Zeit ändern wird – und wo er selbst glaubt, genügend Gründe für einen derartigen Vorgriff zu besitzen –, wird er einen solchen „Vorgriff“ zumindest ohne Schuld vornehmen können. Eine andere Frage ist, ob dieses sein Verhalten auch sachlich berechtigt ist oder nicht; im letzteren Falle würde die Schuldlosigkeit seines Handelns im irrigen Gewissen gründen.

# Zur Ausrichtung des Gewissens an der sittlichen Norm

## DIE HEILIGE SCHRIFT

*Man sagt dem Christen immer wieder: „Lebe nach der Heiligen Schrift.“ Die Heilige Schrift enthält aber im Grunde genommen kaum oder nur sehr wenige konkrete sittliche Forderungen. Die Kirche geht in ihrem Sittenkodex weit darüber hinaus. Warum?*

Statt „Leben nach der Heiligen Schrift“ würde ich lieber sagen „Leben nach dem Willen Gottes“, Leben aus jener Grundhaltung heraus, die Christus vorgelebt hat, wenn er sagt: „Meine Speise ist es, daß ich den Willen dessen tue, der mich gesandt hat, und sein Werk vollende“ (Jo 4, 34). Christus ist für uns die Norm für unser Leben. „Leben nach der Heiligen Schrift“ kann also nur bedeuten, daß uns die in der Schrift aufgezeichnete göttliche Offenbarung beispielhaft die Gestalt des Herrn darbietet und daß wir ebenso aus dem Verhalten der Apostel, der Jünger und der Urgemeinde sehen, wie man unter den damaligen Umständen und zu jener Zeit bemüht war, diese Nachfolge Christi zu verwirklichen. Unsere Aufgabe ist es, in der Begegnung mit dem Wort Gottes offen zu bleiben für jene Erkenntnis, die uns zur rechten Erfüllung des Willens Gottes in unserer Zeit verhilft.

Selbstverständlich ist die Heilige Schrift kein ethisches Lehrbuch in dem Sinne, daß man einfachhin einzelne sittliche Imperative als „Schriftbeweis“ herausgreifen kann und wörtlich zu erfüllen

trachtet. Eine derartige Schriftverwendung, die Zeitbedingtes und Zeitloses nicht zu unterscheiden versucht, würde zu einem verhängnisvollen und anachronistischen Verhalten führen. Heute denkt doch niemand mehr daran, die Anweisungen des Apostels Paulus an die Korinther – „daß die Frau auf ihrem Haupte einen Schleier tragen und sich das Haar nicht scheren lassen soll“ (1 Kor 11, 6) und daß „es für den Mann eine Unehre ist, wenn er sich das Haar lang wachsen läßt“ (1 Kor 11, 14) – als für uns verpflichtend hinzustellen.

Ein solches Verhalten war wohl für den damaligen Kulturbereich selbstverständlich; Paulus läßt es gelten und versucht, dafür sogar eine theologische Deutung zu geben. Heute hingegen dürfte – jedenfalls für unseren mitteleuropäischen Kulturbereich – eine derartige Praxis überholt sein. Ähnliches gilt von der Forderung des Epheserbriefes: „Wie die Kirche Christus untertan ist, so sollen es auch die Frauen in allem den Männern sein“ (Eph 5, 24). In dem noch vor einigen Jahrzehnten bei uns in Deutschland üblichen Ritus der katholischen Trauung befand sich noch ein eigenes Gehorsamsgelöbnis der Frau gegenüber dem Mann. Ebenso wurde nach dem zweiten Weltkrieg in einer Promotionsarbeit an der Münchener Fakultät noch die These über die sogenannte „Hierarchie der Ehe“ aufgestellt (von Gertrude Reidick), wonach die Überordnung des Mannes über die Frau bzw. der Gehorsam der Frau gegenüber dem Mann als für die Ehe wesentlich betrachtet wird. Diese These, die inzwischen von der Autorin mit Recht widerrufen wurde, entspricht dem für die Zeit des Apostels Paulus durchwegs geltenden Patriarchalismus, der bis in unser Jahrhundert hinein währte. Wo eben die Frau nicht die entsprechende Bildung und Befähigung besitzt, für das Wohl der Familie aufzukommen, wo sie mehr oder weniger nur unter dem Gesichtspunkt der Gattin und Mutter, nicht aber der menschlichen und beruflichen Partnerin gewertet wird, versteht man durchaus eine gewisse Überordnung des Mannes. Bedenkt man zudem, daß bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein auch die biologischen Er-

kenntnisse zu keiner Gleichwertigkeit von Mann und Frau führen konnten, insofern man der Meinung war, daß bei der Zeugung neuen Lebens im männlichen Samen entsprechend dem Verständnis der antiken griechischen Biologie bereits der volle Mensch enthalten sei, und von einer Ovulation und von einer damit gegebenen aktiven Beteiligung der Frau am Zeugungsvorgang noch nichts bekannt war, so wird verständlich, daß nicht schon früher die volle Gleichwertigkeit von Mann und Frau erkannt werden konnte. Diese vorausgehende ungenügende biologisch-anthropologische Erkenntnis trübte auch den Blick für die Kernaussage der Heiligen Schrift. Man übersah, daß in der genannten Epheserstelle eben nur eine zeit- und kulturbedingte Aussage vorliegt. Erst eine tiefere Überlegung – die nicht zuletzt von unserer gegenwärtigen anthropologischen und biologischen Erkenntnis über das Wesen menschlicher Liebe und über die Beteiligung von Mann und Frau am Zeugungsvorgang (wobei der eigentliche Zeugungsvorgang, die Verschmelzung, eine Angelegenheit der Natur ist) bestimmt war – führte zur Freilegung des Kerns dieser biblischen Aussage: Wie sich der Herr seiner Kirche hingibt und die Kirche immer wieder in ihren geöffneten Armen den Herrn empfangen darf, so haben Mann und Frau ihre gegenseitige sich verschenkende Liebe zu verstehen. Diese darf ebensowenig zurückgenommen werden wie die Hingabe des Herrn an seine Kirche.

Gerade an diesem Beispiel wird deutlich, daß in den Aussagen der Schrift einerseits zeitbedingte, wandelbare Formen vorliegen, daß sich aber andererseits dahinter durchaus ein den Menschen aufrufender und verpflichtender Grundgehalt (ein Kerygma) verbirgt, der zu jeder Zeit neu freigelegt und nach seiner Bedeutung für diese Zeit befragt werden muß. Mit dem bloßen Zitat von Schriftstellen ist darum noch kein „biblischer Beweis“ geliefert. Zudem besitzt die Heilige Schrift zu zahlreichen modernen Fragen, die uns heute bedrängen, überhaupt keine Aussagen – man denke nur an die Probleme der Geburtenregelung

oder an die Manipulationsmöglichkeiten des Menschen. Da sich die Offenbarung Gottes nicht nur in der Heiligen Schrift, sondern auch und zunächst in der Schöpfungsordnung niedergeschlagen hat – wenn Gott etwas schafft, trägt dieses Geschaffene die Spuren Gottes, bleibt es ein „Gedanke Gottes“ und besitzt einen zu erkennenden Sinngehalt –, kann sich die Kirche in ihrem Sittenkodex mit der Heiligen Schrift allein nicht begnügen. Sie muß darum versuchen, aus der Schöpfungsordnung heraus, also aus der „Natur des Menschen“, den Willen Gottes zu finden. Dies ist keineswegs eine einfache Aufgabe.

## Normen aus der Natur?

*Bedeutet dies nun, daß man aus der Natur als solcher bereits ablesen kann, was der Mensch zu tun hat? Das könnte ja durchaus zu fragwürdigen Verhaltensweisen führen. Im Bereich der Tierwelt gibt es doch z. B. verschiedene Formen geschlechtlicher Betätigung – bis hin zur Homosexualität; zudem fehlt dort jede Bindung in Form einer untrennbaren Ehe.*

Die Verhaltensforscher würden bei dieser Frage zunächst darauf verweisen, daß es auch im Tierbereich eine sogenannte Dauer-ehe gibt, etwa bei den Graugänsen. Doch Sie haben vollkommen recht: Man kann nicht einfach aus den Naturgegebenheiten ablesen, was der Mensch zu tun hat. Ein derartiges Naturverständnis besaßen einstens einige Vertreter des römischen Rechts, wonach alles das als natürlich gewertet wurde, was den Lebewesen gemeinsam zukommt; für die Geschlechtlichkeit z. B. bedeutete dies, daß nach einem derartigen Naturverständnis Sinn und Ziel der Geschlechtlichkeit einzig und allein in der Fortpflanzung bestehen konnten – nahm man doch an, daß sich tierische Sexualität nur während der Zeit der Brunst rege, also in einer Zeit, in der die Fortpflanzung gewährleistet ist. Heute wissen wir, daß der Mensch sein Verhalten keineswegs einfachhin vom Verhalten der Tiere ableiten darf. Menschliche Geschlechtlichkeit besitzt durchaus ein weitergreifendes, personales Gepräge. Aufgabe der Vernunft bleibt es, zu jeder Zeit neu nach dem Willen Gottes zu fragen. Diese Normenerkenntnis geschieht mehr oder weniger komplementär: teils aus der Heiligen Schrift, wobei unser Schriftverständnis wiederum abhängt

von den anthropologischen Voraussetzungen unserer Zeit, von unserer gegenwärtigen Perspektive, teils aber auch aus der menschlichen Natur oder dem sittlichen Naturgesetz, welches der Christ wiederum im Wissen um die Existenz eines persönlichen Gottes und um die weiteren biblischen Aussagen in einer vertieften Weise zu erkennen vermag. Sittliches Naturgesetz und Heilige Schrift bilden die beiden sich ergänzenden Quellen unserer sittlichen Erkenntnis, sie sind gleichsam die beiden Brennpunkte einer Ellipse. Dabei bleibt unbestritten, daß es über diese zwei grundlegenden Quellen hinaus weitere nicht unwichtige Faktoren gibt, die bei der Erkenntnis der sittlichen Normen zu berücksichtigen sind.

## SITTLICHE NORMEN – WANDELBAR ODER UNWANDELBAR?

*Sittliche Normen aus der Heiligen Schrift sind heute nicht mehr ohne weiteres zu akzeptieren. Darüber hinaus werden „sittliche Normen“, die früher allgemein anerkannt wurden, heute von weiten Kreisen des Volkes nicht mehr als unbedingt verpflichtend anerkannt.*

*Auch von der katholischen Theologie wird – um nur ein Beispiel zu nennen – derzeit die Diskussion um die Geburtenkontrolle ernsthaft geführt. Eine Diskussion, die früher auf Grund der bestehenden sittlichen Normen undenkbar gewesen wäre.*

*Unterliegen nun sittliche Normen dem Wandel der Zeit, orientieren sie sich nicht auch an der bestehenden Gesellschaft?*

Diesen Fragen liegt das Problem zugrunde: Ist das christliche Naturverständnis ein statisch-unwandelbares oder besitzt es einen dynamischen, wandelbaren Charakter? Es kann nicht bestritten werden, daß lange Jahrhunderte hindurch das Naturverständnis der christlichen Sittenlehre u. a. weithin geprägt war vom Naturbegriff der alten Stoa. Demnach wertete man die Natur als etwas Statisches, Starres, Unveränderliches, als das Allgemeine. Man setzte „Natur“ mit der Gottheit selbst identisch. Es war naheliegend, daß Augustinus bei einem Rückgriff auf das römisch-rechtliche und auf dieses stoische Naturverständnis eine Theologisierung desselben versuchte, indem er den Begriff Natur mit dem ewigen Gesetz und dem Willen Gottes in Verbindung brachte. Hinzu kommt, daß Augustinus

jede Entwicklung und Änderung als eine Folge der Sünde ansah. Augustinus glaubte, hierfür sogar eine biblische Begründung anführen zu können: Da nach dem Bericht der Genesis (Gen 1–2, 4) Gott am 7. Tag ruhte, stelle der Sabbat das Aufhören jeder Bewegung, die Vollendung der Schöpfung dar. Die Schöpfung sei darum aus der Hand Gottes vollendet hervorgegangen; sie sei abgeschlossen und kenne keine Entwicklung; erst durch die Sünde der Menschen sei ein Rückschritt und darum auch eine Änderung erfolgt. Somit müßte jede Änderung, jede Entwicklung, ja schließlich auch die Geschichte als eine Folge der Sündigkeit des Menschen aufgefaßt werden.

Befragen wir hingegen die Heilige Schrift, so ist ihr ein statisches Naturverständnis fremd. Schon im Alten Testament erscheint Gott stets als der Handelnde, der in die Geschichte des Menschen und der Welt eingreift. Die Erwählung des Volkes Israel, die Verheißung des kommenden Erlösers, vor allem aber die Menschwerdung sind Zeugnisse für das Eingreifen Gottes in diese Welt und für die Tatsache, daß es eben Geschichte, echte Heilsgeschichte gibt. Selbst die Zehn Gebote werden mehr oder weniger geschichtlich verstanden: als Grundgesetz des Volkes Israel; sie gelten nicht unmittelbar als satzhafte Formulierungen eines sog. Naturgesetzes. Gottes Heilshandeln, das sich in dieser Welt ereignet, ist zutiefst Geschichte. Von der Schrift her erfahren wir darum eine echte Aufwertung der Geschichte. Auch die einzelnen sittlichen Anweisungen in der Schrift tragen stets einen konkreten Bezug auf diese oder jene Situation des Menschen. Insofern trägt die Bibel durchwegs dynamischen Charakter. Heute aber gilt es, auch bei einem Rückgriff auf das Naturgesetz eben diesen dynamischen Charakter zu sehen und herauszustellen, um der Tatsache der Entwicklung des Menschen bzw. der Menschheit und der vom Menschen vorangetriebenen gesteuerten Entwicklung, d. h. der Geschichte, gerecht zu werden. Der Mensch lebt nicht nur in einer Geschichte, die ihm äußerlich zukommt; die Geschichte ist vielmehr die innerste Verfaßtheit des Menschen. Überall,

wo es Menschen gibt, begegnen wir nicht nur einem Entwicklungsprozeß (den kennt ja auch die übrige Kreatur), sondern auch einer vom Menschen vorangetriebenen oder gebremsten Entwicklung. Insofern wird man mit Einschränkung sehr wohl auch von einem gewissen Wandel naturgesetzlicher Forderungen sprechen können, wobei diese durchaus ihre unabdingbare Gültigkeit und Verpflichtungskraft behalten.

Das II. Vatikanische Konzil hat in der Pastoralkonstitution unsere gegenwärtige Epoche als dynamisch-evolutionär gekennzeichnet: „Die heute zu beobachtende Unruhe und der Wandel der Lebensbedingungen hängen mit einem umfassenden Wandel der Wirklichkeit zusammen . . . Der Gang der Geschichte selbst erfährt eine so rasche Beschleunigung, daß der einzelne ihm schon kaum mehr zu folgen vermag . . . So vollzieht die Menschheit einen Übergang von einem mehr statischen Verständnis der Ordnung der Gesamtwirklichkeit zu einem mehr dynamischen und evolutiven Verständnis. Die Folge davon ist eine neue, denkbar große Komplexheit der Probleme, die wiederum nach neuen Analysen und Synthesen ruft“ (Gaudium et spes, art. 5).

Für den Wandel naturgesetzlicher Forderung angesichts der verschiedenen Situationen lassen sich zahlreiche Beispiele anführen. So verbot man im Mittelalter im Anschluß an Ezechiel 18, 8 „Der Gerechte nimmt keinen Zins“ jegliches Zinsnehmen als unsittlich und belegte es sogar mit der Strafe der Exkommunikation. Für die damalige Zeit besaß eben jedes Darlehen mehr oder weniger die Funktion eines Konsumptivdarlehens. Mit der Änderung der Wirtschaftsverhältnisse und mit der Bedeutung des Geldes als Kapital – bei dessen Verleihung man durchaus einen Verlust erleidet – erhielt auch die Bedeutung des Zinsnehmens eine andere naturgesetzliche Grundlage. Ähnliches gilt hinsichtlich der Fragen der Geburtenregelung. Vielleicht wird an der Entwicklung eines heranwach-

senden Kindes deutlich, wie sich auch die sittlichen Verpflichtungen eines Menschen mit der Entfaltung seiner Fähigkeiten ändern. Für das Kleinkind bleibt der fraglose Gehorsam notwendig; mit zunehmender Reife wird jedoch die Führungsautorität der Eltern allmählich zurücktreten; sie wird dem einzelnen die Eigenentscheidung überlassen bzw. ihm dazu verhelfen. Mit der vollen Reife und Mündigkeit des Menschen – die keineswegs gerade auf den 21. Geburtstag festgelegt werden muß – verliert der einzelne die Verpflichtung zu einem Führungsgehorsam, behält aber gegenüber den Eltern die Pietätspflichten der Hochachtung, Hilfe und Zuneigung bei. Was für den einzelnen gilt, das dürfte analog auch für die ganze Gesellschaft wie für die Kirche Geltung besitzen. Gerade das II. Vatikanische Konzil hat verschiedentlich betont, daß unsere Wirklichkeit komplexer geworden ist und daß der einzelne selbst danach trachten müsse, auf Grund eigener Entscheidung mit den ihm gebotenen Hilfen von Seiten der Kirche den Willen Gottes zu erkennen (vgl. *Gaudium et spes*, art. 43). Insofern unterliegen die sittlichen Normen durchaus auch dem Wandel der Zeit; sie orientieren sich an den vorliegenden Problemen und an der bestehenden Gesellschaft, d. h. sie sind situationsbedingt. Trotzdem aber gibt es auch noch etwas Durchhaltendes, eine Grundstruktur, an der sich dieser „Wandel“ vollzieht. Gestern wie heute und auch morgen ist dem Menschen die eigenmächtige Tötung unschuldigen Lebens grundsätzlich verboten; sie bleibt also immer sittlich unerlaubt. Ebenso gilt auch zu allen Zeiten und für alle Menschen die Forderung des Liebesgebotes, wobei jedoch dessen Konkretisierung und Inhalte stets neu gesucht werden müssen. Die Einzelnormen als solche behalten stets einen strengen Bezug auf die gegenwärtige Situation und Zeit.

## Zentralismus – örtliche Freiheiten

*Aus diesem Grunde ist ja auch berechtigterweise vom Konzil gefordert worden, daß der römische Zentralismus mit seinen „einsamen“ kurialen Entscheidungen dahingehend abgebaut wird, daß die Bischöfe in den einzelnen Ortskirchen ihren Gläubigen mehr oder weniger an Freiheiten in den verschiedenen Bereichen zugestehen können.*

Wenngleich man auch nicht von einer völligen Demokratisierung der Kirche wie der Wahrheit sprechen kann – nicht die Mehrheit entscheidet, was wahr und richtig ist; sie kann sich durchaus irren –, so wird doch eine gewisse Dezentralisierung heute notwendig erscheinen. Für das vergangene Jahrhundert mag ein Zentralismus innerhalb der Kirche angezeigt gewesen sein – vielleicht ist er auch heute noch in jenen Ländern, wo die Kirche der Verfolgung ausgeliefert bleibt oder zumindest rechtlich nicht voll anerkannt wird, notwendig. Aber in unserer Zeit weitet sich doch angesichts der schwierigen Verhältnisse die Kompetenz aus auf die Laien und Fachleute, die darum in der Kirche durchaus eine wesentliche Bedeutung für die Erkenntnis des Willens Gottes besitzen. Darum ist für die Belange der Kirche eine Dezentralisierung kirchlicher Führung und Leitung sowie eine Ausweitung der Kompetenzen auf die Gläubigen durchaus notwendig; für eine gewisse Demokratisierung dürfte auch innerhalb der Kirche Platz sein.

## Kasuistik

Das Konzil hat – das ist die Überzeugung der Gläubigen – die Kasuistik fallen gelassen, jenen Katalog von einzelnen genau festgelegten notwendigen Verhaltensweisen. Die Kirche gibt keine ins einzelne gehenden Moralanweisungen mehr. Woran soll sich nun der Christ orientieren, wie soll er sein Gewissen „programmieren“, so daß letztlich beim „Computer Gewissen“ richtige Ergebnisse herauskommen?

Die Kirche gibt keine detaillierten Einzelanweisungen mehr, z. B. 7 Gramm Fleisch am Freitag keine Sünde, 7½ Gramm Sünde, wie es in einer alten Beichtanweisung zu lesen war.

Die Zeiten jener Kasuistik, bei der mit dem Zentimetermaß die Schamgrenze oder mit dem Gewicht die Schwere der Übertretung des Freitagsgebotes gemessen wurden, sind vorüber. Wenngleich das kirchliche Lehramt und Hirtenamt nicht darauf verzichten kann, auch Einzelanweisungen und sittliche Forderungen aufzustellen bzw. den Willen Gottes verständlich in Worte zu fassen, so werden doch in Zukunft diese Einzelanweisungen seltener werden. Der schon erwähnte Text der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ bietet hierfür ein klares Bekenntnis zu einem echten Pluralismus innerhalb der Kirche: „Die Laien sind eigentlich, wenn auch nicht ausschließlich, zuständig für die weltlichen Aufgaben und Tätigkeiten ... Aufgabe ihres dazu von vornherein richtig geschulten Gewissens ist es, das Gebot Gottes im Leben der profanen Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Von den Priestern aber dürfen die Laien Licht und geistliche Kraft erwarten. Sie mögen aber nicht meinen, ihre Seelsorger seien gerade immer in dem Grade kompetent, daß sie in jeder, zuweilen auch schweren Frage, die gerade auftaucht, eine konkrete Lösung schon fertig haben könnten oder

die Sendung dazu hätten. Die Laien selbst sollen vielmehr im Licht christlicher Weisheit und unter Berücksichtigung der Lehre des kirchlichen Lehramtes darin ihre eigene Aufgabe wahrnehmen. Oftmals wird gerade jene christliche Schau der Dinge ihnen eine bestimmte Lösung in einer konkreten Situation nahelegen. Aber andere Christen werden vielleicht, wie es häufiger, und zwar legitim der Fall ist, bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen. Wenn dann die beiderseitigen Lösungen, auch gegen den Willen der Parteien, von vielen anderen sehr leicht als eindeutige Folgerung aus der Botschaft des Evangeliums betrachtet werden, so müßte doch klar bleiben, daß in solchen Fällen niemand das Recht hat, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen. Immer aber sollen sie in einem offenen Dialog sich gegenseitig zur Klärung der Frage zu helfen suchen; dabei sollen sie die gegenseitige Liebe bewahren und vor allem auf das Gemeinwohl bedacht sein“ (art. 43).

## Vorrang des Fachmannes

*Ist aus diesem Passus des Konzilstextes nicht zu entnehmen, daß bei bestimmten Fragen oder Situationen, etwa in Ehe- und Familienfragen, der Fachmann für das Fällen einer speziellen Entscheidung zuständig ist, etwa der Arzt oder auch der Gesetzgeber, der Staat?*

Durchaus. Für die Lösung gewisser Fragen bedarf es der Aussagen des zuständigen Fachmannes. Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß der einzelne Fachmann – etwa der Psychologe oder der Soziologe – die vorliegende sittliche Frage wiederum nur unter seinem speziellen Gesichtspunkt angeht. Während z. B. unter psychologischen oder soziologischen Erwägungen in gewissen Fällen eine Trennung einer bereits innerlich zerrütteten Ehe durchaus angeraten erscheint und zum Abschluß einer neuen Verbindung gedrängt werden könnte, vermag der Christ angesichts der Forderung des Evangeliums doch nicht diese Einzelaussagen einfachhin zu übernehmen. Er hat sie am Evangelium zu prüfen und dann entsprechend einzuordnen. Wer eine Teilaussage zur Ganzaussage aufwertet, verfehlt sich am Menschen; er verfällt einer „Pars-pro-toto-Ideologie“. So mag unter dem einen oder anderen Gesichtspunkt durchaus etwas als noch erlaubt und angängig erscheinen, was jedoch angesichts einer radikaleren Forderung des Evangeliums (etwa des Liebesgebotes) nicht mehr ohne weiteres als sittlich gut hingenommen werden kann.

# Der Christ und seine Geschlechtlichkeit

## SEXUALITÄT – GESCHLECHTSLEBEN

*Die Sexualität wurde lange Zeit als etwas Verwerfliches angesehen; die Kirche sah im Geschlechtsleben nur ein notwendiges Übel, um die Fortpflanzung, den Bestand der Menschheit zu garantieren.*

*In heutigen Veröffentlichungen liest man immer wieder, daß das Geschlechtsleben zum Menschen gehöre wie das tägliche Brot. Die Psychologie lehrt, daß eine gesunde Sexualität ein wesentlicher Bestandteil des Menschseins sei.*

*Wie sieht nun die heutige Moraltheologie Sexualität und Geschlechtsleben? Wie stellt sich die Kirche zu diesen Fragen?*

Man wird nicht einfachhin der Kirche und dem Christentum vorwerfen können, daß von ihnen eine grundsätzliche Minderung des Geschlechtlichen vorgenommen wurde; denn wo immer sich eine solche vorfindet, lassen sich außerchristliche Quellen aufweisen, denen eine solche negative Bewertung des Leibes wie auch der Geschlechtlichkeit entspringt. Von der Heiligen Schrift als solcher her läßt sich jedoch keine Diskriminierung des Leibes und der Geschlechtlichkeit nachweisen. Bereits im Alten Testament wird der Mensch stets ganzheitlich gesehen; Mann und Frau als ganze sind in ihrer gegenseitigen Bezogenheit Abbild Gottes; sie stehen zunächst in einem Verhältnis der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung zueinander. Im ältesten Schöpfungsbericht, dem jahwistischen (Gen 2,

4 ff.), erscheint der Mensch als das Gegenüber der göttlichen Anrede, als „Partner Gottes“. In der Aussage, daß die Frau dem Mann eine Hilfe, ein Gegenüber sei, hat sich die Uerkenntnis niedergeschlagen, daß der Mann stets auf die Frau verwiesen ist und die Frau immer auf den Mann. Beide stehen also in einer echten Zuordnung und Partnerschaft und können nur so ihre Aufgabe als Mensch erfüllen. Hier ist zunächst weder von einer Unter- noch von einer Überordnung eines Partners die Rede. Auch in dem vorausgehenden späteren Schöpfungsbericht der sogenannten Priesterschrift wird der ganze Mensch – Mann und Frau – in die Abbildlichkeit Gottes einbezogen (Gen 1, 27). Diese Texte kennen weder eine Leib-Seele-Problematik, wie sie der griechischen Philosophie eigen ist, noch eine einseitige Herausstellung des Geschlechtlichen. Ausdrücklich wird gerade von der Schöpfung des Menschen als Mann und Frau betont, daß sie „sehr gut sei“ (Gen 1, 31). Sowohl der Fruchtbarkeitsauftrag an die Menschen (Gen 1, 28) wie auch die Aussage des jahwistischen Schöpfungsberichtes, daß der Mann Vater und Mutter verlassen und ihr anhängen und mit ihr ein Leib wird (Gen 2, 24), werden dem Menschen als Aufgabe zugewiesen.

Wenn wir in den alttestamentlichen Reinheitsgesetzen gewissen Verboten begegnen, die auf eine Minderbewertung des Geschlechtlichen hinzuweisen scheinen, so ist gerade hierbei zu bedenken, daß diese Reinheitsgesetze als Schutzgesetze vor dem Einbruch heidnischer religiöser Praktiken zu verstehen sind. Im Umkreis des auserwählten Volkes Israel waren innerhalb der heidnischen Kultbräuche zahlreiche sexuelle Exzesse üblich, die durchaus auch Eingang im Volk Israel gefunden hätten, wäre man dem nicht mit einer sehr strengen Gesetzgebung zuvorgekommen.

Insofern der Mensch – und zwar der ganze Mensch – durch die Sünde in Unordnung geraten ist, wurde auch sein Geschlechts-

bereich mit betroffen. Dennoch erscheinen die Sünden der Geschlechtlichkeit im Alten Testament keineswegs als die schwersten Sünden. Solche sind vielmehr der Unglaube und der Götzendienst; letzterer wird auch als „Hurerei“, als Treulosigkeit des Volkes Israel gegenüber seinem Bundespartner (Jahwe) bezeichnet. Im Bericht des Propheten Osee, der eine leichtfertige betrügerische Frau heiratet, die vermutlich von einem anderen Mann drei Kinder bekommt, soll ja das ehebrecherische Verhalten des Volkes Israel, das sich von seinem Gott abgewendet hat, angedeutet werden. Indem das Bild der Ehe immer wieder von den Propheten für das Treueverhältnis Gottes zu seinem Volk verwendet wird, bekundet auch das Alte Testament die Hochschätzung dieser Ehe wie auch die Wertung der menschlichen Geschlechtlichkeit – wenngleich sich im Lebensbereich des Alten Testamentes weder die Einehe noch die Unauflöslichkeit der Ehe klar herausgebildet haben.

Auch das Neue Testament besitzt zum Leib wie zur Geschlechtlichkeit ein positives Verhältnis. Die Tatsache, daß das Wort Gottes selbst „Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat“ (Jo 1, 14), deutet die Wertung der Leibhaftigkeit des Menschen wie der Welt überhaupt an. Christus selbst nimmt gegenüber dem Leiblichen wie auch gegenüber dem Geschlechtlichen eine unbefangene Haltung ein. Die alttestamentlichen kultischen Reinheitsgesetze lehnt er ausdrücklich ab (vgl. Mk 7) und stellt die Urordnung der Ehe wieder her, insofern er den Ehebruch und die Scheidung verbietet (Mk 10, 1–12; vgl. auch 1 Kor 7, 10 f.).

Allerdings gerät durch die Verkündigung des mit Christus angebrochenen Reiches Gottes das Geschlechtliche auf Grund des endzeitlichen Bezuges des Menschen irgendwie in die Schwebe. Auf die Frage des Sadduzäers, welchem von den sieben nacheinander verstorbenen Ehemännern eine Frau bei der Auferstehung gehören werde, antwortet der Herr: „Ihr irrt, da ihr we-

der die Schriften noch die Kraft Gottes kennt; denn bei der Auferstehung heiratet man nicht, noch wird man in die Ehe gegeben, sondern sie sind wie die Engel Gottes im Himmel“ (Mt 22, 29 f.). Mit den Engeln Gottes sind hier keine geschlechtslosen Wesen gemeint, sondern jene Kräfte, die ganz und gar im Dienste Gottes stehen. Insofern bietet sich für den Christen, der im Dienste des Reiches Gottes steht, neben der Ehe durchaus auch der Weg der Ehelosigkeit und vor allem der Jungfräulichkeit an. Dieser Weg gründet nicht in irgendeiner Minderbewertung des Geschlechtlichen, sondern setzt ein klares Ja zur eigenen Geschlechtlichkeit voraus. Christliche Jungfräulichkeit will den Menschen frei halten für einen noch größeren Dienst im Reiche Gottes; sie weist auch gleichzeitig den Verheirateten auf die zeitbegrenzte Bedeutung seiner ehelichen Gemeinschaft und seiner Geschlechtlichkeit hin; sie besitzt also Verkündigungscharakter.

Wenn wir bei Paulus gelegentlich Äußerungen begegnen, die einem griechischen Dualismus zu entsprechen scheinen, wenn wir bei ihm vom „Fleischesmenschen“ lesen, der noch ganz unter der Macht der Sünde steht und dem „Geistesmenschen“ weichen soll, so versteckt sich dahinter keine Minderbewertung des Geschlechtlichen. „Fleischesmensch“ ist nicht der sinnenhafte oder sinnliche Mensch, sondern der alte Mensch der Sünde, der noch nicht zum Glauben gefunden hat. Unter Geistesmensch versteht Paulus den aus dem Geist des Glaubens heraus lebenden Menschen, nicht jedoch irgendeinen spiritualistischen Lebensstil, der etwa das Leibliche wie das Geschlechtliche verneint. In bezug auf Christus wird jedoch die geschlechtliche Differenz gleichgültig bzw. gleichwertig. Darum schreibt Paulus: „Ihr alle seid Söhne Gottes durch den Glauben an Jesus Christus; ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da ist nicht mehr Jude noch Grieche, nicht mehr Sklave noch Freier, nicht mehr Mann noch Frau, denn ihr alle seid einer in Jesus Christus“ (Gal 3, 26–28). Abgesehen von einigen zeitgenössischen Einflüssen wird man darum bei Paulus

keiner grundsätzlichen Diskriminierung des Leibes oder der Geschlechtlichkeit begegnen. Der ganze Mensch mit seinem Leib ist für Paulus „Tempel des Heiligen Geistes“ und gehört Christus (vgl. 1 Kor 3, 16 f.; 1 Kor 6, 19 f.).

Die Aussage von der Auferstehung des Leibes (vgl. 1 Kor 15) läßt in besonderer Weise erkennen, daß jede Verketzerung des Leibes wie der Geschlechtlichkeit des Menschen unchristlich ist. Erst in den frühen christlichen Jahrhunderten hat sich auf Grund des manichäischen Einflusses wie auch infolge gewisser stoischer Haltungen (besonders bezüglich der negativen Wertung des emotionalen Erlebens, vor allem der Lust) eine negative Wertung des Leibes und der Geschlechtlichkeit auch bei christlichen Schriftstellern eingeschlichen. Hinzu kommt, daß über judaisierende Christen Praktiken, die diese Neubekehrten auf Grund ihrer alttestamentlichen Reinheitsgesetze noch pflegten, auch im christlichen Raum Eingang fanden und daß somit gewisse kultisch verunreinigende Vorgänge schließlich auch als Hindernis für den Zutritt zum Gotteshaus oder zum Empfang der Eucharistie empfunden wurden (etwa Blutfluß der Frau; Samenfluß des Mannes; eheliche Vereinigung; Niederkunft der Frau usw.).

## Positive Wertung aus der Natur?

*In den vorausgehenden Darlegungen wurde nur auf die Heilige Schrift Bezug genommen; kann der Christ nicht auch aus den Gesetzen der Natur eine positive Wertung der Geschlechtlichkeit ablesen – ja muß er dies nicht sogar?*

Selbstverständlich. Die geschlechtliche Differenzierung des Menschen als Mann und Frau gehört eben zum Menschsein; sie darf nicht ignoriert oder verdrängt werden. Wenn Sie von einem „ablesen“ dessen, was die Natur fordert, sprechen, so ist dies jedoch gefährlich; gerade ein allzu enges Naturverständnis meinte, aus den biologischen Gegebenheiten schon die sittliche Gesetzmäßigkeit, das dem Menschen von Gott aufgetragene Gebot ablesen zu können. Dies führte zu der bereits zuvor schon genannten verhängnisvollen Wertung der Geschlechtlichkeit lediglich mit dem Ziele der Zeugung; glaubte man doch, gerade aus dem Verhalten der Tiere und ihrer Geschlechtsbetätigung während der Brunstzeit schließen zu müssen, daß auch für den Menschen die Geschlechtlichkeit mehr oder weniger nur um der Fortpflanzung willen zu betätigen sei. Heute wissen wir, wie fragwürdig derartige Vergleiche sind.

Menschliche Geschlechtlichkeit trägt durch und durch personalen Charakter; sie kann und darf darum nicht einfachhin mit dem Verhalten der Tiere verglichen werden. Die Geschlechtlichkeit gehört grundsätzlich zum Menschen. Menschliche Geschlechtlichkeit ist jedoch im Unterschied zur tierischen nicht instinkthaft gesichert, sondern bedarf der Formung; sie ist – wie die Soziologen es ausdrücken – „plastisch“. Wo darum der Mensch auf eine rechte Formung seiner Geschlechtskräfte verzichtet, wird er in seinem Verhalten nicht etwa tierisch – denn

das Tier bleibt ja instinktmäßig gesichert und kann sich nicht „untierisch“ verhalten –, sondern unmenschlich, was noch viel schlimmer ist.

Darum bedarf die Geschlechtlichkeit des Menschen einer rechten Einordnung (Integration) in sein gesamtes Verhalten. Zudem besitzt der Mensch einen ungeheuren Überschuß an Triebkräften – auch und gerade im Bereich der Geschlechtlichkeit. Eine rechte Einordnung dieser Kräfte muß darum auch zu einer rechten Nutzung dieses Antriebsüberschusses führen. Menschliche Kultur und menschliches Schaffen werden wesentlich mitgetragen von jenen Geschlechtskräften, die für dieses menschliche Wirken fruchtbar gemacht wurden. Man könnte dies als „Sublimierung“ bezeichnen – im Unterschied zur „Verdrängung“. Wer seine Geschlechtlichkeit als Mann oder als Frau nicht richtig annimmt, wer sie einfachhin verdrängt, der wird nicht zu einer vollen Reifung gelangen. So sehr wir jede Verdrängung des Geschlechtlichen ablehnen müssen, so sehr bleibt uns doch eine rechte Sublimierung der Geschlechtskräfte aufgetragen. Jeder Mensch lebt in einer geschlechtlichen Situation – als Mann oder als Frau. Das Geschlechtliche bestimmt das Sein des Menschen bis in die letzten Zellen hinein; es wird auch das gesamte Verhalten des Menschen mitprägen. Jeder Mensch wird in das Kraftfeld der Geschlechtlichkeit einbezogen und von ihr geprägt, schon lange, bevor er in die Ehe eintritt; auch als Unverheirateter bleibt er Geschlechtswesen. Darum bedarf er einer rechten Formung seiner Geschlechtlichkeit. Verzichtet er darauf, so bleibt er zeitlebens ein Getriebener, der einer falschen Süchtigkeit schlechthin verfällt und gerade jene „Befriedung“, die er als Mensch sucht, nicht zu finden vermag. Die Geschlechtlichkeit bedarf eben der personalen Durchformung; sie ist nur menschliche Geschlechtlichkeit, wenn sie eingebettet bleibt in das gesamt menschliche Verhalten, vor allem in die Liebe.



# Der Christ und die Liebe

## LIEBE

*Die Sexualität ist ein Bestandteil der menschlichen Liebe. Der Mensch muß zu einer erfüllten Liebe kommen im Zusammenleben zwischen Mann und Frau, daß er ganz gesund sei; das sagen uns übereinstimmend Mediziner und Psychologen. Um zu dieser erfüllten Liebe zu kommen, gibt es verschiedene Liebesformen, verschiedene Formen, die die geschlechtliche Liebestätigkeit zur vollen Befriedigung führen. Gilt hier uneingeschränkt das Wort „der Liebe ist alles rein“ (das man dem heiligen Augustinus zuschreibt) oder gibt es hier Einschränkungen?*

Das augustinische Wort: „Habe die Liebe – und was du dann willst, das tu!“ kann sicherlich mißbraucht werden. Trotzdem behält es dort seine Gültigkeit, wo ich ein rechtes Verständnis dessen besitze, was Christus unter Liebe versteht. Man kann durchaus sagen: Was dem neutestamentlichen Liebesbegriff widerspricht, ist Sünde; was ihm entspricht, ist sittlich gut.

## Der Liebesbegriff

*Wie sieht aber das Neue Testament den Begriff Liebe, wie zeichnet die Heilige Schrift diese Liebe?*

Wer etwa den bloßen Geschlechtstrieb, wer Sexualität bereits als Liebe bezeichnet, hat von einem personalen Liebesbegriff überhaupt keine Ahnung. Aber auch jene erotische Liebe, mit der sich der eine zum andersgeschlechtlichen Partner und Freund hingezogen fühlt, um von ihm her gleichsam eine Ergänzung und Erfüllung zu erfahren, reicht noch nicht an jenen personalen Liebesbegriff heran, der dem Christen als Aufgabe und Ziel vom Herrn her aufgezeigt wurde. Der neutestamentlichen Liebe – der sogenannten *Agape* – ist es eigentümlich, daß sie sich bei aller Bejahung der eigenen Existenz und Erfüllung dem Du des anderen zuwendet und dieses Du ganz und gar bejaht und mit allen seinen Stärken und Schwächen annimmt. Vorbild für den christlichen Liebesbegriff ist das Verhalten Gottes. Paulus formuliert dies im Römerbrief mit den Worten: „Gott aber hat seine Liebe zu uns dadurch bewiesen, daß Christus für uns, da wir noch Sünder waren, gestorben ist“ (Rö 5, 8). Noch deutlicher betont dies Johannes in seinem Evangelium: „Eine größere Liebe hat niemand als die, daß er sein Leben hingibt für seine Freunde. Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch gebiete“ (Jo 15, 13 f.). Und im ersten Johannesbrief heißt es: „Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (1 Jo 4, 16). „Darin haben wir die Liebe erkannt, weil jener sein Leben für uns eingesetzt hat; auch wir müssen das Leben für die Brüder einsetzen“ (1 Jo 3, 16). Für Paulus ist das Liebesgebot jene Zielforderung, hinter der der Christ immer zurückbleiben wird; doch sind im richtig verstandenen Liebesgebot sämtliche Gesetze enthalten: „Bleibet niemandem etwas schuldig außer gegenseitiger Liebe. Denn wer den anderen liebt, hat das Gesetz erfüllt. Die Gebote: du sollst nicht ehebrechen, nicht tö-

ten, nicht stehlen, nicht begehren, und jedes andere Gebot sind in diesem Wort enthalten: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Die Liebe tut dem Nächsten nichts Böses. Die Liebe ist also des Gesetzes Erfüllung“ (Rö 13, 8–10).

Diese Stellen der Heiligen Schrift und auch das ganze Verhalten des Herrn weisen darauf hin, daß sich der Christ nicht egoistisch dem anderen versperren darf, sondern daß zur rechten Liebe der personale Bezug und die Hingabebereitschaft an den Nächsten gehören. Dieser christliche Liebesbegriff übersteigt jede andere rein innerweltlich verstandene Liebe; er hat ein Vorbild in der unvergleichlichen Liebe des Herrn zum Sünder und zu seiner Kirche.

## **Liebesbegriff und Geschlechtlichkeit**

*Kann ein so hoher Liebesbegriff überhaupt auf den Bereich des Geschlechtlichen angewandt werden oder zeigt er sich nur außerhalb des Geschlechtlichen? Wenn eine solche Liebe auch das Geschlechtliche miteinbezieht, dann muß – um nur ein konkretes Beispiel anzuführen – jeder Ehebruch, auch der Ehebruch aus Liebe, Sünde sein.*

Jede echte und rechte Liebe wird auch jene Strukturen mit in Erwägung ziehen, die dem Menschen zukommen und sein Verhalten zu bestimmen haben. Zudem bilden Gottes- und Nächstenliebe eine untrennbare Einheit – zumindest seinsmäßig, nicht immer empfindungsmäßig. Wer darum „aus Liebe zu einem anderen Menschen“ – gegebenenfalls auch unter Zustimmung des eigenen Ehepartners – seine Ehe bricht, verstößt gegen die von Christus geforderte eheliche Treue. Zudem dürfte seine Liebesbezeugung gegenüber dem außerehelichen Partner eben nicht von jener seelischen Annahme dieses Geschlechtspartners getragen sein, die eine Treuebindung beinhaltet und die auch die Voraussetzung für eine geschlechtliche Hingabe sein sollte – will diese ihren Vollsinn erfahren. Sicherlich erscheint so manches Verhalten zunächst vordergründig noch als Liebe, entpuppt sich jedoch hernach durchaus als Egoismus oder als oberflächliche sexuelle oder erotische Zuneigung, die der Person des anderen eben nicht ausreichend gerecht wird. Wie groß die Schuld jenes Ehebrechers im Einzelfall ist, der da meint, aus Liebe eine Ehe brechen zu „müssen“, hängt von den verschiedenen subjektiven Faktoren ab: von seiner Einsicht in die Schwere des Vergehens, von seiner Willensbefähigung und überhaupt von seiner gesamten Grundhaltung. Der Christ wird jedoch ein solches Verhalten sachlich niemals als „in Ordnung“ bezeichnen können. Etwas anderes aber ist es, inwieweit die Kirche gerade auch jenen Menschen,

die in ihrer Ehe versagen oder an der Ehe grundsätzlich gescheitert sind, helfend zur Seite stehen wird. Wo jedoch zwei Menschen einmal ihre eheliche Treue versprochen haben und wo sie sich vor dem Herrn in einer sakramentalen Ehe gebunden wissen, bleibt für sie für die Dauer ihres Lebens die Forderung des Herrn bestehen, dieses Eheband eben nicht eigenmächtig zu lösen. Von dieser Forderung kann auch die Kirche nicht entbinden.

Gerade im Bereich der Geschlechtlichkeit wird man stets auf der Hut sein müssen, daß nicht ein fragwürdiger Egoismus, eine Autoerotik, den Menschen blind macht für den wahren Begriff der Liebe.

## Autoerotik

*Ist Autoerotik, eine autoerotische Haltung, als Sünde zu bezeichnen? Selbstliebe, eine Betätigung der Geschlechtlichkeit zur eigenen Befriedigung, ist das Sünde?*

Selbst der Psychologe wird ein autoerotisches Verhalten als unreif bezeichnen. Jeder Narzißmus, jede Ichverliebtheit eines Menschen, ist Ausdruck einer noch nicht gelungenen Entfaltung der Persönlichkeit auf das mitmenschliche Du und auf die Aufgaben der Gemeinschaft wie der Gesellschaft. Insofern kann zwar für den heranreifenden jungen Menschen ein gewisses autoerotisches Verhalten hinsichtlich der Geschlechtlichkeit als Durchgangsstufe hingenommen werden; dennoch aber wäre es verfehlt, dem Menschen grundsätzlich ein autoerotisches Verhalten zu empfehlen. Insofern wird man eine Masturbation zumindest als Ausdruck einer Unreife oder als Symptom für eine nicht recht bewältigte Schwierigkeit oder Vereinsamung ansehen müssen. Inwieweit Schuld vorliegt oder nicht, hängt von der Kenntnis und der zugrundeliegenden freien Bejahung dieser Unordnung ab. Wo eine solche Fehlhaltung bewußt gesucht, als recht behauptet und festgehalten wird, wo der Mensch um die Unordnung weiß, ist sie sicherlich auch Sünde vor Gott.

## **Vorehelicher Verkehr – Einübung, Erprobung der leiblichen Liebe**

*Zur Liebe gehört das Geschlechtliche, es ist ein Teil menschlicher Liebe. Die Liebe beginnt aber nicht erst mit dem Jawort am Traualtar, das wäre völlig unnatürlich und unrealistisch gesehen. Bis zur Ehe aber kann es bei vielen jungen Menschen oft Jahre dauern, meist bedingt durch äußere Umstände – denken wir hier nur an eine etwaige längere Ausbildungs- und Studienzeit ohne oder mit nur geringem Einkommen.*

*Zwei junge Menschen in einer solchen Situation aber lieben sich wirklich, es drängt sie also auch hin zum Geschlechtlichen, hin zum Vollzug der geschlechtlichen Liebe. Wenn hier nun bei einer geschlechtlichen Betätigung nicht nur aus Ichbezogenheit, zur Erlangung einer Befriedigung des eigenen Ichs gehandelt wird, sondern auch – wie es in echter Liebe geschieht – das Du gemeint und umfassen ist, ist dann voreheliche geschlechtliche Liebe und Betätigung nicht gerechtfertigt, erlaubt und in Ordnung?*

*Man liest und spricht auch immer davon, daß man sich in die Liebe einüben müsse; manche sagen, daß man die leibliche Liebe auch erproben müsse, um zu erkennen, ob zwei Menschen wirklich zueinander passen.*

Das rechte Verhalten von zwei Menschen, die sich auf dem Weg zur Ehe befinden, hängt weithin von der zugrundeliegenden Liebe ab. Wer jedoch den Akt der geschlechtlichen Hingabe von seiner personalen Verflochtenheit herauslöst, wer ihn

in Unverbindlichkeit setzt oder zumindest ohne den geforderten Willen zur totalen Annahme des Partners – eine Annahme nicht nur für einige Monate oder Jahre, sondern für ein ganzes Leben –, der steht als Person nicht hinter jenem Geschehen, das doch zwei Partner aufeinander zuordnet. Es mag durchaus sein, daß diese „Erfahrung“ der Zuordnung im Einzelfall der geschlechtlichen Hingabe nicht vorliegt; daß es aber so etwas wie ein „Erkennen“ im Bereich des Geschlechtlichen gibt, bekundet bereits das Alte Testament, wenn es für den Akt der ehelichen Hingabe das Wort „jada“ (= erkennen) verwendet. Eine solche Hingabe wird letztlich doch zur Lüge, wenn sie unverbindlich vollzogen bleibt.

Zudem läßt sich eheliche Gemeinschaft nicht einfachhin „ausprobieren“, denn gerade die Aktuierung der Geschlechtlichkeit drängt auf Wiederholung; sie begnügt sich nicht mit einem einmaligen Vollzug; zudem werden zwei Partner, die sich noch nicht ganz füreinander entschieden und einander gegenseitig angenommen haben, bei aller sexuellen Erfahrung letztlich doch nicht jene Erfahrung der vollen personalen Annahme von seiten des anderen machen können. Wo sich allerdings zwei Menschen über ihren gemeinsamen Lebensweg im klaren sind, wo sie auch den Willen zu einer absoluten Treuebindung besitzen, wäre jene Voraussetzung gegeben, die für jeden Eheabschluß erforderlich ist und die das Wesen der Ehe schlechthin ausmacht. Insofern die Gemeinschaft ein legitimes Interesse an jeder ehelichen Gemeinschaft besitzt, sollte dieser Ehewille auch vor der Gemeinschaft des Staates wie der Kirche bekundet werden. Wo letzteres aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist, ließe sich durchaus die Frage einer Noteheschließung erörtern. Doch bleibt für den Vollzug einer geschlechtlichen Hingabe grundsätzlich der Wille zur Übernahme der Verantwortung für den Partner vorausgesetzt. Das bedeutet nicht, daß es auf dem Weg zur Ehe keine legitimen Formen der Liebesbegegnung, die auch bereits erotisch-sexuell getönt sein werden, gibt. Soll jedoch die geschlechtliche Liebesfähigkeit ihren

vollendeten Ausdruck im Liebesakt finden, soll dieser wirklich Symbol der Einheit, Ausdruck der gegenseitigen und sich stets neu vollziehenden Liebe sein, soll er ein Akt gegenseitigen Erkennens und gegenseitiger Annahme bleiben, so läßt sich ein solcher Vollzug nur dann voll verantworten, wenn ein Ehewille zugrunde liegt und wenn dieser nach Möglichkeit auch äußerlich bekundet wurde.

## **Noteheschließung**

*Noteheschließung! Heißt das, daß sich die beiden allein über ihr Zusammengehören einig sein müssen oder etwa, daß sie „im verschwiegenen Kämmerlein“ einen Priester aufsuchen müßten oder sollten?*

Die Kirche hat im Kanon 1098 des Kirchenrechtes für bestimmte Fälle die Möglichkeit einer Noteheschließung vorgesehen – dort, wo ohne große Schwierigkeit kein Priester zur Assistenz der Eheschließung hinzugezogen werden kann. Wann und wo dies der Fall ist, wird im Einzelfall zu erwägen sein. Nach dem Krieg gab es gelegentlich derartige Situationen bei den sogenannten Rentenkonkubinat. Doch werden dies Ausnahmefälle bleiben.

## „Petting“ – Liebesspiele

- *Wir kennen in unserer Zeit, übernommen von der Jugend Amerikas, den Begriff „petting“, womit jene körperlichen „Liebesspiele“ gemeint sind, die nicht mit der geschlechtlichen Vereinigung abgeschlossen werden, die nicht die Ganzhingabe als krönenden Abschluß des Zusammenseins beinhalten.*

*Viele Seelsorger sind heute der Ansicht, daß auch die leibliche Liebe stufenweise wachsen, sich entfalten, entwickeln müsse. Ist eine solche Haltung akzeptabel? Sind solche Betätigungen, solche Liebesspiele als natürliche Stufen des Wachsens der Liebe zueinander zu vertreten, erlaubt?*

Sicherlich wird es auf dem Wege zur Ehe gewisse Einübungsstufen der Liebe, des Eros und der Geschlechtlichkeit geben. Eine moraltheologische Bewertung der sogenannten Reizspiele (Necking und Petting) hängt jedoch letztlich davon ab, was man darunter versteht. Wo sich derartige Begegnungsformen als leere sexuelle Spielereien abzeichnen, wo sie etwa den Charakter einer Befriedigung zu zweit bzw. die Form vorehelicher Ersatzhandlungen annehmen, werden sie schließlich zum Selbstzweck und müßten als unsittlich abgelehnt werden. Faßt man jedoch den Begriff der Reizspiele weiter und versteht man darunter eine Vielzahl von Verhaltensweisen des Liebesspieles – vom Kuß bis zur Berührung der geschlechtlichen Organe –, so wird das jeweilige Verhalten nach der Grundeinstellung der beiden Partner zu bewerten sein. Handelt es sich bei den Partnern um eine ernsthafte Bekanntschaft und stehen diese in echter Prüfung der geschlechtlichen Ansprechbarkeit, vollzie-

hen sie keine gezielt gesuchte geschlechtliche Befriedigung, sondern geht es ihnen um Zeichen der Liebe, so werden diese nicht grundsätzlich zu verwerfen sein. Wo sich in diesen Reizspielen jedoch eine bloße Suche nach Geschlechtsfreude abzeichnet, aber jedes persönliche Engagement dabei fehlt, wo sie der personalen Liebe entbehren, sind sie Zeichen menschlicher Unreife und müßten darum abgelehnt werden.

# Der Christ in Ehe und Familie

## EHE UND FAMILIE

*Die Sicht von Ehe und Familie hat sich während der letzten Jahrzehnte auch in der Kirche geändert. Sah man in der ehelichen Liebe früher nur den einen Zweck und Sinn, daß sich die Menschheit fortpflanze, daß also die Ehe nur des Kindes wegen da sei, so spricht die Kirche heute auch davon, daß die Ehe um der beiden Partner willen, zur Erfüllung ihrer Liebe, gegeben ist.*

*Wie sieht die Kirche heute die Ehe und Familie in der gegebenen, von der Umwelt stark beeinflußten und veränderten Situation?*

Die Kirche hat zunächst durchaus die veränderte gesellschaftliche, soziologische, medizinisch-hygienische und die seelsorgliche Situation zu beachten.

Im Laufe der letzten hundert Jahre hat sich die soziologische Struktur der Bevölkerung wesentlich verändert. Der Lebensraum der Menschheit ist kleiner geworden. Die Zahl der Bewohner der Erde nimmt rapid zu. Während man in früheren Zeiten – besonders anlässlich großer Seuchen oder Kriege – eher ein Aussterben der Menschheit befürchtete, spricht man heute von der Gefahr der Überbevölkerung der Erde. Bereits im Jahre 1961 hat die Bevölkerungszahl der Erde die 3-Milliarden-Grenze überschritten; nach Vorausberechnungen erwartet man für das Jahr 1976 vier Milliarden und für das Jahr 1990 bereits fünf Milliarden Menschen; man rechnet in weniger als 50 Jahren mit einer Verdoppelung der Bevölkerung von heute

und glaubt zudem bereits ausrechnen zu können, wann bei einem derartigen weiteren Anstieg der Bevölkerungszahl die Menschheit einem Massentod ausgesetzt sein wird. Mögen auch derartige Gesichtspunkte bisweilen in einer übertriebenen Weise vorgetragen werden, mag man nebenbei auch noch Möglichkeiten für eine Ernährung weiterer zehn Milliarden Menschen erschließen, bestehen bleibt doch die Tatsache, daß der Lebensraum der Menschheit von Tag zu Tag kleiner wird.

## Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens

Hinzu kommt, daß die bisher tragenden familiär-gesellschaftlichen Bindungen in Auflösung begriffen sind. Die bäuerliche Großfamilie und Sippengemeinschaft wurde durch die städtische Kleinfamilie abgelöst. Im Gegensatz zu früher stellt heute der „Familienbetrieb“ die Ausnahme dar; der Arbeitsprozeß vollzieht sich in den meisten Fällen in einem fremden Betrieb. Das bedeutet, daß die Eheleute weithin nicht die tägliche Gemeinschaft der Arbeit und des Mahles kennen. Es fehlt die Freude am Zusammenleben und am gemeinsamen Schaffen; die Ehe hängt heute weitgehend von der Liebe, von den rein personalen Werten ab. Ehepartner, die den Tag oder sogar eine Woche hindurch von ihrem Gatten und von ihrer Familie getrennt leben, suchen in den wenigen Tagen und Stunden des gemeinsamen Beisammenseins – besonders nach einer recht eintönigen maschinellen oder rationalisierten Arbeit – um so mehr in den personalen Werten, in der Liebe, Geborgenheit und Halt.

## Soziologischer Strukturwandel

Die moderne Familie hat zudem zahlreiche Funktionen, die früher zu ihrem Gesamtbild gehörten, an andere gesellschaft-

liche und wirtschaftliche Institutionen abgetreten. An der Erziehung und Bildung der Kinder wirken viele familiäre und gesellschaftliche Kräfte mit; die Sicherung der Alten hängt nicht mehr ausschließlich von den Nachkommen ab. In unserer industriellen Gesellschaft ist die Familie dadurch gekennzeichnet, „daß sie zu einem Intimbereich der personalen Gemeinschaft der Gatten sowie der Eltern und Kinder geworden ist“ (Brockmüller).

Dieser soziologische Strukturwandel läßt jedoch auch eine Reifung der gesamten Gesellschaft sichtbar werden. Früher, im Kindheitsstadium der Völker, war der Persönlichkeit des einzelnen und seiner Freiheit wenig Spielraum gelassen. Die wichtigsten Lebensentscheidungen wurden von der Gemeinschaft selbst getroffen. Das Sippen- oder Familienoberhaupt – in unserer abendländischen patriarchalisch-geprägten Kulturepoche vornehmlich der Vater – bestimmte, welchen Beruf die Kinder ergreifen und welchen Ehepartner sie heiraten sollten. Nicht Zuneigung und Liebe zweier Menschen, sondern mehr oder weniger äußere wirtschaftliche, berufliche oder abstammungsmäßige Gründe waren für den Eheabschluß ausschlaggebend. Lapidar gesagt: Früher heiratete man bzw. wurde geheiratet „ohne Liebe“, d. h. bevor überhaupt eine erotisch-sexuelle Liebe geweckt war, und man sah der Liebe entgegen, die eben innerhalb dieser vertraglichen Bindung erst entstehen sollte; heute hingegen will man doch dieser erotisch-sexuellen und personalen Liebe einigermaßen sicher sein, bevor man sich zur Heirat entschließt.

## Liebe als Fundament der Ehe

Die personale Zuneigung der Partner, die Liebe, stellt heutzutage die notwendige Voraussetzung und den eigentlich tragenden

den Grund für den Abschluß einer Ehe dar. Berufsentscheidungen wie Eheabschluß müssen mehr oder weniger von dem Betroffenen selbst vollzogen und allein verantwortet werden. Das setzt eine größere Reife und Mündigkeit des einzelnen voraus, vergrößert allerdings auch die Gefahr des Scheiterns. Bereits diese soziologischen Veränderungen zeigen, daß heute in einem weitaus größeren Maße als früher die eheliche Gattenliebe im Vordergrund steht und einer besonderen Pflege und Förderung bedarf.

### Der medizinisch-hygienische Fortschritt

Dank der Fortschritte auf medizinischem Gebiet ist heute die Säuglingssterblichkeit unter 4 Prozent gesunken. So begrüßenswert dies ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß damit die früher vorhandene natürliche Selektion (Auslese) ausfällt. Auch schwächere Mädchen und Frauen gelangen in das gebärfähige Alter, können eine Ehe und Familie gründen, weisen aber auch entsprechend frühzeitig Müdigkeitserscheinungen und Beschwerden auf. Wenn bisweilen von der älteren Generation der heutigen Jugend und den jungen Eheleuten vorgeworfen wird, sie seien zimperlich, wehleidig und darum auch kinderscheu, wenn dabei gleichzeitig auf das vorbildliche Verhalten von Maria Theresia hingewiesen wird, die 16 Kindern das Leben geschenkt hat, so wird dabei doch übersehen, daß heute schon durch den Ausfall einer natürlichen Selektion (Auslese) eine völlig veränderte Situation gegeben ist. Die Schwachen sterben eben nicht mehr vorzeitig, sondern überleben.

### Höchstmaß an Fruchtbarkeit

Für die heutige Frau ist zudem ein Höchstmaß an Fruchtbarkeit gewährleistet. Während früher zahlreiche Frauen durch die verschiedensten Erkrankungen frühzeitig steril wurden und da-

mit der Aufgabe einer verantwortungsbewußten Geburtenregelung enthoben waren, vermögen heute derartige Erkrankungen großenteils ohne sterilisierende Nebenwirkungen geheilt zu werden. Darüber hinaus bleiben Frauen heute auch länger fruchtbar, als es früher der Fall war; man hat als Durchschnittsalter für die Menopause das 51. bis 52. Lebensjahr angegeben. Die zu verantwortende Kinderzahl wird von den Eltern häufig schon vor dem 30. Lebensjahr erreicht, selbst wenn mehr als drei Kinder gewünscht und geliebt werden. Bei einer ungestörten Fruchtbarkeitsdauer von 25 bis 30 Jahren aber kann keine Ehe ohne Steuerung und Planung auskommen. Für eine Geburtenregelung werden von den Ärzten die verschiedensten Methoden angeboten. Christliche Eheleute kommen damit durchaus in Gewissensschwierigkeiten und erwarten zur Lösung ihrer Konflikte eine Weisung von seiten der Kirche.

## Verfall der sittlichen Haltung

Der Seelsorger als solcher erlebt heute immer stärker, daß sich auch in den Reihen gläubiger Christen ein starker Verfall der sittlichen Haltungen bezüglich des Geschlechtslebens in und außerhalb der Ehe abzuzeichnen scheint. Die Begriffe von der Unauflöslichkeit der Ehe, ehelicher Treue, Enthaltbarkeit und Opferbereitschaft zum Kind werden oft nicht mehr als Grundpfeiler und Werte ehelichen Lebens anerkannt; das gleiche gilt vom Verbot des vorehelichen Verkehrs. In der Öffentlichkeit aber wird durch eine Isolierung des Sexus in Literatur, Film und Reklame einer ungeheueren Promiskuität (Geschlechtsverkehr mit wechselndem Partner) Vorschub geleistet, die bis zur Perversität zu führen vermag. Gegenüber diesen Tendenzen, gegenüber einem wachsenden Materialismus und einer allzu starken Technisierung des gesamten menschlichen Lebens aber fühlt sich der Seelsorger zur Stellungnahme aufgerufen.

## Zweierlei Maß?

Trotzdem erlebt er, wie sich gerade christliche Eheleute mit den sogenannten „Eheproblemen“ herumschlagen (für „Abständige“ gibt es ja kaum mehr eine eigentliche Problematik; sie setzen sich doch über kirchliche Weisungen hinweg). Katholische Eheleute und aktive Christen aber fühlen sich in ihrem Eheleben von allzu vielen moralkasuistischen Einzelgeboten eingeengt. Vielen erscheint die von der Kirche gebilligte Methode der Geburtenregelung, die Zeitwahl, nicht als gangbarer Weg: jene Methode, von der man klagt, daß sie zwar dann funktioniere, wenn sie es nicht unbedingt müßte, aber gerade dort versage, wo ihre Verlässlichkeit äußerst dringlich wäre.

Gleichzeitig aber verstärkt sich unter den Christen der Eindruck, daß in entscheidenden Fragen der Ehemoral selbst unter Theologen und Seelsorgern keine Einigkeit mehr herrscht, daß „mit zweierlei Maß“ gemessen wird – und der mit dem anderen Maßstab mißt, sitzt nur einen Beichtstuhl weiter! Christliche Laien erhalten bisweilen den Eindruck, als sei die kirchliche Ehelehre in einer Aufweichung begriffen und als sei es nur noch eine Frage der Zeit, daß man die strengen Normen und Gebote der Ehemoral mildern werde wie etwa das Gesetz über die Leichenverbrennung.

Auch seelsorglich bieten manche Gemeinden ein verzerrtes Bild christlichen Lebens. Die Überzahl derer, die aktiv am Leben der Kirche und an den Sakramenten teilnehmen, sind Unmündige und Greise, also jene Altersklassen, die in den übrigen Lebensbereichen als noch nicht oder nicht mehr voll einsatzfähig betrachtet werden. Gerade in der Fülle der Jahre aber bleibt ein großer Teil der Christen dem sakramentalen Leben fern, weil man glaubt, daß mit einer Geburtenregelung, die sich nicht allein mit der sog. Zeitwahl begnügen kann, auch die Vor-

aussetzungen für einen gültigen Empfang der Beichte und der heiligen Kommunion nicht mehr gegeben sind. Dieser Umstand der ehrlich sich beurteilenden Eheleute führt leicht zur Resignation und zum gänzlichen Verzicht auf ein sakramentales Leben, wenn nicht gar zur Aufgabe des Kontaktes mit der Kirche überhaupt.

Auch die tatsächliche Praxis ehelichen Lebens läßt den Seelsorger aufhorchen, wenn etwa nach Schätzungen katholischer Ärzte auf Grund einer Umfrage der größere Prozentsatz aller fruchtbaren katholischen Ehepaare mehr oder weniger häufig gegen die von der Kirche proklamierten strengen Normen der Moral verstößt, Menschen, die grundsätzlich guten Willens sind und die die Kirche in ihrer Verkündigung respektieren wollen.

## Abschaffung der Norm?

*Wenn schon so häufig und allgemein gegen diese Norm verstoßen wird, wäre es dann nicht besser, sie einfach abzuschaffen?*

Der Moraltheologe wird hierzu zunächst grundsätzlich feststellen: Die Tatsache, daß eine bestimmte Norm häufig übertreten wird, kann wohl zu einer Überprüfung der gesamten Begründung dieser Norm führen; diese Tatsache allein – für sich genommen – ist jedoch noch kein hinreichender Grund, diese Norm als solche einfach abzuschaffen. Das würde ansonsten bedeuten, daß man die Kinsey-Reporte zum moraltheologischen Lehrbuch erklärt und aus dem tatsächlichen Verhalten der Menschen auf die Geltung und Nichtgeltung von Sittengesetzen schließt. Der Glaubenssatz von der Erbsünde bzw. von dem tatsächlichen Versagen der Menschen gegenüber einer Sittennorm darf eben nicht übersehen werden. Wenn jedoch heute auch in Kreisen der Moraltheologen und von seiten der Kirche eine ernsthafte Diskussion bezüglich der Fragen der Empfängnisregelung besteht, so handelt es sich dabei nicht um eine Aufweichung der kirchlichen Lehre oder ein Aufgeben schon verlorener Positionen. Solche Bemerkungen verfehlen den eigentlichen Kern der Diskussion und richten eher Schaden als Nutzen an. Es geht hierbei wahrhaftig nicht um eine sog. „weiche Welle“, sondern um wirklich neue Gesichtspunkte, die sich dem Theologen auf Grund neuer Erkenntnisse psychologischer, biologischer, medizinischer und anderer Wissenschaften bieten, Erkenntnisse, die noch einer theologischen Verarbeitung bedürfen. Für ein rechtes Verständnis der gegenwärtigen Situation der katholischen Ehemoral, der Geltung und des Wandels sittlicher Normen für den Bereich der Ehe, ist ein kurzer Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung derselben unerläßlich und zudem nicht uninteressant.

Die Tatsache, daß die Heilige Schrift kein systematisches ethisches Lehrbuch ist und zu zahlreichen Fragen des sittlichen Lebens und der Ehe keine unmittelbaren Aussagen macht, veranlaßt den Moraltheologen, neben der Wortoffenbarung auch die Natur und Struktur des Menschen und des menschlichen Handelns nach den Normen für das sittliche Verhalten zu befragen. Ein solcher Rückgriff auf ein „Naturrecht“ und auf ein natürliches Sittengesetz zählt zum festen Bestandteil der christlichen Überlieferung und ist auch biblisch durchaus gerechtfertigt (vgl. Rö 2, 14 ff.).

## Katholische Ehemoral

*Worin hat sich – im Laufe der Geschichte – die katholische Ehemoral geändert?*

Ein kurzer vergleichender Rückblick auf die vorausgehende geschichtliche Entwicklung der christlichen Ehemoral, auf die Bewertung menschlicher Geschlechtlichkeit, Fruchtbarkeit und Liebe von seiten der Kirche während der früheren Jahrhunderte wird uns auch die neuen Gesichtspunkte und Aspekte besser erkennen lassen, die heute von katholischen Moraltheologen vorgetragen und zum Teil auch schon in den Konzilsaussagen von der Kirche verkündet werden.

### Einzig er Ehe zweck: Kinderzeugung

Im christlichen Altertum bestand lange Jahrhunderte hindurch die vorherrschende kirchliche Lehrmeinung darin, daß einziger Zweck der Ehe die Zeugung von Nachkommenschaft sei (procreatio prolis). Dementsprechend wurde auch jede eheliche Einung, die nicht die Zeugung zum Ziele hatte, als etwas in sich Verabscheuungswürdiges, als Verstoß gegen das Wesen der Ehe betrachtet.

Wie kam man zu dieser Auffassung? Nicht zuletzt auf Grund des Naturverständnisses, das in den ersten christlichen Jahrhunderten stark unter stoischem und römisch-rechtlichem Einfluß stand. Für die ältere Stoa ist die Natur etwas Heiliges, Unantastbares; sie ist das Absolute, ja sie ist mit der Gottheit selbst identisch. Dem Menschen aber kommt es zu, entsprechend dieser Natur zu leben. In der Folgezeit betonen die Vertreter der mittleren Stoa, daß dieses Gesetz der Natur, nach der der Mensch leben soll, den einzelnen angeboren ist und im Ge-

wissen zum Ausdruck kommt. Wer dieser Natur als Führerin folgt, wird nie vom rechten Wege abweichen (Cicero).

## Geschlechtslose Ideale der alten Römer

In der jüngeren Stoa bildet sich nun das Ideal des Weisen heraus, der frei von Lust und Leidenschaft zu sein hat und der so die „unvernünftigen Triebe“ zu meistern vermag. Mit dieser Auffassung kommt nun auch das junge Christentum in Berührung; zahlreiche Kirchenväter und Theologen übernehmen derartige Gedanken in die christliche Ethik. „Was gegen die Natur ist, gilt als Sünde“ (Tertullian). Hand in Hand geht eine gewisse Minderbewertung der Lust.

Das Naturverständnis römischer Juristen (Ulpian) geht von dem aus, was allen Lebewesen gemeinsam zukommt. Für den Bereich des Geschlechtlichen aber bedeutet dies: Allen Lebewesen gemeinsam ist die Erhaltung ihrer Art. Also erscheint die Fortpflanzung als jenes Ziel, das einzig und allein (und zwar für alle Lebewesen) den Sinn der Geschlechtlichkeit ausmacht. Auch diese römisch-rechtliche Naturauffassung beeinflusste die Konzeption der christlichen Sittenlehre in den ersten Jahrhunderten.

So ist es verständlich, daß Augustinus im Kind den einzigen Zweck der Ehe sieht. Die Geschlechtslust wie die Begierde sind für ihn eine Folge des Sündenfalles der Stammeltern, also ein Übel, das der Kompensation bedarf. Diese erfolgt durch die drei Güter, die beim ehelichen Akt intendiert werden müssen:

- Nachkommenschaft (proles);
- die Pflichtleistung auf Grund des ehelichen Treueversprechens (fides);
- das Sakrament (sacramentum).

Als Ideal erscheint weithin jener Mensch, der die Geschlechtlichkeit überhaupt nicht aktuiert (betätigt). Einzig sittlicher Beweggrund zur Ehe ist die Zeugung von Kindern, von Vermehrern der Gottesverehrer, wobei die Lust möglichst zu meiden ist. Wird jedoch diese Lust gesucht, so liegt zumindest eine (läßliche) Sünde vor, die durch Gebet und Almosen getilgt werden kann. Die Schwere der Sünde aber bemißt sich mehr oder weniger nach der Tiefe der Lustempfindung.

Ein weiterer fremder Einfluß in die christliche Ehelehre der ersten Jahrhunderte kam von seiten judaisierender Christen, die die Idee der kultischen Reinheit zur Geltung brachten. In Anlehnung an alttestamentliche Reinigungsbestimmungen kommt es zu einer Vermengung von kultischer und sittlicher Reinheit und zu fragwürdigen seelsorglichen Anweisungen, wonach eine Frau während ihrer Regel, nach einer Entbindung oder auch nach einer ehelichen Einung nicht an die Kommunionbank treten darf. Rein biologisch natürliche Vorgänge geschlechtlicher Entwicklung oder ungewollt geschlechtlicher Regungen werden als etwas „Unsauberes“, „Befleckendes“ angesehen.

### Geschlechtsfreude für Sünde gehalten

Im Anschluß an Augustinus vertreten im Frühmittelalter einige Theologen die Meinung, daß bei der Zeugung durch die Geschlechtslust auch die Erbsünde übertragen werde. Zwar setzten sich Peter Abälard und Albertus Magnus mit Nachdruck dafür ein, daß man innerhalb der Ehe die natürliche Geschlechtsfreude nicht als Sünde erkläre. Trotzdem wird die Unkeuschheit größtenteils von der Geschlechtslust her bestimmt; sie ist die Unmäßigkeit des Begehrens nach Geschlechtslust.

## Thomas von Aquin wurde mißverstanden

Nach Meinung des heiligen Thomas von Aquin weisen die Geschlechtsorgane wie überhaupt das gesamte geschlechtliche Tun des Menschen eindeutig auf die Fortpflanzung hin, die als das eigentliche Ziel der Geschlechtlichkeit aller Lebewesen angesehen werden kann. Mit dieser Sicht verbindet nun Thomas die augustinische Güterlehre und kommt zu der Feststellung – und sie ist für ein Verständnis der späteren kirchlichen „Ehezwecklehre“ hochinteressant bzw. für die Tatsache, wie Thomas später mißverstanden wurde –, daß erster Zweck der menschlichen Geschlechtlichkeit die Fortpflanzung (proles) ist; sie entspricht dem Menschen, insofern er zur Gattung der Lebewesen gehört und mit ihnen das gleiche Ziel der Arterhaltung besitzt.

Zweiter Zweck der Ehe ist die gegenseitige Treue (fides); sie entspricht dem Menschen, insofern er Mensch ist und sich darin vom Tier unterscheidet.

Dritter Zweck der Ehe ist ihre Sakramentalität (sacramentum); sie entspricht dem Menschen, insofern er ein Gläubiger und Getaufter ist. Thomas von Aquin sieht also die Reihenfolge der Ehezwecke in einer aufsteigenden Linie, von unten her. Mit unseren Worten ausgedrückt, besagt die Ehelehre des heiligen Thomas bereits im Kern, daß die biologische Gestalt der Ehe (erster Zweck) von der personalen durchformt werden muß (zweiter Zweck) und ihre Vollendung erst in der sakramentalen kultischen Gestalt findet (dritter Zweck), d. h. in dem wirkkräftigen Abbild der Gemeinschaft von Mann und Frau für das Liebesverhältnis von Christus zu seiner Kirche. Bei Thomas findet sich also bereits andeutungsweise eine ganzheitliche Sicht der Ehe, die in der Folgezeit nicht genügend herausgearbeitet wurde. Im übrigen bleibt auch Thomas von Aquin ein Kind seiner Zeit und wertet die eheliche Gemeinschaft vornehmlich

unter dem Blickpunkt der Zeugung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes.

## Ganzheitliche Sicht der Ehe noch nicht erfaßt

Es ist verständlich, daß auch in der Folgezeit eine Wertung des Eros und eine ganzheitliche Bedeutung der Geschlechtlichkeit von seiten der Theologie noch nicht erfaßt werden konnte; denn auch die Lehre vom Menschen (die Anthropologie), auf die sich die Theologie weithin stützt, wertete die menschliche Geschlechtlichkeit an der unterpersonalen Sphäre, an der biologischen Natur des Menschen.

Somit mußte der Blick für eine unbefangene Wertung des Eros und der personalen Liebe überhaupt verschlossen bleiben. Dies führte auch zu einem allzu verengten Blick ausschließlich auf den ehelichen Akt als solchen, der eben physiologisch-biologisch intakt sein mußte.

Eine personale Bedeutung wurde dem Eros und der ehelichen Begegnung als solcher nicht zuerkannt. So konnte es dazu kommen, daß im 17. Jahrhundert Papst Alexander VII. neben anderen Thesen auch jene als „skandalös“ verurteilte, die besagt, daß ein „begehrlicher“ Kuß keine schwere Sünde sei.

Es wäre verkehrt, wollte man die Ehemoral der vorausgehenden Jahrhunderte an der heute vorliegenden ganzheitlichen personalen Auffassung des Menschen messen; denn letztere ist erst eine Erkenntnis des 20. Jahrhunderts. Das Ungenügen der früheren Ehemoral gründet durchaus auch in einem Ungenügen der damaligen Lehre vom Menschen (Anthropologie). Trotz gewisser fremdartiger Einflüsse von seiten der Stoa, des Manichäismus, des römischen Rechtes und alttestamentlicher Reinigungsvorschriften besaß diese Ehemoral für ihre Zeit

durchaus eine wichtige Bedeutung. Gegenüber anderen Strömungen der Zeit (Dualismus, Manichäismus) betont sie das Ja zur Zeugung und Fortpflanzung des Menschen; gegenüber der Prostitution, die es auch schon zu früheren Zeiten gab, stellt sie klar heraus, daß die volle Betätigung der leiblich-geschlechtlichen Liebe nur in der Ehe ihren legitimen Platz besitzt. Insofern man früher keineswegs zwischen Empfängnisverhütung und Abtreibung zu unterscheiden vermochte, stellte das absolute Nein zu jeglicher Empfängnisverhütung auch den Schutz des ungeborenen Lebens sicher. Diese Güter gilt es ja auch heute noch zu schützen.

## Neuansatz im 20. Jahrhundert

Man sollte also die Moralvorschriften früherer Zeitepochen u. a. auch auf dem Hintergrund eben dieser Zeit beurteilen, um ihnen gerecht zu werden. Dennoch wird man heute durchaus das Ungenügen dieser Ehelehre herausstellen, um so besser zu erkennen, welche neue Entwicklung sich im 20. Jahrhundert abzeichnet. Erst während der letzten vier Jahrzehnte sind auch in den päpstlichen Äußerungen zu den Fragen von Ehe und Familie die für die Ehe wesentlichen personalen Momente allmählich zum Tragen gekommen. Insofern zeichnet sich in der Ehelehre Pius' XI. und seiner Nachfolger wirklich ein „Neuansatz“ ab, der eine besondere Würdigung verdient. Für die Entwicklung der katholischen Ehelehre sind die offiziellen Äußerungen der Päpste unseres Jahrhunderts von besonderer Bedeutung. Wenngleich es sich dabei nicht um unfehlbare Aussagen „ex cathedra“ handelt, so stellen sie als z. T. authentische kirchliche Äußerungen zunächst doch grundsätzlich den Anspruch auf innere und äußere Anerkennung und Zustimmung.

## Die Eheenzyklika „Casti connubii“ von Pius XI.

Unter den kirchenamtlichen Dokumenten nimmt die Eheenzyklika Pius' XI. „Casti connubii“ vom 31. Dezember 1930 eine hervorragende Stellung ein. Der Papst beruft sich hierin auf die augustinische Güterlehre und betont, daß die erste Stelle unter den Gütern der Ehe das Kind einnimmt; zweites Gut der Ehe ist die Treue; sie verlangt unbedingt die Einehe, wie sie der Schöpfer in dem Urbild aller Ehen, der Ehe der Stammeltern, vorgebildet hat. Drittes Gut und gleichzeitig Vollendung der christlichen Ehe ist das Sakrament; es bezeichnet die Unauflöslichkeit des Ehebandes und die Erhebung und Weihe des Ehevertrages durch Christus zu einem wirksamen Zeichen der Gnade.

Im Zusammenhang mit dem Gut der ehelichen Treue stellt Pius XI. die Bedeutung der Gattenliebe heraus, „die alle Pflichten des Ehelebens durchdringt und in der christlichen Ehe sozusagen eine besondere Würde und Vorrechtsstellung einnimmt“ (n. 23). Unter Berufung auf den Römischen Katechismus (II cap. VIII qu. 24) könne man, so betont der Papst ausdrücklich, die gegenseitige innere Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen um die gegenseitige Vollendung sehr wahr und richtig als Hauptgrund und eigentlichen Sinn der Ehe bezeichnen; nur müsse man die Ehe nicht im engeren Sinne als Einrichtung zur Zeugung und Erziehung des Kindes, sondern im weiteren als volle Lebensgemeinschaft fassen (n. 24).

Eindeutig werden die Vernichtung des keimenden Lebens (Abtreibung), die Ausschaltung der Keimanlagen (Sterilisation) und die Ehescheidung abgelehnt.

## Betonung der Gattenliebe

Der wirklich bedeutsame Neuansatz dieser Enzyklika aber besteht in der Betonung der Gattenliebe und in der damit zusammenhängenden Stellungnahme zur Geburtenregelung. Ausdrücklich wird die sogenannte Zeitwahl, die von den beiden Ärzten Ogino und Knaus erst 1927 bzw. 1929 veröffentlicht worden war, als eine rechtmäßige Möglichkeit zur Geburtenregelung anerkannt. Auch während der unfruchtbaren Zeit dürfe also die eheliche Gemeinschaft vollzogen werden. Dagegen wird jede anderweitige Ausschaltung des Kindersegens streng verurteilt.

Der entsprechende und in der Folgezeit viel beachtete Text hierzu lautet: „Es gibt keinen auch noch so schwerwiegenden Grund, der etwas innerlich Naturwidriges zu etwas Naturgemäßem und sittlich Gutem machen könnte. Da nun der eheliche Akt seiner Natur nach zur Weckung neuen Lebens bestimmt ist, so handeln jene, die ihn bei seiner Tätigkeit absichtlich seiner natürlichen Kraft berauben, naturwidrig und tun etwas Schimpfliches und innerlich Unsittliches . . . Da noch vor kurzem einige in offenkundiger Abweichung von der in ununterbrochener Folge von Anfang an überlieferten christlichen Lehre geglaubt haben, amtlich und feierlich über solches Tun anders lehren zu sollen, erhebt die katholische Kirche . . . laut ihre Stimme und verkündet von neuem: Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur; und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld“ (n. 55–57). „Es sind keine Verhältnisse denkbar, unter denen die Gatten nicht mit Hilfe der göttlichen Gnade ihrer Pflicht treu bleiben und die eheliche Keuschheit von jedem entehrenden Makel rein bewahren könnten“ (n. 62).

## Die Aussagen von Pius XII.

Pius XII. betont im Jahre 1944 in einer Ansprache an die Mitglieder der Lukas-Gilde die wesentliche Unterordnung der übrigen Ehezwecke unter den Zeugungszweck. Im gleichen Jahr werden durch ein Dekret des Heiligen Offiziums jene Schriften verurteilt, die nicht eine Überordnung des ersten Ehezweckes (des Kindes) lehren.

Die wichtigsten Aussagen Pius' XII. zu Ehefragen finden sich in der Ansprache an die italienischen Hebammen vom 29. Oktober 1951. Der Papst hebt hierin die personalen Werte als echte und relativ selbständige Eheziele hervor; er betont u. a., daß die Pflicht zur Zeugung nicht unbegrenzt sei, warnt aber vor einer Überbewertung und Absolutsetzung der zweitrangigen Ehezwecke. Neben einer Ablehnung der Sterilisation wie der künstlichen Befruchtung bestätigt der Papst ausdrücklich die Lehre Pius' XI. bezüglich der Empfängnisverhütung und erklärt sie als unveränderlich, da sie natürliches und göttliches Recht ausspreche: „Unser Vorgänger seligen Andenkens, Pius XI., verkündete in seinem Rundschreiben ‚Casti connubii‘ vom 31. Dezember 1930 von neuem das Grundgesetz des Aktes und der Beziehungen in der Ehe. Dieses Gesetz ist heute wie gestern in voller Kraft und wird es auch morgen und immer sein, weil es nicht eine einfache Vorschrift menschlichen Rechtes, sondern der Ausdruck eines natürlichen und göttlichen Gesetzes ist“ (n. 24–25). Im übrigen wird die Lehre bezüglich der Zeitwahl dahin ausgedehnt, daß unter Umständen aus berechtigten Gründen die eheliche Hingabe auch ausschließlich in der unfruchtbaren Zeit vollzogen werden dürfe. Doch das Verbot irgendeines anderen aktiven Eingriffes zur Verhütung der Empfängnis wird selbst für die extremsten Fälle als gültig erachtet.

Noch vier Wochen vor seinem Tode, in der Ansprache vor den Teilnehmern des Internationalen Hämatologen-Kongresses vom 12. September 1958, nimmt der Papst erstmals zur Frage der sogenannten „Pille“ Stellung und lehnt jede Unterdrückung der Ovulation (Eisprung), die lediglich um der Empfängnisverhütung willen vorgenommen wird, grundsätzlich ab. Diese Äußerung dürfte eine Stellungnahme zu einem Artikel des Löwener Moraltheologen L. Janssens aus dem gleichen Jahre sein, der in der sogenannten Steuerung der Ovulation eine Möglichkeit für weitere Methoden der Empfängnisverhütung erblickte. Wenngleich Pius XII. derartige Möglichkeiten ablehnte, so sprach er doch bereits vor dem Nationalen Kongreß der „Front der Familie“ am 29. November 1951 die Hoffnung aus, daß man auf Grund exakterer Erkenntnisse der physiologischen Gesetzmäßigkeiten in absehbarer Zeit zu noch größerer Sicherheit in der Zeitwahl kommen möge.

Diese klaren, konkreten Äußerungen des kirchlichen Lehramtes ließen zunächst die Diskussion um weitere Möglichkeiten einer Geburtenregelung verstummen. Trotzdem war man sich bewußt, daß die päpstlichen Aussagen zwar grundsätzlich die äußere und innere Zustimmung der Gläubigen verlangen, dennoch aber nicht unveränderlich und darum auch nicht absolut unfehlbar seien. Man fragte vor allem, ob die den kirchlichen Äußerungen zugrundeliegenden Voraussetzungen über die Natur der Ehe und des ehelichen Aktes wirklich jene Geltung besitzen, die ihnen zugewiesen wurde.

## Die eheliche Gemeinschaft

Trotz der vorliegenden eindeutigen päpstlichen Aussagen zur Frage der Geburtenregelung ging doch die Forschung weiter. Die geschichtlichen Untersuchungen machten es möglich, zeitbedingte und fremdartige Einflüsse in der katholischen Ehelehre aufzuzeigen und zwischen einem zeitlos gültigen Kern

und einem sehr zeitbedingten Gewand dieser Lehre zu unterscheiden. Die ganzheitliche und personale Wertung des Menschen von seiten der Anthropologie führte auch zu einer vertieften Sicht und Bewertung der menschlichen Geschlechtlichkeit. Eine Neubesinnung auf die Heilige Schrift zeigte, daß in der Offenbarung keineswegs eine leibverneinende und geschlechtsfeindliche Atmosphäre herrscht. Wenn schon in den ersten Kapiteln der Heiligen Schrift der eheliche Akt als ein „Erkennen“ umschrieben wird (Gen 4, 1. 17), so hat sich bereits hierin jene Urerkenntnis niedergeschlagen, daß die Geschlechtsgemeinschaft nicht bloß in der Fortpflanzung ihren Sinn besitzt, sondern in der Liebeshingabe beider Partner. „In der ganzheitlichen geschlechtlichen Gemeinschaft erschließen sich die Partner in einzigartiger Weise das Geheimnis ihrer Persönlichkeit“ (F. Böckle).

## Um die „Pille“

Den Anstoß zur Belebung der gesamten Diskussion gab die Entdeckung der Möglichkeit einer künstlichen hormonalen Steuerung der Ovulation. Der amerikanische katholische Gynäkologe John Rock glaubte, gerade hierin eine Methode zur Empfängnisverhütung entdeckt zu haben, die mit der bestehenden katholischen Ehelehre grundsätzlich in Einklang zu bringen sei. Somit waren die Theologen herausgefordert, zu dieser bisher nie dagewesenen Möglichkeit – die sich im Volksmund schnell unter dem bezeichnenden Namen „Anti-Baby-Pille“ verbreitete – Stellung zu nehmen und damit gleichzeitig die bisher geltenden sittlichen Normen zur Geburtenregelung auf ihre Reichweite und Tragkraft zu prüfen. Die Diskussion um die sogenannte Pille führte also zu einer Überprüfung der grundsätzlichen Position der katholischen Ehemoral.

Die ersten Einwände namhafter Theologen – in Deutschland waren es vor allem P. David SJ und Weihbischof Josef Maria

Reuss – richteten sich nicht nur gegen die von der Kirche vorgenommene endgültige Festlegung der Rangordnung der Ehezwecke bzw. gegen die absolute Überordnung des Zeugungszweckes, sondern vor allem auch gegen den diesen Aussagen zugrundeliegenden Naturbegriff. Dieser sei, so sagte man, insofern unzureichend, als er noch wesentlich an der unterpersonalen Sphäre orientiert bleibe und den ehelichen Akt isoliert in seinem biologisch-physiologischen Geschehen betrachte, aber nicht genügend als vollmenschlichen Akt werte, der zum Wohle des Ganzen der Ehe vollzogen werde. Die kirchliche Lehre gründe damit auf einem Physizismus, in welchem – jedenfalls bezüglich der Geschlechtlichkeit – den biologisch-physiologischen Gegebenheiten ein ethischer Wert und eine Unantastbarkeit zugewiesen würden, die sie in dieser Weise nicht besäßen. Eine derartige Natursicht entspreche auch keineswegs der biblisch-personalen Wertung des Menschen und seiner Verantwortung vor Gott, sondern sei noch allzu stark von Elementen einer heidnisch-griechischen oder auch stoischen Naturrechtslehre durchsetzt. Man warf darum grundsätzlich die Frage auf: Darf man die biologische Natur zu einer unabdingbar gültigen ethischen Norm befördern?

## Verfügungsrecht des Menschen über seinen Körper

Diese Einwände wurden noch ausgebaut durch den Hinweis auf päpstliche Äußerungen (Pius' XII. im Jahre 1953), in denen von einem Verfügungsrecht des Menschen über seinen Körper zum Wohle des Ganzen gesprochen werde. Man wies dabei darauf hin, daß der Papst selbst eine Ausweitung des sog. Totalitätsprinzips zulasse, insofern er zur Heilung psychischer Störungen durchaus auch einen irreparablen Eingriff in ein an sich gesundes Organ als sittlich erlaubt ansehe – wie dies z. B.

bei der Lobotomie (Durchschneidung eines Stirnhirnlappens) der Fall war. [Heute scheidet ein solcher Eingriff aus medizinischen Gründen aus, insofern er sich doch als erfolglos erwiesen hat.]

Wenn schon, so fragte man weiter, die Zerstörung eines an sich gesunden menschlichen Organs zur Beseitigung eines seelischen Schadens gerechtfertigt erscheint, darf man dann nicht auch auf Grund einer ganzheitlichen Betrachtung der menschlichen Geschlechtlichkeit und der Ehe gegebenenfalls einen empfängnisverhindernden Eingriff in den ehelichen Akt als solchen gestatten? Muß nicht jede einzelne eheliche Einung stets im Hinblick auf die sie umgreifende Ehe gesehen werden? Für die meisten Eheleute ist doch heute eine harmonische Gattengemeinschaft nicht ohne eine beglückende volle Geschlechts-gemeinschaft denkbar. Insofern dürften Eheleute, die für längere Zeit oder gar für immer auf weitere Kinder verzichten müssen, sich nicht ohne weiteres zur völligen geschlechtlichen Enthaltensamkeit entschließen, weil sie dadurch nicht bloß ihre persönliche Gemeinschaft, sondern eventuell auch den Dienst an ihren Kindern beeinträchtigen könnten. Wo darum die leiblich-personale Vereinigung von Mann und Frau für eine harmonische Gattengemeinschaft so unausgleichbar notwendig erscheint, daß der Verzicht darauf die eheliche Harmonie erheblich beeinträchtigen würde, wäre ein Verzicht auf die eheliche Einung unerlaubt. Können aber solche Ehepartner unter keinen Umständen mehr ein weiteres Kind verantworten, so ergibt sich als einzige Lösung der Vollzug einer ehelichen Einung, die nicht zur Zeugung führen darf. Sicherlich bietet sich hierbei in vielen Fällen noch die Zeitwahl als eine Möglichkeit an. Wo aber dieser Weg nicht gangbar ist, müßten die betreffenden Ehepartner mit ihrem Gewissen entscheiden, welche von den übrigen Möglichkeiten einer Empfängnisverhütung am wenigsten ihrer ganzheitlichen Hingabe schaden würden. Wie im übrigen Bereich der Natur ein Eingriff zum Wohle des

Ganzen gestattet wird, ja bisweilen notwendig erscheint, so müßte dies auch für den Bereich der Ehe gelten. Die Aufgabe der Fruchtbarkeit komme wohl der Ehe als Ganzem, nicht aber dem einzelnen ehelichen Akt zu.

## Zur Vervollkommnung beider Partner

Man wies außerdem auch darauf hin, daß bereits ein Vergleich von menschlicher und tierischer Geschlechtlichkeit den wesentlichen Unterschied beider erkennen lasse. Das Tier besitzt Brunstzeiten, in denen die Geschlechtlichkeit aktuiert und gleichzeitig die Fruchtbarkeit gewährleistet wird. Beim Menschen hingegen ist die Sexualität auch während der unfruchtbaren Zeiten durchaus aktuell; die Begattungsfähigkeit ist nicht eingeschränkt, wohl aber die Befruchtungsfähigkeit. Dies sei als klares Anzeichen dafür zu werten, daß der Begattung des Menschen als Sinn nicht bloß die Zeugung innewohne, sondern daß sie gleichzeitig der ehelichen Liebe diene und die selbstlose ganzheitliche Hingabe zum Ausdruck bringe. Diese sei für die Vervollkommnung beider Partner ebenso wichtig wie für die Zeugung und Erziehung von Kindern, ja die Vertiefung der ehelichen Liebe sei die wichtigste Voraussetzung für den rechten und menschenwürdigen Dienst am Kind. – Wenn schon die Natur beim Menschen Begattungs- und Zeugungsfähigkeit voneinander trenne, warum dürfe dann nicht auch der Mensch mit seiner Vernunft das gleiche tun, vorausgesetzt, daß dabei die Menschenwürde geachtet und die Sinngehalte der Ehe grundsätzlich gewährleistet bleiben?

Während einige Theologen jeden Eingriff in den ehelichen Akt als solchen verwerfen und in einer hormonalen Steuerung der Ovulation einen Weg für eine Empfängnisregelung erblicken – wobei das Urteil über die gesundheitlichen Auswirkungen der

„Pille“ dem Arzt zukommt –, weisen andere darauf hin, daß zwischen den verschiedenen Methoden der Geburtenregelung zum großen Teil kein wesentlicher, sondern nur ein relativer Unterschied besteht; dieser Meinung aber haben sich in letzter Zeit immer mehr Moralthologen angeschlossen. Darin allerdings sind sich alle einig, daß jede willkürliche Form einer Empfängnisregelung, die aus egoistischen oder rein materialistischen Motiven ein Nein zum Kind sagt, als unsittlich abgelehnt werden muß; dasselbe gilt erst recht von der Abtreibung. Diese und noch weitere Fragen wurden aufgeworfen, wobei man allerdings auch gleichzeitig betonte, daß die aufgestellten Thesen bisher noch keineswegs eine Billigung von seiten der Kirche erfahren haben. Auch der Papst nahm diese hier vorgetragenen Argumente zur Kenntnis. Eine erste positive Reaktion darauf war die Ansprache Pauls VI. vom 23. Juni 1964, die in ihrer Bedeutung wohl kaum überschätzt werden kann. Der Papst spricht hierin offen von einer an sich möglichen Änderung der authentischen Lehre der Kirche hinsichtlich der Frage der Geburtenregelung.

## „Verantwortete Elternschaft“ und die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils

Das II. Vatikanische Konzil hat in der Pastoralkonstitution über „Die Kirche in der Welt von heute“ (II. Hauptteil, Kapitel 1) in 6 Artikeln in einer klaren und den heutigen Erkenntnissen durchaus entsprechenden Weise zu den Fragen von Ehe und Familie Stellung genommen. Wie in keiner der bisherigen kirchlichen Verlautbarungen wird in den vorliegenden Texten über „die Würde der Ehe und Familie“ gerade der personalen ehelichen Liebe eine vorzügliche Stellung eingeräumt.

Die einzelnen Artikel sind überschrieben: art. 47: Die Ehe und Familie in der heutigen Welt; art. 48: Heiligkeit von Ehe und

Familie; art. 49: Eheliche Liebe; art. 50: Fruchtbarkeit der Ehe; art. 51: Die eheliche Liebe und der Fortbestand des menschlichen Lebens; art. 52: Die Sorge aller um die Förderung von Ehe und Familie.

Unter Berücksichtigung dieser Konzilsaussagen und der gegenwärtigen Situation der Prüfung einzelner Ehefragen auf Grund einer eigenen Kommission lassen sich für eine verantwortungsbewußte christliche Eheführung und Elternschaft folgende Thesen aufstellen:

1. Die Ehegatten sind von Gott grundsätzlich zur Elternschaft und damit in besonderer Weise zur Teilnahme am Schöpferwirken Gottes berufen (vgl. Gen 1, 28); sie dürfen sich dieser ihrer Berufung nicht ohne entsprechend schwerwiegende Gründe entziehen. Die Kinder sind das vorzüglichste Geschenk der Ehe und tragen zum Wohl der Gatten wie der ganzen Familie wesentlich bei.

2. Die Kirche sieht aber die eheliche Gemeinschaft nicht mehr nur unter dem Gesichtspunkt der Fortpflanzung, sondern hebt die Bedeutung der ehelichen Gattenliebe besonders hervor (art. 49). Nicht die Empfängnisregelung, sondern das Wachsen der beiden Partner in der Liebe, die „nicht den eigenen Vorteil sucht“ (1 Kor 13, 5), ist das Kernproblem jeder Ehe. Die Kirche betont auch, daß die eheliche Hingabe in einer gegenseitigen ganzmenschlichen Liebe gründen muß. Von dieser personalen partnerschaftlichen Liebe kann niemals dispensiert werden. Ohne sie ist der Vollzug der ehelichen Einung sinnenstarr und sündhaft. Er führt zu einem Mißbrauch des Partners als „Mittel“ eigener Lustbefriedigung.

3. Eheliche ganzmenschliche Liebe ist weit mehr als bloß sexueller Drang oder erotische Neigung. Sie umfaßt das Wohl der ganzen Person und verleiht den verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten der Liebesbezeugungen – unter denen die eheliche Hingabe nur eine von vielen ist – eine besondere Würde. Für den Christen kommt hinzu, daß der HERR diese Liebe durch eine besondere sakramentale Gnadengabe gewürdigt, vollendet und erhöht hat. Die Ehepartner sind zur Heiligkeit berufen und zur gegenseitigen Heiligung auch besonders befähigt.

4. Die ganzmenschliche Hingabe verlangt wesentlich die gegenseitige Treue der Partner und die Unauflöslichkeit ihres Bundes. Sie ist darum nur in einer auf Lebenszeit gültig geschlossenen Ehe sinnvoll und erlaubt. Diese sich schenkende (und für den Christen von Gott besonders geheiligte) Liebe hat das ganze Eheleben zu durchdringen. Sie stellt sich täglich neu als Aufgabe, die nur in wachem Hinhören auf den Ruf Gottes und in Ehrfurcht vor dem Du des Partners und seiner Gewissensentscheidung menschenwürdig und gottgefällig erfüllt werden kann. Darum darf die eheliche Einung nur in gegenseitiger Übereinkunft und Achtung voreinander vollzogen werden. Sie dient dem Wachsen der wahren, sich opfernden Liebe und ist auch dann noch sinnvoll, wenn die Ehe kinderlos bleibt oder keine weiteren Kinder mehr zu erwarten sind.

5. Das Kind ist ein lebendiges, ewig fortdauerndes Zeugnis ehelicher Gattenliebe. In ihm findet diese gleichsam ihre Krönung. Die Kirche lobt darum jene Ehegatten, die in gemeinsamer gewissenhafter Überlegung hochherzig eine größere Kinderzahl auf sich nehmen und entsprechend christlich erziehen. Gleichzeitig betont sie aber auch, daß die mit der Ehe gegebene Pflicht zur Zeugung nicht unbegrenzt ist. Wichtige Gründe medizinischer, eugenischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art können von der Zeugungspflicht auch für längere Zeit dispensieren. Es können Umstände eintreten, in denen ein

Rat zu einer weiteren Schwangerschaft ein Irrtum und Unrecht wäre“ (Pius XII.).

6. Die Entscheidung über die mögliche und gottgewollte Kinderzahl ist dem Gewissen der Ehepartner selbst überlassen und kann ihnen nicht abgenommen werden (art. 50). Die Ehegatten besitzen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu einer verantwortungsbewußten Elternschaft oder Empfängnisregelung. Aufgabe einer rechten Eheführung ist es, daß die Eltern nicht willkürlich bzw. nach rein egoistischen Gesichtspunkten oder aus materialistischen Erwägungen ein Ja oder Nein zum Kind sagen, sondern sich immer wieder von neuem prüfen, wie sie dem Schöpfungsauftrag, Leben weiterzugeben, in ihrer Situation richtig entsprechen, d. h. was ihrem eigenen Wohl und dem ihrer Kinder – der lebenden wie der zu erwartenden –, was ihrer Erziehungskraft, ihrer Gesundheit, ihren Lebensverhältnissen, aber auch dem Gemeinwohl des Volkes und der Menschheit entspricht. „Verantwortungsbewußte Elternschaft“ dürfte auch mit einschließen, daß junge Ehegatten nicht erst warten, bis die für sie tragbare Zahl von Kindern erreicht ist, sondern schon von Beginn der Ehe an darauf bedacht sind, die Aufeinanderfolge der Kinder ihren Verhältnissen und ihrer Gesundheit anzupassen. Eine „Geburtenkontrolle“ staatlicherseits dürfte jedoch als unberechtigter Eingriff in die Rechte und in die Intimsphäre der Einzelfamilie anzusehen und darum auch abzulehnen sein; inwieweit der Staat notfalls und vorübergehend subsidiär in diese Rechte einzelner, die zu einer solchen Geburtenregelung selbst noch nicht in der Lage sind [etwa in den Entwicklungsländern], eingreifen darf, wäre eine eigene Untersuchung wert.

7. Eine verantwortungsbewußte Empfängnisregelung ist also durchaus Aufgabe einer gewissenhaften Eheführung, eine Gewissenspflicht der Ehepartner. Wie in allen sittlichen Fragen, so darf auch hier der Mensch nicht „willkürlich“ entscheiden; viel-

mehr hat er sein Gewissen an der rechten gottgegebenen Ordnung der Natur, wie sie unter anderem auch von der Kirche verkündet wird, zu orientieren.

Wie im gesamten menschlichen Leben, so widerspricht auch in der Ehe ein rein triebhaftes Sichaussleben der Würde des Menschen. Darum erscheint eine zeitweilige Enthaltbarkeit grundsätzlich durchaus als gangbarer, ja sogar wichtiger und notwendiger Weg zur Vertiefung der personalen ehelichen Gemeinschaft und wird von den Partnern, die sich um ein Wachsen und Reifen ihrer selbstlosen Liebe mühen, auch als solcher empfunden. In der periodischen Enthaltbarkeit oder „Zeitwahl“ sah die Kirche bisher noch immer jene Möglichkeit, die die volle personale Hingabe und damit auch die menschenwürdige und seinsgerechte Gestaltung der ehelichen Beziehungen am besten wahrt. Doch ergibt sich eben nicht bloß im Rahmen einer sog. „Zeitwahl-Methode“ die Möglichkeit und Verpflichtung zu jener notwendigen Rücksichtnahme beider Partner aufeinander, die für das Gelingen einer Ehe unbedingt erforderlich erscheint.

8. Seit einigen Jahren besteht eine innerkirchliche Diskussion um die Frage, ob die Zeitwahl – oder bei ihrer Unmöglichkeit die absolute Enthaltbarkeit – tatsächlich der einzig mögliche Weg für eine sittlich erlaubte Empfängnisregelung darstellt und ob jeder anderweitige empfängnisverhindernde Eingriff wirklich „in sich schlecht“ und darum auch unerlaubt sei. Die Meinungen der Theologen gehen hierin gegenwärtig auseinander. Während die einen diese Frage im traditionellen Sinne bejahen, glaubt ein großer Teil der heutigen Moraltheologen mit überzeugenden Argumenten nachweisen zu können, daß unter gewissen Voraussetzungen notfalls ein empfängnisverhindernder Eingriff zu verantworten ist. Darin aber sind sich alle

einig, daß jede willkürliche Empfängnisverhütung und erst recht jede abortive Maßnahme (Abtreibung) absolut verboten sind.

9. Die Kirche weiß um die Not zahlreicher Eheleute, für die unter Umständen die Zeitwahl augenblicklich noch nicht als möglicher Weg einer Geburtenregelung erscheint, deren Ehe aber auch durch einen völligen Verzicht auf die dem ehelichen Leben eigentümlichen Akte in ihrem Bestand schwer gefährdet wäre. Sie hat gleichzeitig auch Achtung vor den vielfach noch nicht voll gesicherten, ausreifenden Forschungsergebnissen anderer Wissenschaften, die noch einer Auswertung von seiten der Theologie bedürfen. Aus eben diesen Gründen wagte sie es nicht, auf dem Konzil selbst weitere Lösungen hinsichtlich der Methoden der Geburtenregelung unmittelbar vorzulegen. Bereits in seiner Ansprache vom 23. Juni 1964 weist Papst Paul VI. aber auf die Möglichkeit einer gewissen Änderung einiger kirchlicher Aussagen hin.

10. Der vorliegende Konzilstext wird der gegenwärtigen Situation durchaus gerecht; einerseits hebt er noch die Gültigkeit der bisherigen kirchlichen Lehre zur Geburtenregelung hervor: „Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verbietet“ (art. 51). Andererseits jedoch wird ausdrücklich betont, daß es sich hierbei um eine noch nicht endgültig geklärte Frage handelt: „Bestimmte Fragen, die noch anderer sorgfältiger Untersuchungen bedürfen, sind auf Anordnung des Heiligen Vaters der Kommission für das Studium der Bevölkerung, der Familie und der Geburtenfrage übergeben worden, damit, nachdem diese Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat, der Papst eine Entscheidung treffe. Bei diesem Stand der Doktrin des Lehramtes beabsichtigt das Konzil nicht, konkrete Lösungen unmittelbar vorzulegen“ (art. 51, Anm. 14). Sowohl die Verfechter der tra-

ditionellen Ehelehre wie die „Progressisten“ finden also in diesen Texten, die einen Kompromiß darstellen, eine gewisse Stütze. Die Tatsache, daß der Papst inzwischen mehrmals versichert hat (Ansprache vom 12. Februar 1966 und vom 29. Oktober 1966), er könne sein Versprechen betreffs einer Stellungnahme zu dieser Frage noch nicht einlösen und die künftige Haltung der Kirche zur Geburtenregelung sei noch nicht endgültig festgelegt, macht deutlich, wie schwierig der Kirche eine sachgerechte Lösung erscheint.

## „Humanae vitae“ und Empfängnisverhütung

*Hat nicht die Kirche in der neuen Enzyklika „Humanae vitae“ vom 25. Juli 1968 gegen jede Empfängnisverhütung, vor allem gegen die „Pille“ Stellung genommen? Was ist das eigentliche Anliegen dieser Ehe-Enzyklika?*

In der Enzyklika „Humanae vitae“ geht es nicht bloß um die sogenannte „Pille“, sondern um weitaus mehr: um die Wertung der Ehe und Familie als einer personalen und sakramentalen Lebensgemeinschaft und um die Frage einer verantwortungsbewußten Empfängnisregelung. Letztere besagt, daß der Christ nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht besitzt, die Entstehung neuen Lebens keinem bloßen Zufall zu überlassen oder als Schicksal hinzunehmen, sondern in seine persönlich zu verantwortende Entscheidung hineinzustellen. Dieses Anliegen als solches wird auch von der Kirche und von sämtlichen Theologen bejaht – gleichviel ob konservativer oder progressiver Prägung (wenn man eine solche Klassifizierung überhaupt verwenden will). Nur über das „Wie“ bestehen Differenzen – und hierin liegt auch z. T. die Problematik der vorliegenden Enzyklika.

Bereits in seiner Ansprache vom 31. Juli 1968 – einer ersten Interpretation des Autors – bezeichnet Papst Paul VI. als Ziel der Enzyklika die Verteidigung der Würde des Menschen und die Ermunterung zu einem Verantwortungsbewußtsein. Er betont dabei, daß diese Enzyklika einer lang überdachten und schwer errungenen Gewissensentscheidung entspringt, wobei er sich dabei der Unpopularität seiner Entscheidung durchaus bewußt war. Der wesentliche Inhalt aber solle nicht nur in der Verkündigung eines negativen Moralgesetzes gesehen werden, sondern vor allem in der positiven Darlegung der Moral der Ehe hinsichtlich der Aufgabe der Liebe und Fruchtbarkeit und „in einer ganzheitlichen Sicht des Menschen und seiner nicht

nur natürlichen und irdischen, sondern auch übernatürlichen und ewigen Bestimmung“. Vor jeder einseitigen Fixierung soll also die ganzheitliche Sicht der Ehe den Vorrang behalten. – Gleichzeitig betont der Papst die hervorragende Stellung der ehelichen Liebe. Die Eigenverantwortung der Ehepartner und „ihre Freiheit im Dienste des göttlichen Planes“ bleiben bestehen. Die Enzyklika selbst erhebe auch nicht den Anspruch, die Fragen der Ehe, Familie und Ehrbarkeit der Sitten vollständig zu behandeln. „Mit diesem riesigen Gebiet wird sich das Lehramt der Kirche vielleicht in weiterer organischer und synthetischer Darstellung beschäftigen können und müssen.“ Die Überlegungen zu diesem Thema und die Diskussion gehen also weiter.

## Der positive Gehalt und das ganzheitliche Menschenbild von „*Humanae vitae*“

*Entspricht diesem aufgezeigten Ziel tatsächlich der Inhalt der vorliegenden Enzyklika? Welches ist der positive Gehalt?*

Bereits einleitend bekundet der Papst, daß er sehr wohl um die neue Problemstellung der Empfängnisregelung weiß: um die rasche Bevölkerungszunahme, um den Wandel in der Auffassung von der Persönlichkeit der Frau und ihrer Aufgabe in der menschlichen Gesellschaft, um den Wert der Gattenliebe in der Ehe und um die Beurteilung des ehelichen Verkehrs im Hinblick auf diese Liebe (n. 2).

Bei der Überprüfung der sittlichen Normen geht es u. a. darum, ob nicht das sog. Ganzheitsprinzip (Totalitätsprinzip) auch auf die Geburtenregelung ausgeweitet werden könne; ob nicht der Dienst an der Fortpflanzung eher als Ziel des gesamten Ehelebens, denn als Ziel jedes einzelnen Aktes anzusehen sei und ob denn nicht doch die Weitergabe des Lebens mehr von der Vernunft und von der freien Entscheidung als von biologischen Gesetzmäßigkeiten bestimmt werden solle (n. 3).

Die Ehe und die eheliche Liebe werden als Verwirklichung des von Gott dem Menschen anvertrauten Liebesplanes bezeichnet (n. 8). Ausdrücklich wird eine ganzheitliche Schau des Menschen, seiner natürlich irdischen und seiner übernatürlich ewigen Existenz, verlangt. – Für eine verantwortungsbewußte Elternschaft sind die verschiedenen miteinander zusammenhängenden berechtigten Gesichtspunkte zu beachten: die gesundheitliche, wirtschaftliche, psychische und soziale Lage. Doch dürfen die Eltern den ihnen zugewiesenen Gewissensentscheid keineswegs nach Willkür und bloß freiem und eigenem Ermessen fällen (n. 10). Vielmehr geht es um die Treue zum

Schöpfungsplan Gottes, um das, „was mit Recht die sittliche Ordnung für das Verhältnis der beiden Gatten zueinander verlangt“ (n. 13). – Eine solche grundsätzliche Forderung erscheint gerade heute, wo sich bisweilen eine apersonale Wertung des Geschlechtlichen im Sinne eines „Konsumverhaltens“ bzw. einer „Glas-Wasser-Theorie“ abzeichnet, durchaus als dringend und erforderlich.

Als strenge sittliche Forderung wird der Schutz des keimenden Lebens herausgestellt (n. 14), andererseits aber auch ein klares Ja zu jenen therapeutischen Maßnahmen gesprochen, die – selbst wenn sie eine Zeugung verhindern – für die Heilung körperlicher Krankheiten erforderlich sind. Nur bleibt vorausgesetzt, daß „diese Verhinderung nicht aus irgendeinem Grunde direkt angestrebt wird“ (n. 15). Den Gatten ist es jedoch grundsätzlich erlaubt, dem natürlichen Zyklus der Zeugungsfunktionen zu folgen und den ehelichen Verkehr auf die empfängnisfreien Zeiten zu beschränken“ (n. 16).

Gerade in diesem ersten Teil der Enzyklika liegt durchaus ein ganzheitlich-personales Menschenbild vor. Jede bloß funktionale Wertung der Ehe (und jeder isolierte „Sex“) wird abgelehnt. Diese so gewichtigen Fragen einer Empfängnisregelung wie die Frage der Bevölkerungsexplosion lassen sich eben nicht einfachhin mit einer technischen Geburtenmanipulation regeln. Hier bedarf es vielmehr eines besseren sozialen und personalen Klimas.

## Positive Aspekte

*Kann man demnach sagen, die Enzyklika stelle gegenüber den früheren kirchlichen Verlautbarungen zu Ehefragen einen echten Fortschritt dar?*

Ja, hinsichtlich folgender Faktoren weist die neue Enzyklika im Vergleich zu den bisherigen kirchlichen Verlautbarungen zu dieser Frage doch einen echten Fortschritt auf:

1. Während Pius XI. und Pius XII. in ihrer Ehelehre unter den sog. „Ehezwecken“ durchgängig der Zeugung einen Vorrang einräumen (und Pius XII. alle anderslautenden Veröffentlichungen zurückwies; man vgl. die Werke von Herbert Doms, Bernhard Krempel und Ernst Michel) – und während die Konzilstexte des Vaticanum II. in ihrer Ehelehre mehr oder weniger eine Gleichrangigkeit der Eheziele betonen (Gaudium et spes, n. 50), wird in „Humanae vitae“ ausdrücklich die Liebe erstmals als vorrangiges Ziel herausgestellt, auf die Ehezwecklehre als solche jedoch überhaupt kein Bezug mehr genommen (n. 9). Diese eheliche Liebe erscheint als vollmenschliche, d. h. sinnenhafte und geistige, als ganzheitlich personale, als getreue und als fruchtbare Liebe (n. 9).

2. Erstmals wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine eheliche Begegnung, die weder auf das Befinden, noch auf die berechtigten Wünsche des Partners Rücksicht nimmt, „kein wahrer Akt der Liebe ist“ und „daß solche Handlungsweise vielmehr dem widerspricht, was mit Recht die sittliche Ordnung für das Verhältnis der beiden Gatten zueinander verlangt“ (n. 13). Jede eheliche Begegnung bedarf also der rücksichtnehmenden, personalen Liebe. Wo diese fehlt, ist sie im wahren Sinne der Natur des Menschen zuwider. Die liebende Grundeinstellung der Partner zueinander bildet also den Kern des eigentlichen sittlichen Aktes in der Ehe.

3. Die Enzyklika verwendet auch nicht mehr den ansonsten üblichen Begriff „Onanie“, der Jahrhunderte hindurch von der Tradition zu Unrecht als biblische Begründung für einen sog. „Ehemißbrauch“ verwendet wurde. Ebenso wenig begegnen wir einer Todsündenkasuistik, noch einer direkten Forderung nach absoluter Enthaltbarkeit für den Fall, daß die Zeitwahl nicht als gangbarer Weg in Frage kommt.

Dieser Fortschritt innerhalb der offiziellen kirchlichen Aussagen sollte nicht übersehen werden.

## Kritische Einwände zur Enzyklika „*Humanae vitae*“

Welches waren die Beweggründe für die Herausgabe dieser Enzyklika? Und welche kritischen Einwände wurden oder werden in der gegenwärtigen Diskussion von seiten der Moraltheologen vorgetragen?

Einer der verschiedenen Beweggründe für die Herausgabe dieser Enzyklika läßt sich wohl aus dem inzwischen bekannt gewordenen sog. „Minderheitsgutachten“ erschließen. Dieses sieht als die zentrale Frage, auf die die Kirche augenblicklich Antwort geben muß, jene an, ob Empfängnisverhütung immer ernsthaft böse sei. Bereits die Fixierung des Blickes lediglich auf den ehelichen Akt als solchen erscheint unzureichend. – Als Antwort wird darin im wesentlichen ein *rein formaler Beweisgang*, nämlich der Nachweis geliefert, daß die Kirche immer und überall – in jeder geschichtlichen Periode und in allen ihren Dokumenten und theologischen Schulen – betont hat, daß Empfängnisverhütung immer ein schweres Unrecht sei: „Die Lehre der Kirche ist in dieser Sache absolut konstant.“ Die Theologen hätten – so heißt es weiter – die Empfängnisverhütung als böse gewertet, weil sie diese in gewisser Weise als analog zum Mord ansahen: „Genau wie das schon existierende Menschenleben der Herrschaftsgewalt des Menschen entrückt ist, so ist es auch das im Kommen begriffene Menschenleben.“ – Man fragt hierbei unwillkürlich: „Wieso?“ Wieso ist das bereits existierende Leben genauso unverletzlich wie das noch nicht existierende? Eine Antwort wird nicht geliefert – es sei denn ein *bloßer Traditionsbeweis*. Die Verfasser des Minderheitsgutachtens geben auch ausdrücklich zu, daß sie keine überzeugenden Argumente für ihre These vorbringen können: „Wenn wir Argumente vorbringen könnten, die klar und überzeugend auf die Vernunft allein gegründet wären, brauchte unsere Kommission nicht zu existieren . . . in dieser Sache brau-

chen die Menschen die Hilfe der Lehre der Kirche, wie sie unter der Leitung des Lehramtes erklärt und angewandt wird.“ – Der Spruch der Kirche soll hier in dieser naturrechtlichen Frage offensichtlich eine fehlende überzeugende Argumentation ersetzen. Im folgenden wird die Sachfrage durch den formalen Aufweis verdrängt: „Empfängnisverhütung ist immer ein schweres Unrecht. Die Wahrheit dieser Lehre ergibt sich aus der Tatsache, daß sie mit solcher Unabänderlichkeit, solcher Allgemeinheit, solcher verpflichtenden Kraft immer und überall verkündet worden ist als etwas, das von den Gläubigen einzuhalten und zu befolgen ist“ (ed. Gagern, 129). „Die Kirche kann ihre Antwort nicht ändern, weil diese Antwort wahr ist“ und weil sich die katholische Kirche „unmöglich während all dieser Jahrhunderte ihrer Geschichte so sehr geirrt haben kann“ (S. 128). Was nicht sein soll, kann eben auch nicht sein. Dieses Gutachten erweckt zumindest den Verdacht einer ideologischen Verfälschung.

## Unveränderliche Lehre?

*Wie aber steht es bezüglich der Ehefrage mit der unveränderlichen Lehre der Kirche? Selbst innerhalb der Enzyklika „Humanae vitae“ findet sich doch immer wieder der Hinweis auf diese unveränderliche, stets gleichbleibende Lehre der Kirche!*

1. Es ist überraschend, daß zwar hinsichtlich des Verbotes der Empfängnisverhütung ein Traditionsbeweis geführt wird, nicht aber hinsichtlich der geforderten Motivation bezüglich des ehelichen Aktes. Gerade hier aber würde deutlich, daß ein solcher Traditionsbeweis überhaupt nicht möglich ist; denn Jahrhunderte hindurch war eine eheliche Begegnung „nur um der Zeugung willen“ sittlich erlaubt, blieb aber während der Schwangerschaft grundsätzlich verboten. Für das Eheverständnis der Kirche spielte die Liebesbeziehung von Mann und Frau unmittelbar keine Rolle.

Was aber die Analogie zwischen Empfängnisverhütung und Abtreibung betrifft, wie sie auch in n. 14 der Enzyklika aufgestellt wird, so scheint ihr noch jene biologische Wertung des männlichen Samens und Zeugungsvorganges zugrunde zu liegen, die bereits vor 100 Jahren durch die Erkenntnis von der Ovulation der Frau als unhaltbar aufgewiesen wurde. Entsprechend der antiken biologischen Sicht (der Griechen), die sich im Mittelalter auch in der Theologie durchsetzte, wertete man eben den männlichen Samen als „homo in potentia“, als den vollen menschlichen Kern, der von der Frau empfangen und ausgetragen werde – wobei die Frau selbst nichts mehr zur

Zeugung beitrage. Jede Samenvergeudung und jede Empfängnisverhütung wurde dementsprechend als Sünde gewertet, die direkt hinter dem Mord kommt. Unter einer solchen erkenntnis-mäßigen Voraussetzung mußte allerdings die Kirche früher auch eine Empfängnisverhütung in enge Verbindung mit der Abtreibung stellen und ebenso absolut verwerfen wie die Abtreibung. – Die Tatsache jedoch, daß Mann und Frau in gleicher Weise aktiv bei der Entstehung neuen Lebens mitbeteiligt sind (die Frau durch das bereitgestellte befruchtungsfähige Ei), zeigt, daß unter diesen Voraussetzungen allerdings Abtreibung etwas wesentlich anderes ist als Empfängnisverhütung. Das scheint in einzelnen theologischen Texten noch nicht genügend realisiert zu sein.

2. Es erscheint unlogisch, wenn einerseits zugestanden wird, daß ein unfruchtbarer ehelicher Akt direkt angestrebt (und auch errechnet) werden kann, andererseits aber bei einer Therapie, die eine Behinderung der Zeugung mit sich bringt, diese Verhinderung nicht direkt angestrebt werden darf (n. 15). Wieso soll in dem einen Fall die gleiche Absicht gut, im anderen Fall böse sein?

3. Bei einer exakten wissenschaftlichen Prüfung ergeben sich an folgenden Stellen Einwände:

a) In n. 13 wird betont, daß der Mensch keine unbeschränkte Verfügungsmacht über seinen Körper und auch nicht über die Zeugungskräfte als solche besitze (selbstverständlich keine unbeschränkte, aber doch eine beschränkte!). Der hierfür angeführte Textbeleg – ein Zitat von Papst Johannes XXIII. aus „Mater et Magistra“ – ist jedoch nicht auf die Empfängnisverhütung, sondern auf die Abtreibung zu beziehen. Es heißt daselbst: „Das menschliche Leben muß allen etwas Heiliges sein, mahnt unser Vorgänger Johannes XXIII.; denn es verlangt von

seinem ersten Aufkeimen an das schöpferische Eingreifen Gottes“ (n. 13).

b) In n. 11 heißt es: „Jene Akte, die eine intime und keusche Vereinigung der Gatten darstellen *und die das menschliche Leben weitertragen*, sind, wie das letzte Konzil betont hat, zu achten und zu ehren.“ Dieser Text bezieht sich auf n. 49 von „Gaudium et spes“ des Vaticanum II. Ein genauer Textvergleich jedoch zeigt, daß im Konzilstext an dieser Stelle nur von der ehelichen Liebe die Rede ist; der Zeugungsgedanke wurde also eingeschoben. Selbstverständlich kennt auch die Pastoralkonstitution des Vaticanum II den Zeugungsgedanken; aber gerade an der hier zitierten Stelle findet er sich eben nicht vor.

c) In n. 15 und n. 17 wird unter Berufung auf Pius XII. das sog. Ganzheitsprinzip (Totalitätsprinzip), das die Verfügungsmacht des Menschen über seinen Körper umschreiben soll, auf körperliche Krankheiten eingeschränkt (ad morbos corporis). Offensichtlich wurde dabei nicht bedacht, daß bereits unter Pius XII. dieses Prinzip bei den Fragen der Erlaubtheit der sog. Gehirnchirurgie (Lobotomie und Leukotomie) eine gewisse Ausweitung auch auf operative Eingriffe bei schweren Psychosen erfahren hat und daß weiterhin während der letzten Jahre dieses Totalitätsprinzip von seiten der Moraltheologen ausgedehnt wurde auf den Nächsten bei der Frage nach der Erlaubtheit einer Organtransplantation. Wo etwa jemand zur Rettung eines anderen Lebens eine seiner beiden gesunden Nieren zu opfern bereit ist, handelt er nicht unsittlich, begeht er keine Verstümmelung, sondern einen zutiefst heroischen Akt christlicher Nächstenliebe. Mit Hilfe dieses Ganzheitsprinzips, das also nicht bloß auf körperliche Gebrechen eingeschränkt (aber auch nicht willkürlich ausgeweitet) werden darf, ließe sich – so betonen einige Theologen – durchaus auch eine aktive Empfängnisverhütung rechtfertigen, besonders dort, wo die Zeitwahl als sinnvolle Möglichkeit ausscheidet. Das aber wird von der Enzyklika ohne ausreichend überzeugende Gründe bestritten.

4. Unbewiesen bleiben gerade jene grundlegenden Thesen, aus denen heraus das absolute Verbot jeder aktiven Empfängnisverhütung ausgesprochen wird.

a) So die These, daß der eheliche Akt seiner innersten Struktur nach zugleich zur Liebe und auch zur Zeugung neuen Lebens befähigt, und zwar so, daß sowohl liebende Vereinigung wie Fortpflanzung unlösbar von Gott miteinander verknüpft seien und vom Menschen nicht eigenmächtig aufgelöst werden dürften (n. 12). Hier aber wäre zu fragen: Kann ich wirklich jene eheliche Begegnung, bei der auf seiten der Frau kein befruchtungsfähiges Ei vorliegt, noch als „von Natur aus fruchtbar“ bezeichnen? Ja noch mehr: Wenn die zugrundeliegende Absicht den eigentlich sittlichen Kern menschlichen Handelns ausmacht, kann ich dann jene eheliche Begegnung, die bewußt und mit präziser Berechnung in der unfruchtbaren Zeit angestrebt wird, die also als unfruchtbare Liebesbegegnung intendiert wird, noch als „offen für die Zeugung“ bezeichnen? Wenn jedoch sowohl im biologischen Bereich wie auch im Bereich der bewußten Intention eine Trennung zwischen Fortpflanzung und Einswerdung vorliegt und auch in erlaubter Weise angestrebt werden darf, so läßt sich die These, daß jeder einzelne eheliche Akt aus sich heraus auf die Fortpflanzung neuen menschlichen Lebens ausgerichtet sein muß (n. 11), einfach nicht mehr halten. Hier scheint gerade die alte Zeugungstheorie doch wieder die Oberhand zu gewinnen. Wenn tatsächlich jeder eheliche Akt seinem Wesen nach auf Zeugung neuen Lebens ausgerichtet sein müßte, wäre konsequenterweise auch die Zeitwahl, bei der ja von den Gatten eine unfruchtbar bleibende Begegnung positiv angestrebt wird, ebenfalls sittlich unerlaubt.

b) Wenngleich die biologischen Gesetze zum Ganzen der menschlichen Person gehören, wie die Enzyklika mit Recht betont (n. 10), so geht doch die Person in diesen Gesetzen nicht völlig auf. Es bleibt unbewiesen, warum eigentlich die biologi-

· schen Prozesse und Kräfte im Menschen absolut unantastbar sein sollen! Hier scheint doch eine inzwischen überholte Auffassung der Naturgesetze zugrundezuliegen, welche eine Sakralisierung der generativen Kräfte vornimmt. Die dem Menschen zugewiesene Eigenverantwortlichkeit und seine Aufgabe, die Welt zu gestalten, werden nicht genügend berücksichtigt. Die von der Enzyklika vorgebrachten theologischen Gründe reichen jedenfalls nicht aus, um den Gebrauch anderer Methoden der Empfängnisverhütung als der Zeitwahl von unserer Sicht aus als absolut unerlaubt zu erweisen.

5. In n. 17 wird besonders auf die Folgen der Methode einer künstlichen Geburtenregelung aufmerksam gemacht: „Man sollte vor allem bedenken, wie bei solcher Handlungsweise sich ein breiter und leichter Weg einerseits zur ehelichen Untreue, andererseits zur allgemeinen Aufweichung der sittlichen Zucht auf tun könnte.“ – Nun, es liegt auf der Hand, daß jener, der den Weg ehelicher Untreue gehen möchte, ihn ebenso geht, gleichviel ob ein Verbot der Empfängnisverhütung vorliegt oder nicht. Zudem ist die Angst vor dem Kind wahrhaftig kein angemessenes Mittel, um jemanden zu einem zuchtvollen rechten Gebrauch seiner Geschlechtlichkeit anzuhalten. So sehr die Besorgnis des Papstes hinsichtlich der Verbreitung sexueller Fehlhaltungen berechtigt sein mag, so gilt doch, daß die Angst vor möglichem Mißbrauch den rechten Gebrauch nicht aufheben darf! Abusus non tollit usum. Die Furcht vor ehelicher Untreue oder vor dem Kind wäre doch ein schlechter Berater für das sittliche Verhalten.

6. N. 21 über die Selbstbeherrschung erweckt den Eindruck, als sei eine Askese nur im Sinne der Zeitwahl möglich und als würden die Befürworter anderer Empfängnisverhütungsmethoden einem Libertinismus das Wort reden. Gerade hier sollte man doch nicht vergessen, daß nicht Zölibatäre, sondern die betroffenen Ehepartner selbst beurteilen können, wieviel Selbst-

beherrschung und Askese jede wahre christliche Ehe, wenn sie gelingen soll, von beiden Partnern verlangt. Ich darf hierzu aus dem Brief eines seit 20 Jahren verheirateten Ehepaares zitieren:

„Aus der Formulierung der Enzyklika gewinnt man den Eindruck, als ob Ehepaare, die zu Verhütungsmitteln greifen, auf nichts mehr verzichten und keine Opfer zu bringen brauchten. Infolgedessen sei die gebotene Enthaltbarkeit das gegebene Mittel, um die Ehepartner in dieser verzichtsfeindlichen Zeit zum Opfer zu erziehen. Wir können heute zurückblickend feststellen, daß Verzicht und Opfer auch dann die ständigen Begleiter der Eheleute sind, wenn sie nicht mehr die Zeitwahl praktizieren – wenn sie ihre Erzieherpflichten gegenüber den Kindern ernst nehmen. Abgesehen davon, daß die Bewältigung des Alltags sehr oft den persönlichen Einsatz voll und ganz erfordert, enthält jede Ehe Tage und Wochen, in denen liebevolle Rücksichtnahme auf den Partner auf dem Wege des Verzichts die Enthaltbarkeit gebietet. Unseres Erachtens besitzt diese aus der Liebe geborene, freiwillige Rücksichtnahme erheblich mehr Wert als die durch die Enzyklika gebotene Form des Verzichtes.“

## Kritik am Lehramt?

*Kann man angesichts derartiger Einwände die Enzyklika eigentlich noch bejahen? Trifft diese Kritik nicht auch das Lehramt des Papstes?*

Gerade eine unvoreingenommene Beurteilung der vorliegenden Enzyklika zeigt, daß sie kein einheitliches Gebilde ist, sondern in ihrer Vielschichtigkeit sowohl Zeugnis von einer bereits überholten wie auch Zeugnis von einer neu aufgebrochenen Sicht und Wertung der Ehe abgibt. Insofern spiegelt sich in ihr die Umbruchs- und Übergangssituation unserer Zeit wider.

Die hier genannten Sacheinwände richten sich nicht gegen das kirchliche Lehramt als solches, im Gegenteil: Sie möchten diesem in verantwortlicher Weise eine Hilfe dafür bieten, in der Frage der Empfängnisverhütung die Wahrheit noch tiefergehend zu erkennen und besser zu artikulieren, als dies in der Enzyklika „*Humanae vitae*“ geschehen ist. Wollte jedoch jemand gerade in den sittlichen Fragen des Naturrechts (und um solche handelt es sich bei der Empfängnisverhütung) die erforderliche Argumentation schuldig bleiben bzw. nur durch eine Berufung auf den Beistand des Heiligen Geistes ersetzen, so geriete er in den Verdacht, die Moraltheologie ideologisch zu verfälschen.

Ob und inwieweit dem Christen überhaupt eine Kritik an einer authentischen Aussage des kirchlichen Lehramtes zukommt oder ob diese Kritik für den Katholiken grundsätzlich illegitim ist – wie dies einige römische Theologen meinen –, das zu entscheiden, ist Sache des Fundamentaltheologen. So viel kann hierzu jedoch gesagt werden: Nur vor der eigentlichen Glaubensaussage des kirchlichen Lehramts erlischt jede Kritik.

Bei einer derartigen Sachkritik erscheint die Frage nach einer positiven oder negativen Gesamtbewertung der Enzyklika überflüssig. Dennoch glaube ich – auch wenn es überraschen mag – rückschauend die Existenz dieser Enzyklika insofern bejahen zu können, als sich an ihr eine Diskussion entfacht hat, die zu einer gründlichen Klärung einiger anstehender Fragen, besonders der Tragweite der Gewissensentscheidung und der Grenzen des kirchlichen Lehramtes, führen könnte. Die Diskussion um diese umstrittene Enzyklika dürfte auch einer Förderung der rechten Gewissensbildung und einer fortschreitenden Reife und Mündigkeit der Gläubigen dienlich sein. So gesehen dürfte die Enzyklika „*Humanae vitae*“ für den Reifungsprozeß der ganzen Kirche eine fruchtbare Auswirkung haben – wenn auch in einem etwas anderen Sinne, als sich dies ihre Urheber vorgestellt haben.

## Verantwortung und Gewissen

*Ist nicht trotz der Aussagen des Konzils und der Enzyklika „Humanae vitae“ über die Würde des Menschen, der Ehe und Familie alles „beim alten“ geblieben? Bleibt nicht doch die alte kirchliche Ehelehre weiterhin unverändert in Geltung?*

Ja und nein!

*Ja*, insofern die Kirche ihre Gläubigen zunächst auch noch weiterhin auf die bisherige Ehelehre verpflichten will. Diese „Verpflichtung“ läßt sich wohl aus pastoralen Gründen heraus erklären: Solange für eine Empfängnisregelung keine weiteren und der ehelichen Liebesbegegnung noch besser entsprechende Lösungen überzeugend vorgelegt werden, will man die um Rat fragenden Gläubigen nicht völlig führungslos lassen, sondern hält an der bisher geltenden Ehelehre fest.

*Nein*, insofern die Kirche trotz der Äußerungen Pius' XII., es handle sich bei dieser Frage um ein zeitlos gültiges Gesetz Gottes und der Natur, nunmehr doch die Gültigkeit und Reichweite dieser Aussage überprüft und zumindest in Frage gestellt hat, d. h. zur Diskussion über eine Abänderung derselben vorangeschritten ist. Würde es sich tatsächlich um ein zeitlos gültiges „Gebot Gottes und der Natur“ handeln, so wäre eine solche Möglichkeit nicht erwägenswert.

Das bedeutet aber, daß das kirchliche Verbot eines empfängnisverhindernden Eingriffes – zumindest in der von Papst Pius XII. vorgelegten und von Papst Paul VI. erneuerten Fassung – nicht mehr ohne weiteres als ein absolut geltendes und unter allen Umständen schwer verpflichtendes Gebot Gottes und der Natur hingestellt werden kann. Andererseits aber kann niemand

behaupten, die Kirche wolle die Gläubigen nicht mehr auf ihre bisherige Lehre verpflichten und habe diese bereits offiziell abgeändert.

Unbeschadet der hier aufgezeigten offiziellen kirchlichen Lehre werden heute im allgemeinen von einer großen Zahl von Moraltheologen für die gegenwärtige Situation folgende Thesen vorgetragen:

Die einzelnen Methoden der Empfängnisregelung – sieht man von abortiven Mitteln ab – tragen an sich keinen unsittlichen Charakter; ihr gegenseitiger Unterschied ist relativ; die Sittlichkeit des Verhaltens hängt weithin von der Grundhaltung der beiden Ehepartner ab. Selbst wenn man der offiziell empfohlenen Methode der „Zeitwahl“ einen Vorrang einräumt, so sind für zahlreiche Eheleute immerhin auch Umstände denkbar, unter denen das Verbot eines empfängnisverhindernden Eingriffes nicht mehr verpflichtet. Dies dürfte dort der Fall sein, wo ein weiteres Kind nicht mehr verantwortet werden kann, gleichzeitig aber die Ehe durch einen völligen Verzicht auf die eheliche Einung schwer geschädigt würde und wo sich auch die sogenannte „Zeitwahl“ nicht als gangbarer Weg anbietet. Ehepartner, die sich in einer derartigen Situation zu einer Empfängnisregelung genötigt sehen, welche nicht der von der Kirche geforderten „naturgemäßen Form“ entspricht, können darum nicht ohne weiteres des Ehemißbrauches bezichtigt werden; sie handeln ja nicht nach eigener Willkür, sondern retten, was unter den gegebenen Umständen zu retten ist. Damit kämen auch die von den Anthropologen aufgestellten beiden Faustregeln zur Geltung, die besagen: Die sachliche Struktur, d. h. die biologisch-physiologische Korrektheit des ehelichen Aktes ist grundsätzlich zu beachten; sie steht jedoch im Dienste des größeren Ganzen: der Ehe bzw. der Ehepartner. Darum kann um des größeren Ganzen, um der Ehe willen, auf die Unversehrtheit dieser sachlichen Struktur verzichtet werden. Dabei bleibt vorausgesetzt, daß dieser Eingriff weder abortiven Charakter (= Abtreibung) trägt, noch die menschenwürdige

Form der ehelichen ganzheitlichen Liebesbegegnung wesentlich beeinträchtigt, noch über das geforderte Mindestmaß hinausgeht. Die Vertreter dieser Ansicht können sich jedoch noch nicht auf eine offizielle kirchliche Anerkennung ihrer Thesen berufen.

## Grundhaltung in Ordnung

Selbst bei einer engeren Interpretation, die an der unveränderten Weitergeltung der bisherigen kirchlichen Ehelehre festhält, könnte man doch noch folgendes sagen:

Wo sich die Ehepartner um ein Wachsen ihrer gegenseitigen und opferbereiten Liebe bemühen und gleichzeitig auch auf eine seinsgerechte Form ihrer ehelichen Begegnung bedacht sind, infolge ihrer besonderen Situation jedoch gelegentlich die eheliche Einung in einer von der Kirche unerlaubten Weise vollziehen, ist es zumindest zweifelhaft, ob dieses Einzelversagen wirklich den Verlust des Gnadenstandes nach sich zieht; ist doch die Grundhaltung beider Partner in Ordnung. Da jedoch nur eine mit moralischer Sicherheit feststehende Todsünde nach Möglichkeit vor Empfang der heiligen Kommunion dem Bußgericht zu unterwerfen ist, dürfen solche Ehepartner nach Erneuerung ihrer rechten Gesinnung auch ohne vorherigen Empfang des Bußsakramentes zum Tisch des Herrn treten. Niemand sollte darum behaupten, daß die Forderungen der Enzyklika „*Humanae vitae*“ für zahlreiche Ehepartner den Zugang zur Eucharistie wieder versperren.

## **Absolut unerlaubte Methoden**

*Gibt es Methoden, die auch nach Meinung der sog. „progressiven“ Moraltheologen ausscheiden?*

Ja; es gibt Methoden, die auch vom II. Vatikanischen Konzil von vornherein als absolut unerlaubt herausgestellt werden: Abtreibung und Tötung des Kindes. Hier wird in das Lebensrecht eines unschuldigen Menschen eingegriffen; darum scheiden solche Methoden grundsätzlich aus. Wir werden darüberhinaus auch jene Methoden ablehnen, die die Einnistung eines bereits befruchteten Eies verhindern, also die sog. Gräfsche Spirale oder Schleife, ebenso alle medikamentösen oder technischen Eingriffe, die nicht die Befruchtung, sondern lediglich die Einnistung des befruchteten Eies verhindern.

## **Andere Entscheidung der Kirche?**

*Ist es denkbar, daß ein späterer Papst, der die Entwicklung heute als junger Theologe mitmacht und all die Schwierigkeiten kennenlernt, die in diesen Fragen gegeben sind, zu einem anderen Ergebnis kommt als der gegenwärtige Papst?*

Durchaus. Jede Entscheidung braucht eben auch ihre Zeit, bis sie genügend gereift und überdacht ist. Wenn sich die Kirche unter dem gegenwärtigen Papst Paul VI. noch nicht zu einer Änderung jener Positionen der christlichen Ehelehre entschlossen hat, die nach Meinung zahlreicher Theologen heute einer anderen Beantwortung bedürfen als früher, so wird man eben auch hierin als Christ die nötige Geduld aufbringen müssen. Im übrigen bleibt ja doch für die einzelnen Ehepartner in den Fragen der Empfängnisregelung das Gewissen die letzte Instanz. Gerade die deutschen Bischöfe haben in ihrer Stellungnahme zur Enzyklika ausdrücklich betont, daß die Gewissensentscheidung der Gläubigen hinsichtlich der von ihnen praktizierten Empfängnisregelung zu achten ist.

## Eigenständige Gewissensentscheidung

Einige Moraltheologen machen darauf aufmerksam, daß gerade jetzt das noch geltende kirchliche Gesetz (welches jeden Eingriff in den biologisch-physiologischen Verlauf des ehelichen Aktes ablehnt) schon allein wegen der schweren entgegengesetzten Einwände und der gegenwärtigen innerkirchlichen Diskussion um „*Humanae vitae*“ ein zweifelhaftes Gesetz sei; ein zweifelhaftes Gesetz aber verpflichte nicht. Verantwortungsbewußte und reife Ehepartner könnten darum auf Grund ihrer persönlich bedrückenden individuellen Notlage durchaus auch zu einer eigenständigen Gewissensentscheidung gelangen, die der kirchlichen Ehelehre zuwiderläuft und die trotzdem noch nicht als objektiv irrig betrachtet werden kann. Dieser Meinung steht zwar eine Äußerung von Papst Paul VI. vom 29. Oktober 1966 gegenüber, worin der Papst eine „treue und hochherzige Beobachtung“ der traditionellen Lehre der Kirche verlangt; diese Lehre dürfe nicht als unverbindlich angesehen werden, wie wenn das Lehramt der Kirche jetzt im Zweifel wäre; es handle sich vielmehr um eine Phase der Überprüfung und der Reflexion über alle bedenkenswerten Gesichtspunkte. Doch zeigen gerade die Ausführungen über die Bedeutung des christlichen Gewissens, daß in dieser Frage durchaus dem mündigen Gewissensentscheid der Gläubigen ein Vorrang gegenüber der kirchlichen Aussage eingeräumt werden muß.

Die große Bedeutung der Konzilsaussagen zu einer verantworteten Elternschaft liegt gerade darin, daß die Kirche mehr als bisher die Eigenverantwortung und -entscheidung der Ehepartner unterstreicht. Dies setzt durchaus auch eine größere Reife voraus und wird gegenüber jener Haltung, die sich die

Gewissensentscheidung vom Seelsorger oder von der Kirche abnehmen lassen möchte, keineswegs immer als Erleichterung empfunden. Auch die ausdrücklich geforderte Beachtung der personalen Voraussetzungen für einen „naturgemäßen“, d. h. in erster Linie menschenwürdigen Vollzug der ehelichen Einung verlangt ein hohes Maß an Nächstenliebe und edler Rücksichtnahme, die in echter Askese geübt werden müssen. Eine eheliche Einung kann nämlich durchaus noch das Ja zum Kind enthalten, aber trotzdem „naturwidrig“ und damit Sünde sein, weil sie gegen die geforderte personale Liebe verstößt. Bisweilen erhält man den Eindruck, daß eine Ehe an einer so entarteten, „lieblosen“ und bloß um des selbstsüchtigen Genusses willen vollzogenen Einung eher zerbricht als an einem Verkehr, der den Kindersegen zwar verhütet, aber doch noch Ausdruck einer personalen Liebe sein möchte. Gerade hierin sind also die Partner in ihrem Gewissen zu besonderer Wachsamkeit und zu eigener Verantwortung füreinander aufgerufen (J. David).

Vielleicht aber sollte man sich gerade darüber freuen, daß die Kirche einer allmählich mündig werdenden Menschheit die eigenen notwendig anstehenden Gewissensentscheidungen nicht mehr durch eine allzu ausführliche Kasuistik abnimmt, sondern der freien, verantwortlichen Entscheidung einen größeren Spielraum läßt (J. David).

Selbst wenn man gerade die Aussagen der Enzyklika „*Humanae vitae*“ nicht in allem – besonders nicht hinsichtlich der Methodenfrage der Empfängnisregelung – als „dem gegenwärtigen Stand der Forschung“ entsprechend bezeichnen kann, so sollte man doch nicht den positiven Gehalt dieser offiziellen kirchlichen Äußerung unterschlagen und bei einer Kritik gleichsam das „Kind mit dem Bad ausschütten“. Gerade die katholische Kirche ist es, die heute, wo gewisse Kreise ein bindingsloses Sichausleben als „Liebe“ bezeichnen und dabei dem Partner in seinem Personsein nicht gerecht werden bzw. ihn mehr oder

weniger zum Objekt der eigenen ungezügelter Triebwünsche degradieren, ihre Stimme erhebt. Sie verlangt die Beherrschung und volle Integration des Triebes in die eigene Person und in die ganzmenschliche personale eheliche Begegnung mit dem Partner. Die Kirche wird damit zum Anwalt der Ehe und Familie, ja sie ist bestrebt, die in unserer Zeit besonders schwer gefährdete Würde eines jeden Menschen, vor allem aber der Ehe und Familie zu retten.

## LITERATUR

Zu einem vertieften Studium der einschlägigen Themen sei auf folgende Literatur hingewiesen, auf die in den vorliegenden Ausführungen z. T. Bezug genommen wurde:

### I. Sünde und Schuld:

*Glaubensverkündigung für Erwachsene* (Deutsche Ausgabe des Holländischen Katechismus), Nijmegen – Utrecht 1968, besonders 292–304 und 498–504.

*Monden, L.*, Sünde, Freiheit und Gewissen, Salzburg 1968.

*Oraison, M.*, Was ist Sünde?, Frankfurt 1968.

*Schoonenberg, P.*, Theologie der Sünde, Einsiedeln – Zürich – Köln 1966.

*Blomme, R.*, Widerspruch in Freiheit, Limburg 1965.

*Harsch, H.*, Das Schuldproblem in Theologie und Tiefenpsychologie, Heidelberg 1965.

*Boros, L.*, Mysterium mortis. Der Mensch in der letzten Entscheidung, Olten – Freiburg 1962.

*Snoeck, A.*, Skrupel, Sünde, Beichte. Pastoralpsychologische Anregungen, Frankfurt 1960.

*Weber, L. M.*, Das Objektive und das Personale. Zur Gegenwartsdiskussion über Sünde und Schuld, in: Moral zwischen Anspruch und Verantwortung (Schöllgen-Festschrift), Düsseldorf 1964, 450–474.

*Regnier, J.*, Der moderne Mensch und die Sünde, Würzburg 1959.

### II. Gewissen und Gewissensfreiheit:

*Gewissen und Gewissensbildung* (mit Beiträgen von Otto Engelmayer, Johannes Gründel, Anton Neuhäusler, Franz Pöggeler, Friedrich J. Scheidt, Hermann Schrödter), Donauwörth 1968.

*Muschalek, G.*, Glaubensgewissheit in Freiheit, Freiburg – Basel – Wien 1968.

*Ziegler, J. G.*, Vom Gesetz zum Gewissen, Das Verhältnis von Gewissen und Gesetz und die Erneuerung der Kirche, Freiburg – Basel – Wien 1968.

*Brem, K.*, Das Gewissen. Eine psychologische Studie, Freiburg 1967.

*Scholz, F.*, Das religiöse Gewissen und sein Recht, in: Denken der Glaube, Frankfurt 1967, 228–269.

*Sustar, A.*, Gewissensfreiheit (Theologische Meditationen), Einsiedeln 1967.

*Weber, M. L. – Wert, J. D. von*, Gewissensfreiheit?, Mainz 1967.

*Böckle, F.*, Gesetz und Gewissen. Grundfragen theologischer Ethik in ökumenischer Sicht, Luzern – Stuttgart 1966.

*Hauser, Th.*, Gewissen. Weg zu sich selbst, Düsseldorf 1966.

*Korff, W.*, Ehre, Prestige, Gewissen, Köln 1966.

*Egenter, R. – Matussek, P.*, Ideologie, Glaube und Gewissen. Diskussion an der Grenze zwischen Moraltheologie und Psychotherapie, München – Zürich 1965.

*Furger, F.*, Gewissen und Klugheit in der katholischen Moraltheologie der letzten Jahrzehnte, Luzern – Stuttgart 1965.

*Gilen, L.*, Das Gewissen bei Fünfzehnjährigen. Psychologische Untersuchungen, Münster 1965.

*Vom Anruf des Gewissens*, in: Lebendiges Zeugnis (1965 Heft 4).

*Stelzenberger, J.*, Das Gewissen. Besinnliches zur Klarstellung eines Begriffes, Paderborn 1961.

*Häfner, H.*, Schulterleben und Gewissen. Beitrag zu einer personalen Tiefenpsychologie, Stuttgart 1956.

### **III. Zur Begründung sittlicher Normen:**

*Gründel, J.*, Überlegungen zur moraltheologischen Normenbegründung, in: Lebendiges Zeugnis (1968 Heft 2) 47–57.

*Gründel, J.*, Wandelbares und Unwandelbares in der Moraltheologie, Düsseldorf 1967.

- Schüller, B.*, Gesetz und Freiheit, Düsseldorf 1966.  
*Vom Sein zum Sollen* (Lebendiges Zeugnis, 1965 Heft 1/2)  
*Müller, A.*, Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche, Einsiedeln 1964.

#### **IV. Geschlechtlichkeit und Ehe**

- Müller, M.*, Grundlagen der katholischen Sexualethik, Regensburg 1968.  
*Auer, A.*, (Hrsg.) Der Mensch und seine Geschlechtlichkeit, Würzburg 1967.  
*Böckle, F. – Köhne, J.*, Geschlechtliche Beziehungen vor der Ehe. (Probleme der praktischen Theologie), Mainz 1967.  
*Ell, E. – Klomps, H.*, Jugend vor der Ehe, Limburg 1967.  
*Gagern, F. E. von*, Geburtenregelung und Gewissensentscheid. Die bekanntgewordenen Dokumente der Päpstl. Ehekommission, München 1967.  
*Leist, F.*, Liebe, Geschlecht, Ehe, München 1967.  
*Heimler, A.*, Reifung und Geschlecht, München 1966.  
*Keil, S.*, Sexualität. Erkenntnisse und Maßstäbe, Stuttgart 1966.  
*Wrage, K. H.*, Mann und Frau. Grundfragen der Geschlechterbeziehung, Gütersloh <sup>3</sup>1966.  
*Weber, L. M.*, Ehenot – Ehegnade, Freiburg 1965.  
*Weber, L. M.*, Mysterium Magnum, Freiburg <sup>2</sup>1965.  
*Gagern, F. E. von*, Die Zeit der geschlechtlichen Reifung, Frankfurt <sup>5</sup>1964. (Vgl. die weiteren Schriften des Verf., bes. „Eheliche Partnerschaft“).  
*Grelot, P.*, Mann und Frau nach der Hl. Schrift, Mainz 1964.  
*Klomps, H.*, Ehemoral und Jansenismus, Köln 1964.  
*Siewerth, G.*, Wagnis und Bewahrung. Zur metaphysischen Begründung des erzieherischen Auftrags, Einsiedeln <sup>2</sup>1964.  
*Thielicke, H.*, Sex. Ethik der Geschlechter, in: Theologische Ethik Bd. III, Tübingen 1964, 507–810.  
*Bailey, D. S.*, Mann und Frau im christlichen Denken, Stuttgart 1963.

- Hornstein, F. X. von – Faller, A.,* (Hrsg.), *Du und ich. Ein Handbuch über Liebe, Geschlecht und Eheleben*, München 1963.
- Reuss, J. M.,* *Geschlechtlichkeit und Liebe*, Mainz <sup>2</sup>1962.
- Stoeckle, B.,* *Gottgesegneter Eros. Auftrag und Erfüllung*, Ettal 1962.
- Tillmann, K.,* *Aufgaben und Wege geschlechtlicher Erziehung (Klärung und Wegweisung Bd. 1)* Würzburg <sup>3</sup>1962.
- Lepp, J.,* *Psychoanalyse der Liebe*, Würzburg <sup>2</sup>1961.
- Suenens, L. J.,* *Liebe und Selbstbeherrschung*, Salzburg 1960.